



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

30.11.2012

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **23. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 12.12.2012, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 7. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 21.11.2012**
 - 2.1 Gewährung eines Zuschusses an Pro Musica e.V. im Jahr 2013
Vorlage: A 40/238/2012
 - 2.2 Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen
Vorlage: A 40/239/2012
 - 2.3 Gewährung eines Zuschusses an den Heimatverein der Erkelenzer Lande e.V.
Vorlage: A 40/241/2012

3 Angelegenheit/en aus der 14. Sitzung des Personalausschusses am 26.11.2012

- 3.1 Stellenplan 2013
Vorlage: A 10/812/2012

4 Angelegenheit/en aus der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.11.2012

- 4.1 Aufstellung des Teilergebnisplanes 2013 und des Teilfinanzplanes 2013 - 2016 für den Produktbereich 06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"
Vorlage: 0/51/131/2012

5 Angelegenheit/en aus der 6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.11.2012

- 5.1 Prüfung und Bestätigung des Gesamtabchlusses 2010 gemäß § 116 Absatz 6 i.V.m. § 101 Absatz 2 bis 8 GO NRW
Vorlage: A 14/048/2012
- 5.2 Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 GO NRW
Vorlage: A 14/049/2012
- 5.3 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2011 gemäß § 101 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 14/050/2012
- 5.4 Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW
Vorlage: A 14/051/2012

6 Angelegenheit/en aus der 4. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales am 10.12.2012

- 6.1 Sechste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/245/2012
- 6.2 Dritte Änderung der Abfallsatzung
Vorlage: A 30/134/2012

6.3 Erlass einer Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr "Glasverbot auf dem Johannismarkt am Altweiberdonnerstag 2013"
Vorlage: A 30/135/2012

6.4 Geplante Aktion des ERKI zum Tag der Umwelt 2013
Vorlage: A 30/136/2012

**7 **Angelegenheit/en aus der 22. Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 11.12.2012****

7.1 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/247/2012

7.2 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 "Karolingerring", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/249/2012

8 Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2011 - Aufstellung von Schildern "Kein Platz für Rassismus"
Vorlage: A 10/816/2012
Anmerkung: Die SPD-Fraktion hat per E-Mail vom 29.11.2012 gebeten, den Antrag wieder aufzunehmen.

9 Antrag der FDP-Fraktion vom 23.10.2012 zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der Mühlenstraße durch Installation von Fahrbahnschwellen
Vorlage: A 30/137/2012

10 Gewährung eines Zuschusses an den Bürgerbeirat Borschemich und den Bürgerbeirat Immerath-Pesch-Lützerath für das Jahr 2012
Vorlage: A 61/250/2012

11 Benennung von Straßen im Bereich des neuen Bebauungsplanes "Baaler Weg"
Vorlage: A 30/139/2012
Anmerkung: Über den Vorschlag des Bezirksausschusses Granterath/Hetzerath zur Benennung soll entschieden werden.

- 12** Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
Vorlage: A 20/248/2012
- 13** Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 16.10.2012 - 26.11.2012
Vorlage: A 20/249/2012

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2** Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- 3 Vergabeangelegenheiten**
- 3.1 Abfallentsorgung
hier: Vergabe des Auftrages über Annahme und Verwertung von organischen Abfällen, die vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 in der Stadt Erkelenz über Bio-tonnen gesammelt werden.
Vorlage: A 30/138/2012
Anmerkung: Über die Erteilung des Zuschlages nach erfolgter beschränkter Ausschreibung soll entschieden werden.
- 4 Grundstücksangelegenheiten**
- 4.1 Grundstücksvertrag im Rahmen der Flächensicherung zur Erweiterung des Gewerbe- und Industrieparks Commerden (GIPCO IV)
Vorlage: A 20/250/2012
- 4.2 Veräußerung von Baugrundstücken im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. VI/2 "Schulring/Zentralfriedhof", Erkelenz-Mitte
Vorlage: A 20/251/2012
- 5** Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 30/140/2012

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen

Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/238/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.11.2012 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an Pro Musica e.V. im Jahr 2013	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.11.2012	Ausschuss für Kultur und Sport
12.12.2012	Hauptausschuss

Tatbestand:

Pro Musica e.V. hat beantragt, ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2013 einen Zuschuss zu gewähren.

Pro Musica e.V. engagiert sich im Bereich des deutsch-polnischen Jugendaustausches. Für 2013 ist geplant, jugendlichen Pianisten eine Reise nach Polen zu ermöglichen. Dort wird mit dem polnischen Jugendsinfonieorchester Breslau ein Konzert einstudiert.

Wie im Vorjahr wird das polnische Jugendsinfonieorchester nach drei Konzertveranstaltungen in Breslau (jetzt Wroclaw), Bytom und Cieszyn mit den deutschen Solisten am 23. Juni 2013 Erkelenz in der Stadthalle konzertieren.

Im Vorjahr war das Konzert ausverkauft. Die Kosten für das gesamte Projekt belaufen sich auf ca. 20.000,-- €. Unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmen belaufen sich die von Pro Musica zu tragenden Kosten auf 5.000,-- €.

Der Verein erklärt, dass bei einem Zuschuss i.H.v. 1.500,-- € die Finanzierung für die Veranstaltung gesichert ist.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag von Pro Musica e.V. zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Pro Musica e.V. wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushalt 2013 zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2013 ein Zuschuss in Höhe von 1.500,-- € gewährt. Die Verwendung der Mittel ist spätestens zum 31.12.2013 nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500,-- €. Die jährlichen Folgekosten betragen 0,00 €.

Die erforderlichen Mittel sind für den Haushalt 2013 unter dem Produktsachkonto 04 01 00 531700 beantragt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/239/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.11.2012 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.11.2012	Ausschuss für Kultur und Sport
12.12.2012	Hauptausschuss

Tatbestand:

Aufgrund der vom Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Erkelenz ist es möglich, den anerkannten städtischen Vereinen Investitionszuschüsse, Zuschüsse für die Anschaffung von beweglichen Sachen und Zuschüsse für die Durchführung kultureller Vereinsveranstaltungen zu gewähren.

Nach § 7 der Richtlinien kann Sportvereinen zur Anschaffung von Sportgeräten, deren einzelner Anschaffungspreis den Betrag 250,00 € übersteigt, ein Zuschuss von max. 30 % der Gesamtkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Der Höchstzuschuss beträgt grundsätzlich pro Verein 500,00 €. Dies gilt gleichfalls für die Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung.

Im Haushaltsplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2012 stehen zur Anschaffung von Sportgeräten und zur Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung Haushaltsmittel von jeweils 2.500,00 €, insgesamt also 5.000,00 € hierfür zur Verfügung.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Vereinen aufgrund entsprechender Kostenvoranschläge zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen die in der beigefügten Aufstellung errechneten anteiligen Zuschüsse zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Den in der beigefügten Aufstellung genannten Vereinen werden anteilige Zuschüsse zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen gemäß den vom Rat verabschiedeten Richtlinien gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan bei den Produktsachkonten 080200 531700 sowie 040100 531700 zur Verfügung.

Anlage:

Aufstellung der Zuschüsse an Vereine

Anlage zur Beschlussvorlage Ausschuss für Kultur und Sport am 21.11.2013
hier: Zuschüsse an Vereine zur Beschaffung beweglicher Sachen

Anmerkung: Eine Förderung ist nur möglich bei Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge, höchstens jedoch 500,00 Euro

Musik- und Karnevalsvereine

Musik- und Karnevalsvereine	Gegenstand der Anschaffung	Kosten	Kostenvoranschlag ja/nein	Anerkannt und förderfähig ja/nein	Zuschuss 30 % höchstens jedoch 500 Euro
Bezirksausschuss Erkelenz Mitte					
Städtischer Musikverein Erkelenz e.V.	Anschaffung von Musikinstrumenten	3.227,55	ja	ja	30% = 968,26 jedoch höchstens 500,00

Anlage zur Beschlussvorlage Ausschuss für Kultur und Sport am 21.11.2012
hier: Zuschüsse an Vereine zur Beschaffung beweglicher Sachen

Anmerkung: Eine Förderung ist nur möglich bei Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge, höchstens jedoch 500,00 Euro

Sportvereine

Sportvereine	Gegenstand der Anschaffung	Kosten	Kosten- voran- schlag ja/nein	Aner- kannt und förder- fähig ja/nein	Zuschuss 30 % höchstens jedoch 500 Euro
Bezirksausschuss Erkelenz Mitte					
Turnverein Erkelenz 1860 e.V.	Anschaffung von Tischtennisplatten, Trainingsuhr, Sprungbrett u.a.	5.688,00	ja	ja	30% = 1.706,40 jedoch höchstens 500,00
Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath					
Turnverein 1910 Granterath e.V.	Anschaffung eines Kinderkletterhauses und von 2 Turn- und Gymnastikbänken	2.702,34	ja	ja	30 % = 810,70 jedoch höchstens 500,00

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/241/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.11.2012 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den Heimatverein der Erkelenzer Lande e.V.	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.11.2012	Ausschuss für Kultur und Sport
12.12.2012	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Heimatverein der Erkelenzer Lande e. V. beantragt mit Schreiben vom 08.11.2012 einen Zuschuss zu den Kosten für die im Jahre 2012 bereits erschienenen bzw. noch folgenden Veröffentlichungen.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:

- a) Schriften des Heimatvereins der Erkelenzer Lande:
 - Band 25: „Höhen und Tiefen. Das Leben des Tiefbohrpioniers Anton Raky“
 - Band 26: „Wallfahrt und Kulturbegegnung – Das Rheinland als Ausgangspunkt ...“
- b) MundART: Kinderlieder CD mit Textbuch
- c) CD: „6. Meisterkonzert der VHS mit dem Cornelius-Burgh-Chor“
- d) Bildband: „Erkelenz – mittendrin und rundherum“

Die Verwaltung schlägt vor, einen Zuschuss in Höhe von 1.500,- € zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Heimatverein der Erkelenzer Lande e. V. wird zu den Kosten für bereits erschienene bzw. noch folgende Veröffentlichungen im Jahr 2012 ein Zuschuss in Höhe von 1.500,- € gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 31.01.2013 nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500,- €. Die jährlichen Folgekosten betragen 0,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 040100 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/131/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2012 Verfasser: Amt 50/51 Claus Bürgers Amt 50/51 Friedel Dreßen
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Aufstellung des Teilergebnisplanes 2013 und des Teilfinanzplanes 2013 - 2016 für den Produktbereich 06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"	
Beratungsfolge: Datum Gremium 27.11.2012 Jugendhilfeausschuss	

Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 2. Nr. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erkelenz hat der Jugendhilfeausschuss den Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung durch den Rat zu beraten. Den Ausschussmitgliedern wurde der Teilergebnisplan 2013 für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ sowie eine Übersicht über die Finanzplanung für den Zeitraum 2012 bis 2016 zur Kenntnisnahme übersandt.

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales hat nachstehend die im Bereich der Jugendhilfe zu erwartenden Erträge und Aufwendungen für 2013 ermittelt und mit den beabsichtigten Investitionsmaßnahmen zur Aufnahme in die Planung für die Jahre 2012 - 2016 vorgeschlagen.

I. Teilergebnisplan:

Anhand des als Anlage beigefügten Teilergebnisplanes als auch die nachstehende Zusammenfassung der vier Produktgruppen des Produktbereiches 06 ist zu ersehen, dass für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe Aufwendungen in Höhe von 16.026.945 € und Erträge in Höhe von 6.209.420 € für das Jahr 2013 eingeplant sind.

	Produktgruppe	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
06 01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (freie Träger)	2.481.360	4.073.020	-1.591.660
06 02	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	2.872.820	6.049.775	-3.176.955
06 03	Kinder- u. Jugendarbeit	73.640	542.100	-468.460
06 04	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	781.600	5.362.050	-4.580.450

Summe	Ansätze 2013	6.209.420	16.026.945	-9.817.525
	Ansätze 2012	5.149.081	14.474.254	- 9.325.173

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen 2012 zu 2013 können Sie aus der vergleichenden nachfolgend aufgeführten Tabelle entnehmen.

Produktgruppe	2012			2013		
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
06 01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (freie Träger)	1.777.072	3.344.430	-1.567.358	2.481.360 (+39,6 %)	4.073.020 (+21,8%)	-1.591.660 (+1,6%)
06 02 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	2.452.933	5.432.324	-2.979.391	2.872.820 (+17,1%)	6.049.775 (+11,4%)	-3.176.955 (+6,6%)
06 03 Kinder- u. Jugendarbeit	68.576	527.730	-459.154	73.640 (+7,4%)	542.100 (+2,7%)	-468.460 (+2,0%)
06 04 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	850.500	5.169.770	-4.319.270	781.600 (-8,1%)	5.362.050 (+3,7%)	-4.580.450 (+6,1%)
Summe	5.149.081	14.474.254	-9.325.173	6.209.420 (+20,6%)	16.026.945 (+10,7%)	-9.817.525 (+5,3%)

Das vorstehende Schaubild weist aus, dass die Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz nach wie vor hohen Stellenwert besitzt und damit die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllen wird.

Die Aufwendungen lassen sich zwei großen Bereichen zuordnen. Dies ist zum einen die notwendige Kinderbetreuung und andererseits der erforderlichen Hilfen für junge Menschen und ihren Familien.

Die Steigerung der Aufwendungen bei der Kinderbetreuung ist eine Folge des massiven Ausbaus zur U3-Betreuung und den damit verbundenen Personal- und Sachkosten. Auch die massive Kürzung des Landes NRW im integrativen Bereich hat eine erhöhte finanzielle Mehrbelastung für die Stadt Erkelenz zur Folge. Würde die Kürzung der Landeszuweisungen in diesem Bereich 1 zu 1 weitergegeben und nicht durch Mehrausgaben der Stadt aufgefangen werden, würde dies zu einem deutlichen Qualitätsverlust in der Betreuung behinderter Kinder führen. Bei den Erträgen ergeben sich die Erhöhungen aus den zu erwartenden Kindpauschalen für die U3-Betreuung.

Auch bei den Hilfen zur Erziehung bei jungen Menschen und ihren Familien sind deutliche Steigerungen zu verzeichnen. Mehraufwendungen sind vor allem im Bereich der Heimerziehung, der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Hilfe für seelisch Behinderte zu verzeichnen. Immer mehr Kinder, bzw. Familien befinden sich in problematischen Lebenslagen und bedürfen der Unterstützung der Jugendhilfe. Dieser Trend ist sowohl bundesweit als auch in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen, die Stadt Erkelenz liegt mit ihrer Steigerungsrate noch im unteren Drittel.

II. Teilfinanzplan:

Produktgruppe 06 01 - Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (freie Träger)

-

Im Bereich der Freien Träger ist der Ausbau des Angebots im U-3-Bereich in 2012 weitgehend abgeschlossen. Hier sind nur noch die Baumaßnahmen für die Kita Schwanenberg zum Abschluss zu bringen.

Die Ausgaben werden durch Zuwendungen des Bundes, des Landes NRW sowie eines Eigenanteils des Trägers finanziert.

Produktgruppe 06 02 - Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (Einrichtungen in eigener Trägerschaft) -

Im Hinblick auf den Rechtsanspruch in der U3-Betreuung ab August 2013 investiert die Stadt Erkelenz weiterhin auch 2013. Die Realisierung der Erweiterungen der Kitas Adolf –Kolping-Hof und Am Hagelkreuz, die bereits für 2012 vorgesehen war, ließen sich wegen fehlender Landes- und Bundesmittel nicht realisieren. Diese Mittel werden nunmehr in 2013 erneut in Ansatz gebracht.

Darüber hinaus ist geplant, die Kita Hetzerath für den U3-Bereich zu ertüchtigen.

Für diese drei Maßnahmen werden Zuwendungen von insgesamt 561.780 EUR erwarten. Die Investitionskosten betragen voraussichtlich 764.700 EUR.

Beim Ausbau der U-3 Betreuung erhält die Stadt Erkelenz Zuweisungen des Landes NRW in Höhe von 90 %.

Kindertagesbetreuung in der Stadt Erkelenz zur U3-Betreuung.			
	Plätze		
Einrichtung	tats. belegt am 01.08.2012	Vorhandenes Platzangebot am 01.08.2012	Geplante und in Bau befindliche Plätze
Adolf-Kolping-Hof	0	0	20
Bauxhof	7	10	
Buscherhof	0	12	
Granterath	6	12	
Gerderath	8	12	
Hagelkreuz	0	0	16
Hetzerath	6	6	
Immerath	10	12	
Kückhoven	0	6	
Lövenich	0	12	
Oerather Mül.	0	14	
Westpromenade	22	28	
Venrath	0	0	
Städt. Einrichtungen	59	124	36
Brückstr.	12	24	
Gerderath	8	18	

Kindertagesbetreuung in der Stadt Erkelenz zur U3-Betreuung.			
	Plätze		
Golkrath	3	0	
Johanniter	18	34	
Holzweiler	0	0	
Keyenberg	6	6	
Kückhoven	0	0	
Lövenich/K.	4	6	
Schwanenberg	0	0	18
Wühlmäuse	9	9	
Einrichtungen freier Träger	60	97	18
Gesamt	119	221	
Plätze in Tagespflege	63	63	
Großtagespflege H.-J.-K.		0	9
Gesamt	182	284	63

Nach Beendigung der geplanten Maßnahmen in 2013/2014 steht für die Stadt Erkelenz ein U 3 Platzangebot von 347 Plätzen zur Verfügung.

Bei 730 Kindern, die potentiell einen Anspruch auf U3-Betreuung haben, ergibt sich damit eine Versorgungsquote zum 01.08.2012 von 38,90 %, falls alle zur Verfügung stehenden Plätze belegt werden könnten. Tatsächlich belegt sind zum 01.08.2012 24,93%. Mit Beginn der Großtagespflege des Hermann-Josef-Krankenhauses Erkelenz zum 01.01.2013 erhöht sich die Versorgungsquote auf 26,16%.

Fazit:

Mit der Bereitstellung der Plätze im U3-Bereich in den Kitas und dem forcierten Ausbau der Tagespflege ist die Stadt Erkelenz gut gerüstet, den Rechtsanspruch auf Betreuung im U3 –Bereich zu erfüllen. Die Betrachtung muss jedoch teils gesamtstädtisch gesehen werden. In einzelnen Einrichtungen können Betreuungswünsche möglicherweise nicht erfüllt werden.

Produktgruppe 06 03 02 - Einrichtungen der Jugendarbeit

Für den Bereich der Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet sowie zur Ergänzung des Angebots des Spielmobils werden für 2013 insgesamt 66.000 EUR bereitgestellt. Zuweisungen des Landes werden in diesem Bereich nicht gewährt, so dass die Stadt Erkelenz dies allein zu finanzieren hat.

Anmerkung:

Es wird beobachtet, dass sich seit dem Ausbau der Ganztagsbetreuung an den Schulen und in den Kindertagesstätten das Nutzungsverhalten der Kinder und Jugendlichen bei den Spiel- und Bolzplätzen verändert hat. Sie werden überwiegend nur noch am späten Nachmittag und am Wochenende genutzt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Dem Vorschlag der Verwaltung für den Produkthaushalt 2013 und für die Finanzplanung für die Jahre 2013 – 2016 für den Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, dessen Original der Niederschrift beigelegt ist, wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für den Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sind im Detail der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 zu entnehmen.

Anlage:

Teilergebnisplan für 2013 und Teilfinanzplan für die Jahre 2013 – 2016

Haushaltsplan 2013

Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 **Kinder, Jugend und Familienhilfe**

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen u.allg.Umlagen	2.861.597	3.243.131	4.207.370	3.948.910	3.968.980	3.989.250
	414100 Zuweisungen vom Land	2.343.054	2.431.651	2.939.060	2.920.180	2.935.340	2.950.650
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	38.635	42.000	48.850	48.870	48.890	48.910
	414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum	36.000	39.000	39.130	39.260	39.390	39.530
	414130 Zuw. des Landes Zubringerdienst heilpäd. Gruppe	9.674	15.000	15.000	15.150	15.300	15.450
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d.Eingliederungshilfe	162.101	156.300	194.600	194.600	194.600	194.600
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	43.585	45.000	479.650	236.630	238.070	239.530
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	129.395	305.880	329.930	331.460	333.010	334.570
	414600 Zuschüsse von sonst. öffentl. Sonderrechnungen	2.000	0	0	0	0	0
	414700 Zuschüsse von privaten Unternehmen	1.413	0	100	100	100	100
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	95.740	208.300	161.050	162.660	164.280	165.910
03	+ Sonstige Transfererträge	268.396	273.000	266.500	268.620	270.740	272.860
	421100 Ersatz v. sozialen Leistungen außerh. v. Einricht.	53.137	52.000	52.000	52.000	52.000	52.000
	421151 Ersatz v. soz. Leist. außerh. v. Einricht. UVG	102.320	110.000	103.500	105.600	107.700	109.800
	421154 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	112.939	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000
	421156 Ersatz von sozialen Leistungen UVG	0	1.000	1.000	1.020	1.040	1.060
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.312.873	1.054.900	1.219.900	1.221.550	1.223.140	1.224.760
	432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	3.794	3.400	3.400	3.500	3.550	3.600
	432110 Verpflegungskostenbeitr.	133.983	138.000	154.500	156.050	157.590	159.160
	432130 Elternbeiträge	1.175.096	913.500	1.062.000	1.062.000	1.062.000	1.062.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	240	300	300	300	300	300
	442100 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	240	300	300	300	300	300
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	414.776	577.300	514.900	519.200	523.570	528.100
	448100 Erstattungen vom Land	212.204	217.000	214.600	218.900	223.270	227.800
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	198.150	360.000	300.000	300.000	300.000	300.000
	448700 Erstattungen von privaten Unternehmen	266	100	100	100	100	100

Haushaltsplan 2013

Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	4.156	200	200	200	200	200
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	25.105	450	450	450	450	450
	456100 Buß- und Zwangsgelder, Verwarnungsgelder	355	300	300	300	300	300
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	24.750	150	150	150	150	150
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	4.882.986	5.149.081	6.209.420	5.959.030	5.987.180	6.015.720
11	- Personalaufwendungen	4.593.245	4.956.253	5.368.010	5.475.810	5.530.910	5.586.550
	501100 Beamte	262.022	240.350	292.400	298.390	301.450	304.530
	501200 Tariflich Beschäftigte	3.369.709	3.671.730	3.961.130	4.040.460	4.080.930	4.121.840
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	254.565	283.963	306.780	313.020	316.250	319.500
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	679.861	760.040	807.540	823.780	832.120	840.520
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	27.088	170	160	160	160	160
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	10	10	10	10
	514100 Beihilfen, Unterstütz.leist. u. dgl. f. Vers.empf.	0	0	10	10	10	10
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	657.482	903.200	971.730	937.170	945.670	954.320
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	66.524	189.900	141.150	142.600	144.100	145.600
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	2.812	500	500	500	500	500
	522160 Unterh. d. sonst. unb. Vermög.- Spielplätze -	8.156	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	41.927	60.300	62.150	63.260	64.170	65.140
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u.baul.Anlagen -Energie-	72.180	98.600	99.650	100.500	101.450	102.400
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u.baul.Anlagen -Reinigung-	153.142	199.050	191.350	193.150	195.000	196.850
	525100 Haltung v. Fahrzeugen	1.679	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	54.065	45.300	44.450	44.910	45.370	45.840
	525610 Unterhalt.d.Geräte u.a. Familienzentrum	1.472	4.000	4.000	4.040	4.080	4.120
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	61.000	18.150	18.330	18.510
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	966	2.350	2.550	2.560	2.620	2.630

Haushaltsplan 2013

Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	526200 Aus- und Fortbildung	20.900	32.500	16.500	16.500	16.500	16.500
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	30.543	27.200	26.430	26.660	26.880	27.160
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	153.175	172.000	186.000	187.870	189.720	191.630
	527930 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.-Familienzentrum-	256	7.600	7.600	7.660	7.730	7.800
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	49.685	51.400	50.900	51.310	51.720	52.140
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	65.000	65.000	65.000	65.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	224.495	403.210	429.960	434.280	438.610	442.990
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	220.064	403.210	402.360	406.680	411.010	415.390
	574100 Auflösung von geleisteten Zuwendungen	4.431	0	27.600	27.600	27.600	27.600
15	- Transferaufwendungen	7.161.652	7.720.680	8.798.920	8.926.550	9.056.160	8.588.515
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	3.037.065	3.461.004	4.156.240	4.199.970	4.244.190	4.288.910
	531820 Sprachl. Förd. v. Kindern in Kindertageseinricht.	22.623	14.000	15.000	15.150	15.300	15.455
	531830 Aufwendungen f. Zuschüsse Familienzentrum	0	13.000	13.130	13.260	13.390	13.530
	531850 Weiterleitung v. Landeszuweisungen an freie Träger	55.376	55.376	55.380	55.380	55.380	55.380
	533100 Eingliederhilfe seelisch behinderter Jugendliche	415.877	400.000	450.000	459.000	468.180	477.550
	533210 Erziehung Tagesgruppe § 32 SGB XIII	207.984	200.000	205.000	209.100	213.300	217.600
	533220 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	1.250.262	1.200.000	1.300.000	1.326.000	1.352.520	1.379.570
	533230 Hilfe für junge Volljähf. § 41 SGB XII	270.471	250.000	256.000	261.100	266.300	271.600
	533240 Maßnahmen zum Schutz v. Kindern/Jugendlichen	167.922	250.000	200.000	204.000	208.100	212.600
	533900 Sonstige soziale Leistungen	156.590	165.000	332.370	335.540	338.740	341.980
	533905 Vollzeitpflege § 33 SGB XIII	591.660	680.000	697.000	711.000	725.200	139.700
	533912 Außerschul. Jugendbildung § 11 SGB XIII	33	500	300	300	300	300
	533913 Betreuung in Notsituationen u.a.	11.765	25.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	533914 Werbung u. Schulung von Pflegeeltern	2.244	2.200	2.200	2.250	2.300	2.350
	533922 Internationale Jugendbegegnungen	0	500	500	500	500	500

Haushaltsplan 2013

Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	533923 Gemeinsame Unterbringung § 19 SGB XIII	62.048	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
	533925 Sonstige Erziehungshilfe § 27 SGB XIII	7.305	8.000	8.200	8.400	8.600	8.800
	533931 Zuschüsse f.Mitarbeiterfortbildung an freie Träger	622	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	533932 Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB XIII	788	8.000	8.200	8.400	8.600	8.800
	533933 Erzieherischer Betreuungbeistand § 30 SGB XIII	34.726	30.000	31.000	31.600	32.200	32.800
	533941 Sonstige Jugendarbeitszuschüsse § 11 SGB XIII	1.299	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	533942 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB XIII	402.320	300.000	400.000	408.000	416.160	424.490
	533945 Int. soz.päd. Einzelbetreuung § 35 SGB XIII	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	533950 Familien-erholungsmaßnahmen	0	500	300	300	300	300
	533951 Soziales Frühwarnsystem (Bielefelder Modell)	7.500	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
	533952 Jugendsozialarbeit § 13 SGB XII	0	100	100	100	100	100
	533955 Reintegrationsprogr. Rückführ. aus stat.Einricht.	8.547	14.500	20.000	20.000	20.000	20.000
	533956 Präventives Elterntraining f. alleinerzieh. Mütter	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	533960 Unterhaltsvorschussleistungen UVG	446.368	475.000	460.000	469.200	478.500	488.200
	533965 Hilfe gem. § 18 SGB VIII	258	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	475.620	490.911	458.315	459.640	460.945	462.245
	542200 Mieten und Pachten	107.894	117.500	116.000	116.000	116.000	116.000
	542900 Sonst. Aufw. f.d. Inanspruchn. v. Rechten u. Dien	30.782	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500
	542920 Erstattung Windelsäcke	69.596	27.500	0	0	0	0
	542955 So.Aufw.RuD-Jugendsch.,Karnev.Jugendarbeit	2.375	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	543100 Geschäftsaufwendungen	19.992	24.000	22.750	22.940	23.100	23.280
	543120 Geschäftsaufwendungen Familienzentrum	14	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
	544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.961	3.560	3.660	3.700	3.740	3.760
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	9.502	10.551	10.345	10.450	10.565	10.675
	545100 Erstattungen an das Land UVG	49.600	51.000	48.760	49.750	50.740	51.730
	545200 Erst. v. Aufw. v. Dritten lfd. Verw.tätigk. Land	172.243	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000

Haushaltsplan 2013

Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	547120 Verl.a.d.Veräußer.v.Grund u.Boden v.Grünflächen	2.009	0	0	0	0	0
	549500 Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen	8.652	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	13.112.492	14.474.254	16.026.945	16.233.460	16.432.305	16.034.630
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-8.229.506	-9.325.173	-9.817.525	-10.274.430	-10.445.125	-10.018.910
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (18 und 21)	-8.229.506	-9.325.173	-9.817.525	-10.274.430	-10.445.125	-10.018.910
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-8.229.506	-9.325.173	-9.817.525	-10.274.430	-10.445.125	-10.018.910
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-499.782	-546.800	-542.800	-548.230	-553.700	-559.200
	581100 Aufwendungen aus ILV	499.782	546.800	542.800	548.230	553.700	559.200
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-8.729.289	-9.871.973	-10.360.325	-10.822.660	-10.998.825	-10.578.110

Zusammenfassung Teilfinanzplan Produktbereich 06
Kinder, Jugend und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06	Kinder, Jugend und Familienhilfe				
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	988.602 1.373.352	599.891	0	0	0	0
02	+ Einzahlg. a.d. Veräußerg. v. Sachanlagen	1.875 0	0	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	990.477 1.373.352	599.891	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	1.764.818 1.301.458	658.611	0	3.000	3.000	3.000
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	199.276 422.227	210.200	0	117.000	117.000	117.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.964.093 1.723.685	868.811	0	120.000	120.000	120.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	-973.616 -350.333	-268.920	0	-120.000	-120.000	-120.000

Produktbeschreibung Produkt 060100

Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
Produkt	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger)

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 51

Verantwortliche Person(en):

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Freie Träger (kath. und evgl. Pfarrgemeinden, Johanniter) stellen Plätze in Tageseinrichtungen bereit. Die Betreuung der Kinder erfolgt im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung Information und Beratung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von 4 Monaten bis 14 Jahre

Bewirtsch.-Regeln

Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen beim Konto 531820/731820 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414120/614120 dürfen für Mehraufwendungen beim Konto 531830/731830 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. S06010001 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. S06010001 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.

Auftragsgrundlage

§§ 22, 24 SGB VIII, GTK

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
Aufwendungen	7.125.808,06 €	7.639.959,00 €	8.591.911 €	10.168.825 €
Elternbeitrag	1.266.135,62 €	1.304.492,00 €	1.219.380 €	1.391.930 €
Elternbeitrag in %	17,76	17,07	14,19	13,69
zu 2				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	263	198	227	175
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	705	682	699	771
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	327	355	354	357
Allgemeine Ziele				
Kirchengemeindeverband Erkelenz				
Plätze	378	365	360	370
Zuschuss	1.915.952 €	1.931.335,34 €	1.640.905,00 €	1.889.172,62 €
Zuschuss je Platz	5.068,66 €	5.291,33 €	4.558,07 €	5.105,87 €

Haushaltsplan 2013

Produktbeschreibung Produkt 060100 Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe		
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung		
Produkt	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger)		
Evangelische Kirchengemeinde Schwanenberg				
Plätze	74	75	75	75
Zuschuss	341.485,03 €	324.665,91 €	322.519,00 €	336.240,23 €
Zuschuss je Platz	4.614,66 €	4.328,88 €	4.300,00 €	4.483,20 €
Johanniter Jugendwerk				
Plätze	106	105	100	105
Zuschuss	634.185,17 €	647.314,71 €	642.419,00 €	688.547,75 €
Zuschuss je Platz	5.982,88 €	6.164,90 €	6.424,19 €	6.557,60 €
Elterninitiative „Wühlmäuse“ e.V. Erkelenz				
Plätze	20	20	20	20
Zuschuss	86.577,61 €	126.414,00 €	115.377,00 €	151.733,45 €
Zuschuss je Platz	4.328,88 €	6.320,70 €	5.768,83 €	7.586,67 €
Elterninitiative „Wühlmäuse“ Gerd.				
Plätze	-	-	-	20
Zuschuss	-	-	-	148.995,42 €
Zuschuss je Platz	-	-	-	7.449,77 €

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060100

Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung					
Produkt	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger)					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.247.210	1.361.272	1.981.360	1.861.140	1.879.320	1.897.690
	414100 Zuweisungen vom Land	1.146.435	1.154.500	1.528.880	1.543.900	1.559.060	1.574.370
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	15.205	14.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum	12.000	13.000	13.130	13.260	13.390	13.530
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	17.415	45.000	271.230	134.330	135.670	137.030
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	56.155	134.772	153.120	154.650	156.200	157.760
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	581.271	415.800	500.000	500.000	500.000	500.000
	432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	50	0	0	0	0	0
	432110 Verpflegungskostenbeitr.	90	0	0	0	0	0
	432130 Elternbeiträge	581.131	415.800	500.000	500.000	500.000	500.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.828.480	1.777.072	2.481.360	2.361.140	2.379.320	2.397.690
11	- Personalaufwendungen	42.697	41.930	56.400	57.540	58.140	58.740
	501100 Beamte	8.014	6.900	7.910	8.070	8.160	8.250
	501200 Tariflich Beschäftigte	26.779	27.140	36.360	37.090	37.470	37.850
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	2.144	2.180	3.400	3.470	3.510	3.550
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	5.610	5.700	8.720	8.900	8.990	9.080
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	150	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.431	0	27.600	27.600	27.600	27.600
	574100 Auflösung von geleisteten Zuwendungen	4.431	0	27.600	27.600	27.600	27.600
15	- Transferaufwendungen	2.901.112	3.302.500	3.989.020	4.028.910	4.069.200	4.109.885

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060100 **Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger)**

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung					
Produkt	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger)					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	2.878.489	3.275.500	3.960.890	4.000.500	4.040.510	4.080.900
	531820 Sprachl. Förd. v. Kindern in Kindertageseinricht.	22.623	14.000	15.000	15.150	15.300	15.455
	531830 Aufwendungen f. Zuschüsse Familienzentrum	0	13.000	13.130	13.260	13.390	13.530
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.948.239	3.344.430	4.073.020	4.114.050	4.154.940	4.196.225
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-1.119.759	-1.567.358	-1.591.660	-1.752.910	-1.775.620	-1.798.535
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18 und 21)	-1.119.759	-1.567.358	-1.591.660	-1.752.910	-1.775.620	-1.798.535
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-1.119.759	-1.567.358	-1.591.660	-1.752.910	-1.775.620	-1.798.535
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	-100	-100	-100	-100	-100
	581100 Aufwendungen aus ILV	0	100	100	100	100	100
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.119.759	-1.567.458	-1.591.760	-1.753.010	-1.775.720	-1.798.635

Erläuterungen zum Produkt 060100

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche Landeszuweisungen gemäß KiBiz für 2013. Die Mehrerträge ergeben sich aus zusätzlichen Zuweisungen für die vermehrte U3-Betreuung.

414110 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land - Sprachförderung

Erwartete Landeszuweisungen für den Sprachförderbedarf (siehe auch Konto 531820).

414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum

Förderung des Familienzentrums im Johanniter-Kindergarten mit erhöhtem Festbetrag infolge der KiBiz-Revision zum 01.08.2011 (siehe auch 531800).

414140 Zuweisung des Landes U3-Kindpauschalen

Die Mehrerträge ergeben sich aus zusätzlichen Zuweisungen für die vermehrte U3-Betreuung. Zudem werden in 2013 anteilig 138.230 € einmalig als Ausgleich nach dem Belastungsausgleichsgesetz für die Kindergartenjahre 2011/2012 gezahlt.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz. Anpassung des Ansatzes an das zu erwartende Elternbeitragsergebnis 2012. Der Ansatz errechnet sich aus dem Beitragsaufkommen 2012 und der zu erwartenden Steigerung aufgrund der U3-Betreuung.

Aufwand

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Abgebildet werden die Betriebskostenzuschüsse an die freien Träger nach dem KiBiz. Der Aufwand erhöht sich aufgrund steigender Betreuungen für Kinder unter 3 Jahren. Weiterhin ist mit dem Waldkindergarten in Gerderath eine zusätzliche Kindertagesstätte geschaffen worden.

531820 Sprachliche Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Weiterleitung der Landeszuweisung (siehe auch Konto 414110).

531830 Aufwendungen für Zuschüsse Familienzentrum

Weiterleitung der Landeszuweisung für das Familienzentrum (siehe auch Konto 414120).

Teilfinanzplan Produkt 060100

Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung					
Produkt	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger)					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	416.834 598.458	38.111	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	416.834 598.458	38.111	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	627.570 598.458	38.111	0	0	0	0
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	627.570 598.458	38.111	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	-210.736 0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060100

Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung					
Produkt	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger)					
Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
S06010001 Landeszuwendungen f. KG freier Träger	-210.736 0	0	0	0	0	0	-210.736 -210.736
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	416.834 598.458	38.111	0	0	0	0	1.015.292 1.053.403
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-627.570 -598.458	-38.111	0	0	0	0	-1.226.028 -1.264.139
<i>Erläuterungen:</i> <i>Es werden nachfolgende Landeszuweisungen erwartet, die entsprechend weitergeleitet werden:</i> <i>a) U-3 Ausbau evgl. Kindergarten Schwanenberg = 29.611,00 €</i> <i>b) Anschaffungen für die Tagespflege der Tagesmütter = 8.500.00 €</i> <i>insgesamt 38.111,00 €</i>							

Produktbeschreibung Produkt 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060201	KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en) :
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden. Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. H06020101 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. H06020101 nach § 21 II GemHVO verwendet werden. Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. B06020103 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. B06020103 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	25	27	25	17
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	51	50	55	54
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	19	19	20	25

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060201	KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen u.allg.Umlagen	162.075	196.760	220.420	203.520	203.730	203.930
	414100 Zuweisungen vom Land	136.843	138.000	163.780	146.680	146.680	146.680
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	3.623	5.000	7.000	7.000	7.000	7.000
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d.Eingliederungshilfe	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	9.600	23.040	24.430	24.430	24.430	24.430
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	12.010	30.720	20.210	20.410	20.620	20.820
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentl.-rechtl.Leistungsentgelte	103.776	82.300	84.000	84.200	84.400	84.610
	432110 Verpflegungskostenbeit.	20.172	18.000	20.000	20.200	20.400	20.610
	432130 Elternbeiträge	83.605	64.300	64.000	64.000	64.000	64.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen u.Kostenuml.	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.717	0	0	0	0	0
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	1.717	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	267.569	279.060	304.420	287.720	288.130	288.540
11	- Personalaufwendungen	443.701	423.180	450.890	459.940	464.560	469.220
	501100 Beamte	5.118	4.470	4.540	4.640	4.690	4.740
	501200 Tariflich Beschäftigte	341.344	326.420	349.130	356.120	359.690	363.290
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	24.830	24.040	26.090	26.620	26.890	27.160
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	72.275	68.240	71.120	72.550	73.280	74.020
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	133	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	65.813	84.100	108.850	91.700	92.550	93.430
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.438	14.500	14.650	14.800	14.950	15.100
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	4.062	5.000	5.000	5.080	5.150	5.230
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Energie-	10.245	12.000	12.100	12.200	12.300	12.400
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Reinigung-	17.297	19.100	19.100	19.300	19.500	19.700

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060201	KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	3.961	3.800	3.800	3.840	3.880	3.920
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	19.000	1.000	1.010	1.020
	526200 Aus- und Fortbildung	4.272	3.500	2.000	2.000	2.000	2.000
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	3.039	3.200	3.200	3.230	3.260	3.300
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	20.500	23.000	25.000	25.250	25.500	25.760
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	17.024	45.840	43.170	43.600	44.040	44.480
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	17.024	45.840	43.170	43.600	44.040	44.480
15	- Transferaufwendungen	200	5.000	7.000	7.000	7.000	7.000
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	200	5.000	7.000	7.000	7.000	7.000
16	- Sonstige ordentl.Aufwendungen	3.339	3.415	3.370	3.410	3.440	3.475
	543100 Geschäftsaufwendungen	2.002	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.338	1.415	1.370	1.390	1.400	1.415
17	= Ordentliche Aufwendungen	530.077	561.535	613.280	605.650	611.590	617.605
18	= Ordentliches Ergebnis (10 u.17)	-262.508	-282.475	-308.860	-317.930	-323.460	-329.065
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwend.	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (18 und 21)	-262.508	-282.475	-308.860	-317.930	-323.460	-329.065
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-262.508	-282.475	-308.860	-317.930	-323.460	-329.065
27	+ Erträge aus intern.Leistungsbez.	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-16.949	-19.200	-19.000	-19.190	-19.380	-19.570
	581100 Aufwendungen aus ILV	16.949	19.200	19.000	19.190	19.380	19.570
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-279.458	-301.675	-327.860	-337.120	-342.840	-348.635

**Erläuterungen
zum Produkt 060201**

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen von 146.680 €. Zudem wird noch eine Zuweisung von 17.100 € für die Ersteinrichtung der neu einzurichtenden U3-Betreuung gewährt (Siehe Konto 525620).

414110 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land - Sprachförderung

Es handelt sich um eine Zuweisung des Landes zur Sprachförderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 531800).

414135 Zuweisung der Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das Land gewährt eine Zuweisung für eine freiwillige, modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 529160)

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Erhöhung des Ansatzes aufgrund des voraussichtlichen Ergebnisses 2012.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz und aufgrund des zu erwartenden Ergebnisses 2012.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €

Im Rahmen des Ersten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFVG) vom 18.09.2012 können Vermögensgegenstände ab dem 01.01.2013 von 60 € - 410 € unmittelbar als Aufwand gebucht werden. Dadurch tritt in der täglichen Praxis eine Arbeits-erleichterung ein. Die entsprechende Position im Finanzplan fällt dadurch weg.

In 2013 werden Geräteanschaffungen für die neu einzurichtende U3-Betreuung veranschlagt (Neuveranschlagung aus 2012 - s. auch Zuweisung beim Konto 414100).

529160 Aufwendungen für Einzelintegration

Weiterleitung der freiwilligen modellhaften Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Ertrag in gleicher Höhe beim Konto 414135)

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Weiterleitung der Landeszuweisung (siehe auch Konto 414110).

Haushaltsplan 2013

Teilfinanzplan Produkt 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060201	KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 297.990	280.890	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 297.990	280.890	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 300.000	317.500	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	10.231 50.100	30.100	0	18.000	18.000	18.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.231 350.100	347.600	0	18.000	18.000	18.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	-10.231 -52.110	-66.710	0	-18.000	-18.000	-18.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060201	KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
H06020101 Erweiterung u. Umbau KG Adolf-Kolping-Hof U 3	0 -30.000	-30.000	0	0	0	0	-30.000 -30.000
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 270.000	270.000	0	0	0	0	270.000 270.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 -300.000	-300.000	0	0	0	0	-300.000 -300.000
<i>Erläuterungen:</i> Neuveranschlagung der investiven Auszahlungen in Höhe von 300.000,00 € für die U3-Betreuung mit einer 90%igen Landeszuweisung in Höhe von 270.000,00 €.							
S06020105 Neugestaltung Außengelände - KG A.-Kolping-Hof	0 0	-17.500	0	0	0	0	0 -17.500
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	-17.500	0	0	0	0	0 -17.500
<i>Erläuterungen:</i> Im Rahmen eines Modellprojektes soll das Außengelände des KG „Adolf-Kolping-Hof“ so gestaltet werden, dass dieses als attraktive Spielfläche durch die KG- Kinder genutzt werden kann, ohne dass dort Spielgeräte installiert werden müssen.							
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06020101 Anschaffungen > 410 € KG A.-K.-Hof	-9.749 -18.000	-18.000	0	-18.000	-18.000	-18.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-9.749 -18.000	-18.000	0	-18.000	-18.000	-18.000	
<i>Erläuterungen:</i> Pauschaler Ansatz für den Erwerb von Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze von 410,00 € für den Austausch von defekten Außenspiel- und Elektrogeräten							
B06020102 GWG KG A.-K.- Hof/Auszahl. < 410 €	-481 -1.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-481 -1.000	0	0	0	0	0	
B06020103 Ersteinrichtung KG A.- K.-Hof U 3 > 410 €	0 -1.210	-1.210	0	0	0	0	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 10.890	10.890	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -12.100	-12.100	0	0	0	0	
<i>Erläuterungen:</i> Neuveranschlagung der Ersteinrichtungskosten für die U3-Betreuung im Kindergarten Adolf-Kolping-Hof (>410 €) mit 12.100,00 €. Die entsprechende 90%ige Landeszuweisung wurde mit 10.890,00 € eingeplant							

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060201	KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
B06020104 Ersteinrichtung KG A.- K.-Hof U 3 < 410 €	0 -1.900	0	0	0	0	0	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 17.100	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -19.000	0	0	0	0	0	

Produktbeschreibung Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060202	KG Granterath

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en) :
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden. Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. B06020203 dürfen für Mehraufwendungen bei Investitionsnr. B06020203 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	18	13	15	8
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	21	26	25	33
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	-	-	-	-

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060202	KG Granterath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	70.080	74.950	111.380	102.160	102.280	102.410
	414100 Zuweisungen vom Land	54.262	57.500	66.270	66.270	66.270	66.270
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	518	1.500	700	700	700	700
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	5.801	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	2.085	0	18.350	9.000	9.000	9.000
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	3.500	8.400	8.530	8.530	8.530	8.530
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	3.914	7.550	12.530	12.660	12.780	12.910
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	39.812	33.700	37.000	37.090	37.180	37.270
	432110 Verpflegungskostenbeitr.	4.966	9.000	9.000	9.090	9.180	9.270
	432130 Elternbeiträge	34.846	24.700	28.000	28.000	28.000	28.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.618	0	0	0	0	0
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	1.618	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	111.510	108.650	148.380	139.250	139.460	139.680
11	- Personalaufwendungen	167.904	189.740	193.450	197.340	199.330	201.340
	501100 Beamte	5.118	4.470	4.540	4.640	4.690	4.740
	501200 Tariflich Beschäftigte	130.762	144.860	147.950	150.910	152.420	153.950
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	10.263	11.170	11.420	11.650	11.770	11.890
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	21.058	29.230	29.530	30.130	30.440	30.750
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	703	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	30.878	78.000	50.500	51.090	51.540	51.980
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	9.050	40.200	10.300	10.400	10.500	10.600

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060202 KG Granterath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.026	3.500	3.350	3.550	3.610	3.660
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Energie-	2.082	5.000	5.050	5.100	5.150	5.200
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Reinigung-	7.730	14.500	12.000	12.100	12.200	12.300
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	1.869	1.900	1.900	1.920	1.940	1.960
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	1.000	1.010	1.020	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0	300	300	300	310	310
	526200 Aus- und Fortbildung	690	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.526	1.600	1.600	1.620	1.630	1.650
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	5.905	9.000	9.000	9.090	9.180	9.270
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	14.619	19.410	43.660	44.100	44.540	44.990
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	14.619	19.410	43.660	44.100	44.540	44.990
15	- Transferaufwendungen	635	1.500	700	700	700	700
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	635	1.500	700	700	700	700
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.308	2.072	2.075	2.100	2.120	2.140
	543100 Geschäftsaufwendungen	954	1.500	1.500	1.520	1.530	1.550
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	593	572	575	580	590	590
	549500 Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen	3.762	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	219.343	290.722	290.385	295.330	298.230	301.150
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-107.833	-182.072	-142.005	-156.080	-158.770	-161.470
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18 und 21)	-107.833	-182.072	-142.005	-156.080	-158.770	-161.470
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0

Teilergebnisplan Produkt 060202
KG Granterath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060202 KG Granterath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-107.833	-182.072	-142.005	-156.080	-158.770	-161.470
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-14.300	-7.200	-17.000	-17.170	-17.340	-17.510
	581100 Aufwendungen aus ILV	14.300	7.200	17.000	17.170	17.340	17.510
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-122.133	-189.272	-159.005	-173.250	-176.110	-178.980

**Erläuterungen
zum Produkt 060202**

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen.

414135 Zuweisung der Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das Land gewährt eine Zuweisung für eine freiwillige, modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 529160).

414140 Zuweisung des Landes U3-Kindpauschalen

Die Mehrerträge ergeben sich aus zusätzlichen Zuweisungen für die vermehrte U3-Betreuung. Zudem werden in 2013 anteilig 9.350 € einmalig als Ausgleich nach dem Belastungsausgleichsgesetz für die Kindergartenjahre 2011/2012 gezahlt.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr (seit 2012).

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Ansatz aufgrund des voraussichtlichen Ergebnisses 2012.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz und dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

529160 Aufwendungen für Einzelintegration

Weiterleitung der freiwilligen modellhaften Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung. (siehe auch Ertrag in gleicher Höhe beim Konto 414135)

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Anpassung des Haushaltsansatzes aufgrund zusätzlicher Abschreibungen für neue Investitionen.

Teilfinanzplan Produkt 060202
KG Granterath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060202	KG Granterath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	199.185 26.214	0	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	199.185 26.214	0	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	139.901 20.000	0	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	7.480 45.127	5.000	0	3.000	3.000	3.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	147.381 65.127	5.000	0	3.000	3.000	3.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	51.804 -38.913	-5.000	0	-3.000	-3.000	-3.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060202	KG Granterath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06020203 Ausahl.< 10.000 € Kinder u. 3 Jahren KG Granterath	20.214 -1.013	0	0	0	0	0	-328 -328
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	26.214 9.114	0	0	0	0	0	35.328 35.328
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-6.000 -10.127	0	0	0	0	0	-35.656 -35.656
B06020205 Küche KG Granterath	0 -12.000	0	0	0	0	0	-12.000 -12.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -12.000	0	0	0	0	0	-12.000 -12.000
H06020201 Erweiterung u. Umbau KG Granterath	33.070 -20.000	0	0	0	0	0	-15.172 -15.172
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	172.971 0	0	0	0	0	0	172.971 172.971
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-139.901 -20.000	0	0	0	0	0	-188.143 -188.143
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06020201 Auszahlungen < 10.000 € KG Granterath	0 -3.000	-5.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -3.000	-5.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i> <i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i> 3.000,00 € <i>Erneuerung des Sandkastens</i> 2.000,00 € <i>insgesamt</i> 5.000,00 €							
B06020202 GWG KG Granterath/Auszahl. < 410 €	-899 -1.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-899 -1.000	0	0	0	0	0	
B06020204 Auszahl. < 410 € Kinder unter 3 J. KG Granterath	-581 -1.900	0	0	0	0	0	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 17.100	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-581 -19.000	0	0	0	0	0	

Produktbeschreibung Produkt 060204 KG Immerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060204	KG Immerath

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en) :
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	-	-	-	-
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	-	-	-	-
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	-	-	-	-

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060204 KG Immerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060204	KG Immerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-16.450	0	0	0	0	0
	414100 Zuweisungen vom Land	-21.856	0	0	0	0	0
	414130 Zuw. des Landes Zubringerdienst heilpäd. Gruppe	5.406	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	48	0	0	0	0	0
	432110 Verpflegungskostenbeitr.	48	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	705	0	0	0	0	0
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	705	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	-15.697	0	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	6.606	0	0	0	0	0
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6.606	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentl.Aufwendungen	17	0	0	0	0	0
	543100 Geschäftsaufwendungen	17	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	6.623	0	0	0	0	0
18	= Ordentliches Ergebnis (10 u.17)	-22.320	0	0	0	0	0
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18 und 21)	-22.320	0	0	0	0	0
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0

**Teilergebnisplan Produkt 060204
KG Immerath**

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060204	KG Immerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-22.320	0	0	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-22.320	0	0	0	0	0

**Erläuterungen
zum Produkt 060204**

Hinweis

Beim Produkt handelt es sich um den Kindergarten Immerath (alt). Dieser ist Ende 2010 aufgegeben worden. Dafür existiert seit dem 01.01.2012 der Kindergarten Immerath (neu) (siehe auch Produkt 060217).

Produktbeschreibung Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060205	KG Gerderath

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en):
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	15	11	11	9
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	31	38	37	39
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	16	19	20	20

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060205	KG Gerderath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	159.782	159.528	202.850	190.580	190.770	190.970
	414100 Zuweisungen vom Land	114.964	116.000	121.120	121.120	121.120	121.120
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	2.225	2.000	2.400	2.400	2.400	2.400
	414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum	11.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	5.170	0	24.470	12.000	12.000	12.000
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	6.895	16.548	17.330	17.330	17.330	17.330
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	19.527	11.980	19.530	19.730	19.920	20.120
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.838	36.700	51.000	51.130	51.260	51.390
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	10.371	13.000	13.000	13.130	13.260	13.390
	432130 Elternbeiträge	36.467	23.700	38.000	38.000	38.000	38.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.561	0	0	0	0	0
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	1.561	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	208.181	196.228	253.850	241.710	242.030	242.360
11	- Personalaufwendungen	337.760	335.110	429.210	437.820	442.210	446.650
	501100 Beamte	5.118	4.470	4.540	4.640	4.690	4.740
	501200 Tariflich Beschäftigte	258.405	256.670	331.370	338.000	341.380	344.800
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	20.128	19.450	25.040	25.550	25.810	26.070
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	53.975	54.510	68.250	69.620	70.320	71.030
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	133	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	49.863	74.800	80.550	81.230	81.930	82.610

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060205 KG Gerderath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.460	14.500	14.650	14.800	14.950	15.100
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	4.352	5.500	5.500	5.580	5.670	5.750
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u.baul.Anlagen -Energie-	7.030	8.000	8.100	8.200	8.300	8.400
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u.baul.Anlagen -Reinigung-	8.025	11.000	11.000	11.100	11.200	11.300
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	3.524	2.850	2.850	2.880	2.910	2.940
	525610 Unterhalt.d.Geräte u.a. Familienzentrum	1.174	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	1.000	1.010	1.020	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	156	350	350	350	360	360
	526200 Aus- und Fortbildung	2.250	3.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.561	2.400	2.400	2.420	2.450	2.470
	527910 Sonst.bes.Verw.-u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	11.967	15.000	16.500	16.670	16.830	17.000
	527930 Sonst.bes.Verw.-u.Betriebsaufw.-Familienzentrum-	200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.165	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	15.338	16.390	16.660	16.830	17.000	17.170
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	15.338	16.390	16.660	16.830	17.000	17.170
15	- Transferaufwendungen	1.176	2.000	2.800	2.800	2.800	2.800
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	1.176	2.000	2.800	2.800	2.800	2.800
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.716	4.030	4.035	4.065	4.095	4.120
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.666	1.750	1.750	1.770	1.790	1.800
	543120 Geschäftsaufwendungen Familienzentrum	14	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	896	980	985	995	1.005	1.020
	549500 Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen	1.140	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	407.853	432.330	533.255	542.745	548.035	553.350

Teilergebnisplan Produkt 060205
KG Gerderath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
Produkt	060205	KG Gerderath					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
18	= Ordentliches Ergebnis (10 u.17)	-199.672	-236.102	-279.405	-301.035	-306.005	-310.990
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen u. sonst.Finanzaufwend.	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (18 und 21)	-199.672	-236.102	-279.405	-301.035	-306.005	-310.990
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-199.672	-236.102	-279.405	-301.035	-306.005	-310.990
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-16.845	-14.300	-16.000	-16.160	-16.320	-16.480
	581100 Aufwendungen aus ILV	16.845	14.300	16.000	16.160	16.320	16.480
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-216.517	-250.402	-295.405	-317.195	-322.325	-327.470

**Erläuterungen
zum Produkt 060205**

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen.

414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum -

Erhöhung der Landeszuweisung für das Familienzentrum gemäß KiBiz.

414135 Zuweisung der Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das Land gewährt eine Zuweisung für eine freiwillige, modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung.
(siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 529160)

414140 Zuweisung des Landes U3-Kindpauschalen

Die Mehrerträge ergeben sich aus zusätzlichen Zuweisungen für die vermehrte U3-Betreuung. Zudem werden in 2013 anteilig 12.470 € einmalig als Ausgleich nach dem Belastungsausgleichsgesetz für die Kindergartenjahre 2011/2012 gezahlt.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -
Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr (seit 2012).

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge aufgrund der erwarteten Mittagsverpflegungen.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz und dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

529160 Aufwendungen für Einzelintegration

Weiterleitung der freiwilligen modellhaften Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Ertrag in gleicher Höhe beim Konto 414135).

**527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
(Verpflegung Ganztage)**

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Teilfinanzplan Produkt 060205
KG Gerderath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060205	KG Gerderath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	1.378 6.200	17.000	0	3.000	3.000	3.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.378 6.200	17.000	0	3.000	3.000	3.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	-1.378 -6.200	-17.000	0	-3.000	-3.000	-3.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060205	KG Gerderath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06020501 Auszahl. < 10.000 € KG Gerderath	-950 -5.200	-17.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-950 -5.200	-17.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i> <i>Es sind folgende Anschaffungen vorgesehen:</i> <i>Erneuerung von zwei Spielgeräten</i> 14.000,00 € <i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i> 3.000,00 € <i>insgesamt</i> 17.000,00 €							
B06020502 GWG KG Gerderath/Auszahl. < 410 €	-428 -1.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-428 -1.000	0	0	0	0	0	

Produktbeschreibung Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060206	KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en) :
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden. Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. B06020603 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. B06020603 nach § 21 II GemHVO verwendet werden. Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. H06020601 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. H06020601 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	30	27	26	26
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	47	51	53	55
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	20	22	21	19

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
Produkt	060206	KG Am Hagelkreuz - Erkelenz					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	159.797	201.278	213.570	196.630	196.800	196.960
	414100 Zuweisungen vom Land	137.063	140.600	161.210	144.110	144.110	144.110
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	4.658	6.000	7.000	7.000	7.000	7.000
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	9.770	23.448	24.000	24.000	24.000	24.000
	414700 Zuschüsse von privaten Unternehmen	250	0	100	100	100	100
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	8.057	31.230	16.260	16.420	16.590	16.750
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	103.912	83.100	94.000	94.160	94.320	94.480
	432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	259	0	0	0	0	0
	432110 Verpflegungskostenbeitr.	17.332	14.000	16.000	16.160	16.320	16.480
	432130 Elternbeiträge	86.321	69.100	78.000	78.000	78.000	78.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	752	0	0	0	0	0
	459100 And. sonst. ordentl. Erträge	752	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	264.461	284.378	307.570	290.790	291.120	291.440
11	- Personalaufwendungen	440.290	426.030	442.190	451.060	455.590	460.160
	501100 Beamte	5.118	4.470	4.540	4.640	4.690	4.740
	501200 Tariflich Beschäftigte	341.158	329.560	342.580	349.440	352.940	356.470
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	24.989	25.360	26.340	26.870	27.140	27.420
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	68.892	66.630	68.720	70.100	70.810	71.520
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	133	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	67.105	80.600	105.380	88.180	89.010	89.870
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.806	14.500	14.650	14.800	14.950	15.100

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	8.209	5.000	7.000	7.110	7.210	7.320
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Energie-	9.276	12.000	12.100	12.200	12.300	12.400
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Reinigung-	17.290	18.600	18.600	18.800	19.000	19.200
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	2.665	3.800	3.800	3.840	3.880	3.920
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	19.000	1.000	1.010	1.020
	526200 Aus- und Fortbildung	3.302	3.500	2.000	2.000	2.000	2.000
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	3.869	3.200	3.230	3.230	3.260	3.300
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	20.688	20.000	20.000	20.200	20.400	20.610
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	17.683	45.090	49.300	49.790	50.290	50.790
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	17.683	45.090	49.300	49.790	50.290	50.790
15	- Transferaufwendungen	1.431	6.000	7.000	7.070	7.140	7.210
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	1.431	6.000	7.000	7.070	7.140	7.210
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.113	3.430	3.430	3.465	3.500	3.535
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.789	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.324	1.430	1.430	1.445	1.460	1.475
17	= Ordentliche Aufwendungen	529.622	561.150	607.300	599.565	605.530	611.565
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-265.161	-276.772	-299.730	-308.775	-314.410	-320.125
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18 und 21)	-265.161	-276.772	-299.730	-308.775	-314.410	-320.125
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-265.161	-276.772	-299.730	-308.775	-314.410	-320.125
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0

Teilergebnisplan Produkt 060206
KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
Produkt	060206	KG Am Hagelkreuz - Erkelenz					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-18.365	-17.900	-20.000	-20.200	-20.400	-20.600
	581100 Aufwendungen aus ILV	18.365	17.900	20.000	20.200	20.400	20.600
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-283.526	-294.672	-319.730	-328.975	-334.810	-340.725

**Erläuterungen
zum Produkt 060206**

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen.

414110 Zuweisungen für Zwecke vom Land - Sprachförderung

Es handelt sich hierbei um die Zuweisung des Landes für die Sprachförderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe bei 531800). Zudem wird noch eine Zuweisung von 17.100 € für die Ersteinrichtung der neu einzurichtenden U3-Betreuung gewährt (Siehe auch Konto 525620).

414135 Zuweisung der Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das Land gewährt eine Zuweisung für eine freiwillige, modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 529160).

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr (seit 2012).

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen für investive Maßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge aufgrund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432100 Elternbeiträge

Elternbeitragsaufkommen entsprechend dem KiBiz.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €

Im Rahmen des Ersten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) vom 18.09.2012 können Vermögensgegenstände ab dem 01.01.2013 von 60 € - 410 € unmittelbar als Aufwand gebucht werden. Dadurch tritt in der täglichen Praxis eine Arbeits-erleichterung ein. Die entsprechende Position im Finanzplan fällt dadurch weg.

In 2013 werden Geräteanschaffungen für die neu einzurichtende U3-Betreuung veranschlagt (Neuveranschlagung aus 2012 - s. auch Zuweisung beim Konto 414100).

529160 Aufwendungen für Einzelintegration

Weiterleitung der freiwilligen modellhaften Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Ertrag in gleicher Höhe beim Konto 414135).

571100 Bilanzielle Abschreibungen

Anpassung des Haushaltsansatzes aufgrund zusätzlicher Abschreibungen für neue Investitionen.

Haushaltsplan 2013

Teilfinanzplan Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060206	KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 297.990	280.890	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 297.990	280.890	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 300.000	300.000	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	195 42.100	32.100	0	3.000	3.000	3.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	195 342.100	332.100	0	3.000	3.000	3.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	-195 -44.110	-51.210	0	-3.000	-3.000	-3.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060206	KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06020603 Auszahl. < 10.000 € KG Am Hagelkreuz U 3	0 -1.210	-1.210	0	0	0	0	-1.210 -2.420
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 10.890	10.890	0	0	0	0	10.890 21.780
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -12.100	-12.100	0	0	0	0	-12.100 -24.200
<i>Erläuterungen:</i> Die Auszahlungen für die Erweiterung und den Umbau einschl. der Einrichtungskosten des Kindergartens Am Hagelkreuz für die U3-Betreuung werden neu veranschlagt mit 90%igen Landeszuweisungen.							
H06020601 Erweiterung u. Umbau KG Am Hagelkreuz	0 -30.000	-30.000	0	0	0	0	-30.000 -30.000
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 270.000	270.000	0	0	0	0	270.000 270.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 -300.000	-300.000	0	0	0	0	-300.000 -300.000
<i>Erläuterungen:</i> Die Auszahlungen für die Erweiterung und den Umbau einschl. der Einrichtungskosten des Kindergartens Am Hagelkreuz für die U3-Betreuung werden neu veranschlagt mit 90%igen Landeszuweisungen.							
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06020601 Auszahl. < 10.000 € KG Am Hagelkreuz	0 -3.000	-20.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -3.000	-20.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i> Pauschaler Ansatz pro Einrichtung von 3.000,00 € sowie für die Erneuerung von Spielgeräten.							
B06020602 GWG KG Am Hagelkreuz/Auszahl. < 410 €	-195 -8.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-195 -8.000	0	0	0	0	0	
B06020604 GWG KG Am Hagelkreuz Kinder U 3	0 -1.900	0	0	0	0	0	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 17.100	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -19.000	0	0	0	0	0	

Produktbeschreibung Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060207	KG Hetzerath

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en) :
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	12	7	9	7
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	18	19	17	19
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	11	14	14	14

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060207	KG Hetzerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	83.545	86.350	112.130	102.400	102.440	102.480
	414100 Zuweisungen vom Land	72.482	74.800	73.780	73.780	73.780	73.780
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	863	1.000	700	700	700	700
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	1.665	0	19.170	9.400	9.400	9.400
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	4.695	6.600	9.640	9.640	9.640	9.640
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	3.841	3.950	3.840	3.880	3.920	3.960
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50.015	42.400	49.500	49.600	49.690	49.790
	432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	125	0	0	0	0	0
	432110 Verpflegungskostenbeitr.	9.699	8.000	9.500	9.600	9.690	9.790
	432130 Elternbeiträge	40.192	34.400	40.000	40.000	40.000	40.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	424	0	0	0	0	0
	459100 And.sonst.ordentl. Erträge	424	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	133.984	128.750	161.630	152.000	152.130	152.270
11	- Personalaufwendungen	220.930	251.390	198.820	202.820	204.860	206.930
	501100 Beamte	5.118	4.470	4.540	4.640	4.690	4.740
	501200 Tariflich Beschäftigte	168.995	192.790	151.880	154.920	156.470	158.040
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	12.846	14.890	11.720	11.960	12.080	12.210
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	33.838	39.230	30.670	31.290	31.610	31.930
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	133	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	37.318	46.950	55.100	55.600	56.090	56.640
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.157	10.200	10.300	10.400	10.500	10.600

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060207 KG Hetzerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	3.650	4.400	4.400	4.470	4.530	4.600
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Energie-	4.833	6.000	6.050	6.100	6.150	6.200
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Reinigung-	9.585	10.550	10.550	10.650	10.750	10.900
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	2.557	1.900	1.900	1.920	1.940	1.960
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	1.000	1.010	1.020	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0	300	300	300	310	310
	526200 Aus- und Fortbildung	917	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.626	1.600	1.600	1.620	1.630	1.650
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	9.993	10.000	13.000	13.130	13.260	13.390
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.297	9.910	10.800	10.910	11.020	11.130
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	8.297	9.910	10.800	10.910	11.020	11.130
15	- Transferaufwendungen	1.314	1.000	700	700	700	700
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	1.314	1.000	700	700	700	700
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.756	2.145	2.070	2.100	2.110	2.140
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.135	1.500	1.500	1.520	1.530	1.550
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	621	645	570	580	580	590
17	= Ordentliche Aufwendungen	269.615	311.395	267.490	272.130	274.780	277.540
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-135.630	-182.645	-105.860	-120.130	-122.650	-125.270
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18 und 21)	-135.630	-182.645	-105.860	-120.130	-122.650	-125.270
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-135.630	-182.645	-105.860	-120.130	-122.650	-125.270

**Teilergebnisplan Produkt 060207
KG Hetzerath**

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
Produkt	060207	KG Hetzerath					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-10.658	-10.900	-15.000	-15.150	-15.300	-15.450
	581100 Aufwendungen aus ILV	10.658	10.900	15.000	15.150	15.300	15.450
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-146.289	-193.545	-120.860	-135.280	-137.950	-140.720

**Erläuterungen
zum Produkt 060207**

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen.

414135 Zuweisung der Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das Land gewährt eine Zuweisung für eine freiwillige, modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 529160).

414140 Zuweisung des Landes U3-Kindpauschalen

Die Mehrerträge ergeben sich aus zusätzlichen Zuweisungen für die vermehrte U3-Betreuung. Zudem werden in 2013 anteilig 9.770 € einmalig als Ausgleich nach dem Belastungsausgleichsgesetz für die Kindergartenjahre 2011/2012 gezahlt.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge aufgrund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz und dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

529160 Aufwendungen für Einzelintegration

Weiterleitung der freiwilligen modellhaften Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Ertrag in gleicher Höhe beim Konto 414135).

**Teilfinanzplan Produkt 060207
KG Hetzerath**

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
Produkt	060207	KG Hetzerath					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	1.237 4.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.237 4.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	-1.237 -4.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060207	KG Hetzerath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06020701 Auszahl. < 10.000 € KG Hetzerath	-1.237 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-1.237 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i> <i>Pauschaler Ansatz für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen >410,00 € und <10.000,00 € für den Kindergarten Hetzerath.</i>							
B06020702 GWG KG Hetzerath/Auszahl. < 410 €	0 -1.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -1.000	0	0	0	0	0	

Produktbeschreibung Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060208	KG Buscherhof - Erkelenz

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en) :
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden. Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. B06020803 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. B06020803 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	13	10	10	14
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	29	23	25	22
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	10	15	15	14

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060208	KG Buscherhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	88.127	97.332	118.750	115.190	115.380	115.570
	414100 Zuweisungen vom Land	74.911	74.500	75.440	75.440	75.440	75.440
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	1.285	1.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	0	0	7.340	3.600	3.600	3.600
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	5.180	12.432	12.560	12.560	12.560	12.560
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	6.751	9.400	16.410	16.570	16.740	16.910
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	46.836	42.200	44.000	44.120	44.240	44.360
	432110 Verpflegungskostenbeitr.	10.860	10.000	12.000	12.120	12.240	12.360
	432130 Elternbeiträge	35.976	32.200	32.000	32.000	32.000	32.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	627	0	0	0	0	0
	459100 And. sonst.ordentl. Erträge	627	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	135.590	139.532	162.750	159.310	159.620	159.930
11	- Personalaufwendungen	231.338	230.740	244.210	249.120	251.630	254.160
	501100 Beamte	5.118	4.470	4.540	4.640	4.690	4.740
	501200 Tariflich Beschäftigte	177.519	177.270	187.210	190.960	192.870	194.800
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	13.281	13.670	14.730	15.030	15.190	15.350
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	35.286	35.320	37.720	38.480	38.870	39.260
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	133	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	44.528	54.700	57.850	58.360	58.860	59.370
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.083	10.200	10.300	10.400	10.500	10.600
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.728	4.000	4.000	4.060	4.120	4.180
	524200 Bewirtschaft. d. Grundst.	4.901	6.000	6.050	6.100	6.150	6.200

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060208 **KG Buscherhof - Erkelenz**

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060208	KG Buscherhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	u.baul.Anlagen -Energie-						
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Reinigung-	10.145	14.000	12.000	12.100	12.200	12.300
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	1.051	1.900	1.900	1.920	1.940	1.960
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	1.000	1.010	1.020	1.030
	526200 Aus- und Fortbildung	825	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	3.480	1.600	1.600	1.620	1.630	1.650
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	13.316	15.000	15.000	15.150	15.300	15.450
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	10.285	13.630	34.150	34.490	34.840	35.190
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	10.285	13.630	34.150	34.490	34.840	35.190
15	- Transferaufwendungen	213	1.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	213	1.000	2.000	2.020	2.040	2.060
16	- Sonstige ordentl.Aufwendungen	2.655	2.215	2.215	2.240	2.260	2.290
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.938	1.500	1.500	1.520	1.530	1.550
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	717	715	715	720	730	740
17	= Ordentliche Aufwendungen	289.019	302.285	340.425	346.230	349.630	353.070
18	= Ordentliches Ergebnis (10 u.17)	-153.429	-162.753	-177.675	-186.920	-190.010	-193.140
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen u. sonst.Finanzaufwend.	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (18 und 21)	-153.429	-162.753	-177.675	-186.920	-190.010	-193.140
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentl. Ergebnis (23 u.24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-153.429	-162.753	-177.675	-186.920	-190.010	-193.140
27	+ Erträge aus intern.Leistungsbez.	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-8.559	-7.500	-10.000	-10.100	-10.200	-10.300
	581100 Aufwendungen aus ILV	8.559	7.500	10.000	10.100	10.200	10.300
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-161.988	-170.253	-187.675	-197.020	-200.210	-203.440

Erläuterungen zum Produkt 060208

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen.

414135 Zuweisung der Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das Land gewährt eine Zuweisung für eine freiwillige, modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 529160).

414140 Zuweisung des Landes U3-Kindpauschalen

Die Mehrerträge ergeben sich aus zusätzlichen Zuweisungen für die vermehrte U3-Betreuung. Zudem werden in 2013 anteilig 3.740 € einmalig als Ausgleich nach dem Belastungsausgleichsgesetz für die Kindergartenjahre 2011/2012 gezahlt.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr (seit 2012).

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge aufgrund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz und dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)

Anpassung des Ansatzes aufgrund einer voraussichtlichen Steigerung der Übermittagsbetreuungen in 2012.

529160 Aufwendungen für Einzelintegration

Weiterleitung der freiwilligen modellhaften Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Ertrag in gleicher Höhe beim Konto 414135).

Haushaltsplan 2013

Teilfinanzplan Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060208	KG Buscherhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	127.478 52.600	0	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	127.478 52.600	0	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	90.451 15.000	0	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	457 56.600	15.000	0	3.000	3.000	3.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	90.908 71.600	15.000	0	3.000	3.000	3.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	36.570 -19.000	-15.000	0	-3.000	-3.000	-3.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060208	KG Buscherhof - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06020803 Ersteinrichtung KG Buscherhof U 3 >410 €	0 0	0	0	0	0	0	0 0
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 36.800	0	0	0	0	0	36.800 36.800
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -36.800	0	0	0	0	0	-36.800 -36.800
B06020804 Ersteinrichtung KG Buscherhof U 3 - GWG -	0 0	0	0	0	0	0	0 0
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 15.800	0	0	0	0	0	15.800 15.800
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -15.800	0	0	0	0	0	-15.800 -15.800
B06020805 Erneuerung Spielgerät - KG Buscherhof	0 0	-12.000	0	0	0	0	0 -12.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-12.000	0	0	0	0	0 -12.000
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Für 2013 ist die Anschaffung einer Multifunktionsspielanlage vorgesehen.</i>							
H06020801 KG Buscherhof	37.026 -15.000	0	0	0	0	0	-10.264 -10.264
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	127.478 0	0	0	0	0	0	127.478 127.478
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-90.451 -15.000	0	0	0	0	0	-137.742 -137.742
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06020801 Auszahl. < 10.000 € KG Buscherhof	0 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung von 3.000,00 €.</i>							
B06020802 GWG KG Buscherhof/Auszahl. < 410 €	-457 -1.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-457 -1.000	0	0	0	0	0	

Produktbeschreibung Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060209	KG Lövenich

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en) :
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden. Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. B06020903 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. B06020903 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	20	21	25	20
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	28	27	25	30
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	-	-	-	-

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060209	KG Lövenich

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	67.585	75.790	104.430	100.860	101.020	101.190
	414100 Zuweisungen vom Land	57.843	57.900	63.810	63.810	63.810	63.810
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	690	500	1.400	1.400	1.400	1.400
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	0	0	7.340	3.600	3.600	3.600
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	4.025	9.660	10.290	10.290	10.290	10.290
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	5.026	7.730	16.590	16.760	16.920	17.090
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.955	40.300	49.000	49.090	49.180	49.270
	432110 Verpflegungskostenbeitr.	5.955	9.000	9.000	9.090	9.180	9.270
	432130 Elternbeiträge	41.001	31.300	40.000	40.000	40.000	40.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.208	0	0	0	0	0
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	1.208	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	115.748	116.090	153.430	149.950	150.200	150.460
11	- Personalaufwendungen	193.766	190.610	200.380	204.410	206.480	208.570
	501100 Beamte	5.118	4.470	4.540	4.640	4.690	4.740
	501200 Tariflich Beschäftigte	147.359	145.480	153.370	156.440	158.010	159.600
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	11.361	11.220	11.840	12.080	12.210	12.340
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	29.794	29.430	30.620	31.240	31.560	31.880
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	133	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	33.160	60.100	54.450	54.940	55.390	55.880
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.143	20.200	10.300	10.400	10.500	10.600

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060209 KG Lövenich

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.449	4.400	4.400	4.470	4.530	4.600
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Energie-	4.995	6.000	6.050	6.100	6.150	6.200
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Reinigung-	8.940	13.000	12.000	12.100	12.200	12.300
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	2.145	1.900	1.900	1.920	1.940	1.960
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	1.000	1.010	1.020	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	541	500	700	710	710	720
	526200 Aus- und Fortbildung	919	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.070	1.600	1.600	1.620	1.630	1.650
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	7.958	10.500	10.500	10.610	10.710	10.820
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	10.659	14.720	25.450	25.850	26.250	26.660
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	10.659	14.720	25.450	25.850	26.250	26.660
15	- Transferaufwendungen	200	500	1.400	1.400	1.400	1.400
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	200	500	1.400	1.400	1.400	1.400
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.937	2.215	2.215	2.240	2.260	2.290
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.220	1.500	1.500	1.520	1.530	1.550
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	717	715	715	720	730	740
17	= Ordentliche Aufwendungen	239.722	268.145	283.895	288.840	291.780	294.800
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-123.974	-152.055	-130.465	-138.890	-141.580	-144.340
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18 und 21)	-123.974	-152.055	-130.465	-138.890	-141.580	-144.340
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-123.974	-152.055	-130.465	-138.890	-141.580	-144.340

Teilergebnisplan Produkt 060209
KG Lövenich

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060209 KG Lövenich

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-8.729	-7.800	-21.000	-21.210	-21.420	-21.630
	581100 Aufwendungen aus ILV	8.729	7.800	21.000	21.210	21.420	21.630
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-132.703	-159.855	-151.465	-160.100	-163.000	-165.970

**Erläuterungen
zum Produkt 060209**

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen.

414135 Zuweisung der Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das Land gewährt eine Zuweisung für eine freiwillige, modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 529160).

414140 Zuweisung des Landes U3-Kindpauschalen

Die Mehrerträge ergeben sich aus zusätzlichen Zuweisungen für die vermehrte U3-Betreuung. Zudem werden in 2013 anteilig 3.740 € einmalig als Ausgleich nach dem Belastungsausgleichsgesetz für die Kindergartenjahre 2011/2012 gezahlt.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen für investive Maßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge aufgrund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz und dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

529160 Aufwendungen für Einzelintegration

Weiterleitung der freiwilligen modellhaften Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Ertrag in gleicher Höhe beim Konto 414135).

Haushaltsplan 2013

Teilfinanzplan Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060209	KG Lövenich

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	127.478 52.600	0	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	127.478 52.600	0	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	89.970 15.000	0	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	537 56.600	3.000	0	3.000	3.000	3.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	90.507 71.600	3.000	0	3.000	3.000	3.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	36.970 -19.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060209	KG Lövenich

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausg. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06020903 Ersteinrichtung KG Lövenich U 3 > 410 €	0 0	0	0	0	0	0	0 0
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 36.800	0	0	0	0	0	36.800 36.800
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -36.800	0	0	0	0	0	-36.800 -36.800
B06020904 Ersteinrichtung KG Lövenich U 3 - GWG -	0 0	0	0	0	0	0	0 0
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 15.800	0	0	0	0	0	15.800 15.800
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -15.800	0	0	0	0	0	-15.800 -15.800
H06020901 KG Lövenich U3	37.508 -15.000	0	0	0	0	0	-6.421 -6.421
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	127.478 0	0	0	0	0	0	127.478 127.478
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-89.970 -15.000	0	0	0	0	0	-133.899 -133.899
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06020901 Auszahl. < 10.000 € KG Lövenich	-457 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-457 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
Erläuterungen:							
Pauschaler Ansatz für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen >410,00 € und <10.000,00 € für den Kindergarten Lövenich.							
B06020902 GWG KG Lövenich/Auszahl. < 410 €	-80 -1.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-80 -1.000	0	0	0	0	0	

Produktbeschreibung Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060210	KG Bauxhof - Erkelenz

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en) :
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	11	4	5	4
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	24	15	15	11
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	24	21	20	18

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060210	KG Bauxhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	93.400	100.984	116.810	106.260	106.300	106.350
	414100 Zuweisungen vom Land	77.819	85.400	75.470	75.470	75.470	75.470
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	1.903	1.500	1.050	1.050	1.050	1.050
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	5.000	0	20.800	10.200	10.200	10.200
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	3.835	9.204	9.800	9.800	9.800	9.800
	414700 Zuschüsse von privaten Unternehmen	163	0	0	0	0	0
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	4.681	4.880	4.690	4.740	4.780	4.830
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.909	37.400	47.000	47.120	47.240	47.360
	432110 Verpflegungskostenbeitr.	10.611	9.000	12.000	12.120	12.240	12.360
	432130 Elternbeiträge	37.298	28.400	35.000	35.000	35.000	35.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.663	0	0	0	0	0
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	3.663	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	144.971	138.384	163.810	153.380	153.540	153.710
11	- Personalaufwendungen	258.133	307.460	287.090	292.860	295.810	298.780
	501100 Beamte	5.118	4.470	4.540	4.640	4.690	4.740
	501200 Tariflich Beschäftigte	197.574	236.830	221.090	225.520	227.780	230.060
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	15.240	18.260	17.070	17.420	17.600	17.780
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	40.068	47.890	44.380	45.270	45.730	46.190
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	133	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	33.192	48.500	63.650	57.130	57.600	58.090
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.695	10.200	10.300	10.400	10.500	10.600

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.939	4.400	4.400	4.470	4.530	4.600
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Energie-	2.110	5.000	5.050	5.100	5.150	5.200
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Reinigung-	13.014	14.400	14.400	14.500	14.600	14.700
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	2.646	1.900	1.900	1.920	1.940	1.960
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	8.000	1.000	1.010	1.020
	526200 Aus- und Fortbildung	403	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.127	1.600	1.600	1.620	1.630	1.650
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	9.259	9.000	12.000	12.120	12.240	12.360
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.054	12.560	11.010	11.120	11.230	11.340
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	11.054	12.560	11.010	11.120	11.230	11.340
15	- Transferaufwendungen	1.300	1.500	1.050	1.050	1.050	1.050
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	1.300	1.500	1.050	1.050	1.050	1.050
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.966	2.072	2.070	2.100	2.110	2.140
	543100 Geschäftsaufwendungen	2.138	1.500	1.500	1.520	1.530	1.550
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	827	572	570	580	580	590
17	= Ordentliche Aufwendungen	306.646	372.092	364.870	364.260	367.800	371.400
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-161.675	-233.708	-201.060	-210.880	-214.260	-217.690
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18 und 21)	-161.675	-233.708	-201.060	-210.880	-214.260	-217.690
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-161.675	-233.708	-201.060	-210.880	-214.260	-217.690
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0

Teilergebnisplan Produkt 060210
KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
Produkt	060210	KG Bauxhof - Erkelenz					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-12.834	-18.800	-13.000	-13.130	-13.260	-13.390
	581100 Aufwendungen aus ILV	12.834	18.800	13.000	13.130	13.260	13.390
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-174.509	-252.508	-214.060	-224.010	-227.520	-231.080

**Erläuterungen
zum Produkt 060210**

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen.

414135 Zuweisung der Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das Land gewährt eine Zuweisung für eine freiwillige, modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 529160).

414140 Zuweisung des Landes U3-Kindpauschalen

Die Mehrerträge ergeben sich aus zusätzlichen Zuweisungen für die vermehrte U3-Betreuung. Zudem werden in 2013 anteilig 10.600 € einmalig

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr als Ausgleich nach dem Belastungsausgleichsgesetz für die Kindergartenjahre 2011/2012 gezahlt.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge aufgrund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz und dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Anpassung an das voraussichtliche Jahresergebnis 2011.

525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €

Im Rahmen des Ersten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) vom 18.09.2012 können Vermögensgegenstände ab dem 01.01.2013 von 60 € - 410 € unmittelbar als Aufwand gebucht werden. Dadurch tritt in der täglichen Praxis eine Arbeits-erleichterung ein. Die entsprechende Position im Finanzplan fällt dadurch weg.

In 2013 sollen insbesondere neue Gitterbettchen im Rahmen der U-3-Betreuung, neue Bettwäsche angeschafft sowie alte, bereits verschlissene Gegenstände neu angeschafft werden.

529160 Aufwendungen für Einzelintegration

Weiterleitung der freiwilligen modellhaften Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Ertrag in gleicher Höhe beim Konto 414135).

Teilfinanzplan Produkt 060210
KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060210	KG Bauxhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	500 0	0	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	500 0	0	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	976 4.000	15.000	0	3.000	3.000	3.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	976 4.000	15.000	0	3.000	3.000	3.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	-476 -4.000	-15.000	0	-3.000	-3.000	-3.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060210	KG Bauxhof - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06021001 Auszahl. < 10.000 € KG Bauxhof	-257 -3.000	-15.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	500 0	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-757 -3.000	-15.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i> <i>Hier ist mit der Erhöhung der U3-Kinderbetreuungsquote die seit 20 Jahren bestehende Gruppeneinrichtung zu erneuern.</i>							
B06021002 GWG KG Bauxhof/Auszahl. < 410 €	-219 -1.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-219 -1.000	0	0	0	0	0	

Produktbeschreibung Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060211	KG Venrath

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en) :
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	3	1	5	3
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	20	21	20	18
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	1	4	2	4

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060211	KG Venrath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	42.229	45.980	55.900	55.930	55.960	55.990
	414100 Zuweisungen vom Land	35.614	36.400	41.110	41.110	41.110	41.110
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	345	500	700	700	700	700
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	2.525	6.060	6.100	6.100	6.100	6.100
	414700 Zuschüsse von privaten Unternehmen	750	0	0	0	0	0
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	2.995	3.020	2.990	3.020	3.050	3.080
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.885	16.200	20.000	20.050	20.100	20.150
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	3.099	3.000	5.000	5.050	5.100	5.150
	432130 Elternbeiträge	22.786	13.200	15.000	15.000	15.000	15.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.231	0	0	0	0	0
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	1.231	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	69.345	62.180	75.900	75.980	76.060	76.140
11	- Personalaufwendungen	108.083	113.940	125.550	128.090	129.390	130.700
	501100 Beamte	5.118	4.470	4.540	4.640	4.690	4.740
	501200 Tariflich Beschäftigte	81.270	86.500	96.040	97.970	98.950	99.940
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	5.040	5.380	6.200	6.330	6.400	6.470
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	16.522	17.580	18.760	19.140	19.340	19.540
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	133	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	18.107	23.550	30.250	30.510	30.840	31.150
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	796	5.000	5.100	5.100	5.150	5.200

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060211 KG Venrath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.196	2.900	2.900	2.940	2.990	3.030
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Energie-	2.953	3.200	3.250	3.300	3.350	3.400
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Reinigung-	4.646	5.400	5.400	5.500	5.600	5.700
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	1.966	950	1.000	1.010	1.020	1.030
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	1.000	1.010	1.020	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0	300	300	300	310	310
	526200 Aus- und Fortbildung	38	1.000	500	500	500	500
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.347	800	800	800	800	800
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	4.165	4.000	5.000	5.050	5.100	5.150
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.044	6.350	6.320	6.390	6.460	6.530
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	5.044	6.350	6.320	6.390	6.460	6.530
15	- Transferaufwendungen	0	500	700	700	700	700
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	0	500	700	700	700	700
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.468	1.636	1.610	1.620	1.645	1.660
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.123	1.250	1.250	1.260	1.280	1.290
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	345	386	360	360	365	370
17	= Ordentliche Aufwendungen	132.702	145.976	164.430	167.310	169.035	170.740
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-63.358	-83.796	-88.530	-91.330	-92.975	-94.600
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18 und 21)	-63.358	-83.796	-88.530	-91.330	-92.975	-94.600
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-63.358	-83.796	-88.530	-91.330	-92.975	-94.600

**Teilergebnisplan Produkt 060211
KG Venrath**

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060211 KG Venrath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-11.251	-11.100	-6.000	-6.060	-6.120	-6.180
	581100 Aufwendungen aus ILV	11.251	11.100	6.000	6.060	6.120	6.180
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-74.609	-94.896	-94.530	-97.390	-99.095	-100.780

**Erläuterungen
zum Produkt 060211**

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen.

414135 Zuweisung der Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das Land gewährt eine Zuweisung für eine freiwillige, modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 529160).

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr .

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz und dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Aufwand

529160 Aufwendungen für Einzelintegration

Weiterleitung der freiwilligen modellhaften Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Ertrag in gleicher Höhe beim Konto 414135).

Teilfinanzplan Produkt 060211
KG Venrath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
Produkt	060211	KG Venrath					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 4.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 4.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	0 -4.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060211	KG Venrath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06021101 Auszahl. < 10.000 € KG Venrath	0 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i> <i>Veranschlagung eines Pauschalansatzes in Höhe von 3.000,00 € zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen >410,00 € und <10.000,00 €.</i>							
B06021102 GWG KG Venrath/Auszahl. < 410 €	0 -1.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -1.000	0	0	0	0	0	

Produktbeschreibung Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060212	KG Kückhoven

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en) :
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	9	8	5	4
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	27	15	10	15
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	10	8	10	6

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060212	KG Kückhoven

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	76.514	84.258	62.200	58.500	58.550	58.590
	414100 Zuweisungen vom Land	67.038	67.600	38.230	38.230	38.230	38.230
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	518	1.000	1.050	1.050	1.050	1.050
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	0	0	7.340	3.600	3.600	3.600
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	4.695	11.268	6.320	6.320	6.320	6.320
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	4.263	4.390	4.260	4.300	4.350	4.390
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	45.766	31.400	20.000	20.070	20.140	20.210
	432110 Verpflegungskostenbeitr.	7.368	7.000	7.000	7.070	7.140	7.210
	432130 Elternbeiträge	38.398	24.400	13.000	13.000	13.000	13.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.860	0	0	0	0	0
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	1.860	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	124.140	115.658	82.200	78.570	78.690	78.800
11	- Personalaufwendungen	175.610	189.340	167.420	170.790	172.520	174.270
	501100 Beamte	5.117	4.470	4.540	4.640	4.690	4.740
	501200 Tariflich Beschäftigte	132.809	144.390	127.220	129.770	131.070	132.390
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	10.537	11.170	9.860	10.060	10.170	10.280
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	27.014	29.300	25.790	26.310	26.580	26.850
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	133	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	30.863	42.300	42.250	42.670	43.090	43.510
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	998	10.200	6.300	6.400	6.500	6.600
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.370	4.400	4.400	4.470	4.530	4.600

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060212 KG Kückhoven

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Energie-	4.693	6.000	6.050	6.100	6.150	6.200
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Reinigung-	7.708	8.900	8.900	9.000	9.100	9.200
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	3.050	1.900	1.000	1.010	1.020	1.030
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	1.000	1.010	1.020	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	140	300	300	300	310	310
	526200 Aus- und Fortbildung	708	2.000	500	500	500	500
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.249	1.600	800	800	800	800
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	8.950	7.000	8.000	8.080	8.160	8.240
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.994	8.340	8.410	8.500	8.590	8.680
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	7.994	8.340	8.410	8.500	8.590	8.680
15	- Transferaufwendungen	100	1.000	1.050	1.050	1.050	1.050
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	100	1.000	1.050	1.050	1.050	1.050
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.833	2.186	1.610	1.610	1.615	1.620
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.213	1.500	1.250	1.250	1.250	1.250
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	621	686	360	360	365	370
17	= Ordentliche Aufwendungen	216.400	243.166	220.740	224.620	226.865	229.130
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-92.261	-127.508	-138.540	-146.050	-148.175	-150.330
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ordentliches Ergebnis (18 und 21)	-92.261	-127.508	-138.540	-146.050	-148.175	-150.330
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis (22 und 25)	-92.261	-127.508	-138.540	-146.050	-148.175	-150.330
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0

Teilergebnisplan Produkt 060212
KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060212 KG Kückhoven

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-4.903	-3.900	-5.000	-5.050	-5.100	-5.150
	581100 Aufwendungen aus ILV	4.903	3.900	5.000	5.050	5.100	5.150
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-97.163	-131.408	-143.540	-151.100	-153.275	-155.480

Erläuterungen
zum Produkt 060212

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen.

414135 Zuweisung der Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das Land gewährt eine Zuweisung für eine freiwillige, modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 529160).

414140 Zuweisung des Landes U3-Kindpauschalen

Die Mehrerträge ergeben sich aus zusätzlichen Zuweisungen für die vermehrte U3-Betreuung. Zudem werden in 2013 anteilig 3.740 € einmalig als Ausgleich nach dem Belastungsausgleichsgesetz für die Kindergartenjahre 2011/2012 gezahlt.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz und dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Anpassung an das voraussichtliche Jahresergebnis 2012.

**527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
(Verpflegung Ganztage)**

Voraussichtliches Aufwandsaufkommen der Verpflegungskosten. Anpassung an das voraussichtliche Jahresergebnis 2012.

529160 Aufwendungen für Einzelintegration

Weiterleitung der freiwilligen modellhaften Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Ertrag in gleicher Höhe beim Konto 414135).

Teilfinanzplan Produkt 060212
KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060212	KG Kückhoven

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	1.842 4.000	6.000	0	3.000	3.000	3.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.842 4.000	6.000	0	3.000	3.000	3.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	-1.842 -4.000	-6.000	0	-3.000	-3.000	-3.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060212	KG Kückhoven

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06021201 Auszahl. < 10.000 € KG Kückhoven	-739 -3.000	-6.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-739 -3.000	-6.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i> <i>Pauschaler Ansatz zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen >410,00 € und <10.000,00 € sowie Erneuerung eines Spielgerätes für den Kindergarten Kückhoven.</i>							
B06021202 GWG KG Kückhoven/Auszahl. < 410 €	-1.103 -1.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-1.103 -1.000	0	0	0	0	0	

Produktbeschreibung Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060213	KG Oerather Mühlenfeld

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en) :
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	3	2	0	3
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	25	32	30	35
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	18	17	20	19

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060213	KG Oerather Mühlenfeld

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	286.750	304.556	314.900	311.330	311.490	311.660
	414100 Zuweisungen vom Land	115.206	112.500	132.800	132.800	132.800	132.800
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	1.458	2.000	3.200	3.200	3.200	3.200
	414130 Zuw. des Landes Zubringerdienst heilpäd. Gruppe	4.267	15.000	15.000	15.150	15.300	15.450
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	156.300	156.300	134.600	134.600	134.600	134.600
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	0	0	7.340	3.600	3.600	3.600
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	7.815	18.756	20.260	20.260	20.260	20.260
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	1.705	0	1.700	1.720	1.730	1.750
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.331	38.200	48.000	48.140	48.280	48.420
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	13.476	12.000	14.000	14.140	14.280	14.420
	432130 Elternbeiträge	33.854	26.200	34.000	34.000	34.000	34.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.069	0	0	0	0	0
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	3.069	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	337.150	342.756	362.900	359.470	359.770	360.080
11	- Personalaufwendungen	397.541	434.630	453.360	461.630	465.850	470.110
	501100 Beamte	5.118	4.470	4.540	4.640	4.690	4.740
	501200 Tariflich Beschäftigte	306.672	334.460	348.450	354.780	358.010	361.270
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	23.106	25.420	28.610	29.140	29.410	29.680
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	62.511	70.270	71.750	73.060	73.730	74.410
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	133	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	103.282	98.150	98.100	98.950	99.910	100.880

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	24.966	10.200	5.000	5.100	5.200	5.300
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	1.684	4.400	4.400	4.470	4.530	4.600
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Energie-	3.297	4.500	4.650	4.600	4.650	4.700
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Reinigung-	21.766	25.000	24.000	24.200	24.400	24.600
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	2.567	2.850	2.850	2.880	2.910	2.940
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	1.000	1.010	1.020	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	129	300	300	300	310	310
	526200 Aus- und Fortbildung	3.738	3.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.474	2.400	2.400	2.420	2.450	2.470
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	15.967	15.000	17.000	17.170	17.340	17.520
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	26.693	30.000	30.000	30.300	30.600	30.910
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.811	12.250	7.400	7.480	7.560	7.640
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	6.811	12.250	7.400	7.480	7.560	7.640
15	- Transferaufwendungen	1.200	2.000	3.200	3.200	3.200	3.200
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	1.200	2.000	3.200	3.200	3.200	3.200
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	108.533	113.465	113.070	113.080	113.090	113.095
	542200 Mieten und Pachten	102.998	111.000	111.000	111.000	111.000	111.000
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.551	1.750	1.250	1.250	1.250	1.250
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	234	715	820	830	840	845
	549500 Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen	3.750	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	617.368	660.495	675.130	684.340	689.610	694.925
18	= Ordentliches Ergebnis (10 u.17)	-280.218	-317.739	-312.230	-324.870	-329.840	-334.845
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18 und 21)	-280.218	-317.739	-312.230	-324.870	-329.840	-334.845

Teilergebnisplan Produkt 060213
KG Oerather Mühlenfeld

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
Produkt	060213	KG Oerather Mühlenfeld					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-280.218	-317.739	-312.230	-324.870	-329.840	-334.845
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-27.621	-30.800	-6.000	-6.060	-6.120	-6.180
	581100 Aufwendungen aus ILV	27.621	30.800	6.000	6.060	6.120	6.180
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-307.838	-348.539	-318.230	-330.930	-335.960	-341.025

**Erläuterungen
zum Produkt 060213**

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen.

414130 Zuweisungen des Landes Zubringerdienst heilpädagogische Gruppe
 Zuweisungen für den Zubringerdienst zur heilpädagogischen Gruppe.

414135 Zuweisungen des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfe des überörtlichen Sozialhilfeträgers für Kinder mit Behinderung in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung. Zudem gewährt das Land eine Zuweisung (5.000 €) für eine freiwillige, modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe Aufwandskonto 529160).

414140 Zuweisung des Landes U3-Kindpauschalen

Die Mehrerträge ergeben sich aus zusätzlichen Zuweisungen für die vermehrte U3-Betreuung. Zudem werden in 2013 anteilig 3.740 € einmalig als Ausgleich nach dem Belastungsausgleichsgesetz für die Kindergartenjahre 2011/2012 gezahlt.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -
 Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge aufgrund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz und dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Anpassung an das voraussichtliche Jahresergebnis 2011.

529160 Aufwendungen für Einzelintegration

Weiterleitung der freiwilligen modellhaften Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Ertrag in gleicher Höhe beim Konto 414135).

542200 Mieten und Pachten

Jährliche Mietaufwendungen für den Kindergarten Oerather Mühlenfeld.

Teilfinanzplan Produkt 060213
KG Oerather Mühlenfeld

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
Produkt	060213	KG Oerather Mühlenfeld					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	35.581 4.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.581 4.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	-35.581 -4.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060213	KG Oerather Mühlenfeld

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06021302 Ersteinrichtung KG Oerather Mühlenfeld	-34.463 0	0	0	0	0	0	-69.365 -69.365
18 + Zuwendungen für Investitions- maßnahmen	0 0	0	0	0	0	0	44.100 44.100
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-34.463 0	0	0	0	0	0	-113.465 -113.465
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06021303 GWG KG Oerather Mühlenfeld/Auszahl. < 410 €	-1.118 -1.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-1.118 -1.000	0	0	0	0	0	
B06021304 Anschaff. >410 Euro KG Oerather Mühlenfeld	0 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i> <i>Pauschaler Ansatz zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen >410,00 € und <10.000,00 € für den Kindergarten Oerather Mühlenfeld.</i>							

Produktbeschreibung Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060216	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en) :
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	22	36	16	15
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	35	18	37	44
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	32	40	42	35

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060216 **Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg**

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
Produkt	060216	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	218.439	251.024	322.140	287.060	287.120	287.170
	414100 Zuweisungen vom Land	174.545	196.200	202.160	202.160	202.160	202.160
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	5.348	5.500	5.950	5.950	5.950	5.950
	414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	12.250	0	68.930	33.800	33.800	33.800
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	8.810	21.144	21.680	21.680	21.680	21.680
	414700 Zuschüsse von privaten Unternehmen	250	0	0	0	0	0
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	4.237	15.180	5.420	5.470	5.530	5.580
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	86.292	77.800	84.000	84.190	84.380	84.580
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	19.937	17.000	19.000	19.190	19.380	19.580
	432130 Elternbeiträge	66.355	60.800	65.000	65.000	65.000	65.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.926	0	0	0	0	0
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	4.926	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	309.658	328.824	406.140	371.250	371.500	371.750
11	- Personalaufwendungen	587.740	694.743	857.960	875.150	883.920	892.780
	501100 Beamte	5.118	4.470	4.540	4.640	4.690	4.740
	501200 Tariflich Beschäftigte	456.645	535.630	660.570	673.790	680.530	687.340
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	34.371	42.153	53.040	54.110	54.660	55.210
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	91.472	112.480	139.800	142.600	144.030	145.480
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	133	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060216 **Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg**

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	101.502	132.450	137.850	139.200	140.560	141.940
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.934	19.800	20.000	20.200	20.400	20.600
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	5.185	8.000	8.000	8.120	8.240	8.370
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Energie-	15.681	20.000	20.200	20.400	20.600	20.800
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Reinigung-	25.980	29.000	29.000	29.300	29.600	29.900
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	6.877	4.750	4.750	4.800	4.850	4.900
	525610 Unterhalt.d.Geräte u.a. Familienzentrum	298	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	1.000	1.010	1.020	1.030
	526200 Aus- und Fortbildung	2.842	3.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.930	4.000	4.000	4.040	4.080	4.120
	527910 Sonst.bes.Verw.-u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztage)	24.507	24.000	24.000	24.240	24.480	24.730
	527930 Sonst.bes.Verw.-u.Betriebsaufw.-Familienzentrum-	56	6.400	6.400	6.460	6.530	6.600
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	10.213	11.000	11.000	11.110	11.220	11.330
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	15.370	41.920	27.520	27.800	28.080	28.360
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	15.370	41.920	27.520	27.800	28.080	28.360
15	- Transferaufwendungen	4.932	5.500	5.950	5.950	5.950	5.950
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	4.932	5.500	5.950	5.950	5.950	5.950
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.436	3.610	3.620	3.650	3.700	3.730
	543100 Geschäftsaufwendungen	2.167	2.250	2.250	2.270	2.300	2.320
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.269	1.360	1.370	1.380	1.400	1.410
17	= Ordentliche Aufwendungen	712.980	878.223	1.032.900	1.051.750	1.062.210	1.072.760
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-403.323	-549.399	-626.760	-680.500	-690.710	-701.010
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0

Teilergebnisplan Produkt 060216
Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18 und 21)	-403.323	-549.399	-626.760	-680.500	-690.710	-701.010
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-403.323	-549.399	-626.760	-680.500	-690.710	-701.010
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-28.412	-27.000	-15.000	-15.150	-15.300	-15.450
	581100 Aufwendungen aus ILV	28.412	27.000	15.000	15.150	15.300	15.450
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-431.734	-576.399	-641.760	-695.650	-706.010	-716.460

**Erläuterungen
zum Produkt 060216**

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen.

414110 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land - Sprachförderung

Es handelt sich hierbei um die Zuweisung des Landes für Sprachförderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 531800).

414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum

Es werden für das Familienzentrum "Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg " Zuweisungen vom Land in Höhe von 13.000,00 € erwartet.

414135 Zuweisungen des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das Land gewährt eine Zuweisung für eine freiwillige, modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 529160).

414140 Zuweisung des Landes U3-Kindpauschalen

Die Mehrerträge ergeben sich aus zusätzlichen Zuweisungen für die vermehrte U3-Betreuung. Zudem werden in 2013 anteilig 35.130 € einmalig als Ausgleich nach dem Belastungsausgleichsgesetz für die Kindergartenjahre 2011/2012 gezahlt.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge aufgrund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz und dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Der Ansatz entspricht dem durchschnittlichen Aufwand der letzten drei Haushaltsjahre im Bereich baul. Unterhaltung.

529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Voraussichtliche Aufwendungen an Fahrtkosten für Selbstfahrer oder einem Taxidienst.

529160 Aufwendungen für Einzelintegration

Weiterleitung der freiwilligen modellhaften Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Ertrag in gleicher Höhe beim Konto 414135).

571100 Bilanzielle Abschreibungen

Anpassung des Haushaltsansatzes aufgrund zusätzlicher Abschreibungen für neue Investitionen.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Weiterleitung einer Landeszuweisung zur Sprachförderung (siehe auch Konto 414110).

Teilfinanzplan Produkt 060216
Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
Produkt	060216	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	112.334 0	0	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	40.809 26.500	7.000	0	3.000	3.000	3.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	153.143 26.500	7.000	0	3.000	3.000	3.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	-153.143 -26.500	-7.000	0	-3.000	-3.000	-3.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060216

Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060216	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
H06021604 Erweiterung u. Umbau komb. TE Westpromenade	-112.334 0	0	0	0	0	0	17.785 17.785
18 - Zuw.f.Investitionsmaßnahmen	0 0	0	0	0	0	0	167.672 167.672
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-112.334 0	0	0	0	0	0	-149.887 -149.887
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06021601 Anschaffungen >410 € Komb. Tageseinr. Westpromenade	-5.108 -10.000	-7.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-5.108 -10.000	-7.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i> <i>Hier sind folgende Anschaffungen vorgesehen (>410,00 € <10.000,00 €):</i> <i>Erneuerung von Geräten im Außengelände</i> 4.000,00 € <u>Pauschaler Ansatz</u> 3.000,00 € <i>insgesamt</i> 7.000,00 €							
B06021602 GWG Komb. Tageseinr. Westpromenade	-366 -6.500	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-366 -6.500	0	0	0	0	0	
B06021603 Anschaffungen < 10.000 € Kinder U 3 Komb. TE Westp	-31.617 -10.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-31.617 -10.000	0	0	0	0	0	
B06021604 GWG Kinder U 3 Komb. TE Westpromenade	-3.718 0	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-3.718 0	0	0	0	0	0	

**Produktbeschreibung Produkt 060217
Kindergarten Immerath (neu)**

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060217	Kindergarten Immerath (neu)

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en) :
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, GTK, BKVO
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen „halben Gruppen“ mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende „halbe Gruppen“ werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst. Die Einrichtung wird erst zum 16.01.2012 eröffnet.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	-	5	10	7
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	-	10	20	21
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	-	6	10	7

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060217	Kindergarten Immerath (neu)

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	25.158	113.068	138.280	124.960	125.290	125.610
	414100 Zuweisungen vom Land	16.295	39.000	77.060	77.360	77.360	77.360
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	0	500	700	700	700	700
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	0	0	27.340	13.500	13.600	13.700
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	1.895	4.548	5.870	5.870	5.870	5.870
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	6.968	69.020	22.310	22.530	22.760	22.980
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0	39.000	44.000	44.090	44.180	44.270
	432110 Verpflegungskostenbeit.	0	9.000	9.000	9.090	9.180	9.270
	432130 Elternbeiträge	0	30.000	35.000	35.000	35.000	35.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	25.158	152.068	182.280	169.050	169.470	169.880
11	- Personalaufwendungen	0	76.030	194.850	199.590	202.030	204.490
	501100 Beamte	0	100	3.110	3.180	3.220	3.260
	501200 Tariflich Beschäftigte	0	55.050	151.070	154.740	156.620	158.520
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	0	5.890	10.420	10.680	10.820	10.960
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	0	14.980	30.250	30.990	31.370	31.750
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	10	10	10	10
	514100 Beihilfen, Unterstütz.leist. u. dgl. f. Vers.empf.	0	0	10	10	10	10
13	- Aufwend. für Sach- u. Dienstleist.	7.472	50.400	53.850	54.330	54.790	55.270
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	10.200	9.300	9.400	9.500	9.600
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	6	4.400	4.400	4.470	4.530	4.600
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Energie-	0	4.600	4.650	4.700	4.750	4.800

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Reinigung-	680	15.200	14.000	14.100	14.200	14.300
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	5.542	1.900	1.900	1.920	1.940	1.960
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	1.000	1.010	1.020	1.030
	526200 Aus- und Fortbildung	0	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.243	1.600	1.600	1.620	1.630	1.650
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	0	10.500	11.000	11.110	11.220	11.330
	529160 Aufwendungen für Einzelintegration	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	29.737	87.310	41.620	42.170	42.690	43.240
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	29.737	87.310	41.620	42.170	42.690	43.240
15	- Transferaufwendungen	0	500	700	700	700	700
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	0	500	700	700	700	700
16	- Sonstige ordentl.Aufwendungen	0	1.860	2.005	2.010	2.020	2.020
	543100 Geschäftsaufwendungen	0	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	0	360	505	510	520	520
17	= Ordentliche Aufwendungen	37.209	216.100	293.035	298.810	302.240	305.730
18	= Ordentliches Ergebnis (10 u.17)	-12.051	-64.032	-110.755	-129.760	-132.770	-135.850
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen u.sonst. Finanzaufwend.	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (18 und 21)	-12.051	-64.032	-110.755	-129.760	-132.770	-135.850
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-12.051	-64.032	-110.755	-129.760	-132.770	-135.850
27	+ Erträge aus intern.Leistungsbez.	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.010	-5.700	-15.000	-15.150	-15.300	-15.450
	581100 Aufwendungen aus ILV	1.010	5.700	15.000	15.150	15.300	15.450
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-13.062	-69.732	-125.755	-144.910	-148.070	-151.300

Erläuterungen zum Produkt 060217

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen.

414135 Zuweisungen des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das Land gewährt eine Zuweisung für eine freiwillige, modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Aufwand in gleicher Höhe beim Konto 529160)

414140 Zuweisung des Landes U3-Kindpauschalen

Die Mehrerträge ergeben sich aus zusätzlichen Zuweisungen für die vermehrte U3-Betreuung. Zudem werden in 2013 anteilig 13.940 € einmalig als Ausgleich nach dem Belastungsausgleichsgesetz für die Kindergartenjahre 2011/2012 gezahlt.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge aufgrund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz und dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Der Ansatz entspricht dem durchschnittlichen Aufwand der letzten drei Haushaltsjahre im Bereich der baul. Unterhaltung.

529160 Aufwendungen für Einzelintegration

Weiterleitung der freiwilligen modellhaften Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten für Kinder mit Behinderung (siehe auch Ertrag in gleicher Höhe beim Konto 414135).

Teilfinanzplan Produkt 060217
Kindergarten Immerath (neu)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060217	Kindergarten Immerath (neu)

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	66.000 17.500	0	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	66.000 17.500	0	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	674.029 20.000	0	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	47.848 26.000	8.000	0	3.000	3.000	3.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	721.878 46.000	8.000	0	3.000	3.000	3.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	-655.878 -28.500	-8.000	0	-3.000	-3.000	-3.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060217	Kindergarten Immerath (neu)

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
H06021701 Zwei-Gruppen-KG Immerath (neu)	-672.829 -2.500	0	0	0	0	0	-66.800 -66.800
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	1.200 17.500	0	0	0	0	0	963.200 963.200
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-674.029 -20.000	0	0	0	0	0	-1.030.000 -1.030.000
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06021701 Anschaffungen > 410 Euro KG Immerath - neu -	0 -22.000	-8.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -22.000	-8.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i> Hier sollen folgende Anschaffungen getätigt werden: Beschattung für den Sandkasten 5.000,00 € Pauschaler Ansatz pro Einrichtung 3.000,00 € insgesamt 8.000,00 €							
B06021702 GWG KG Immerath - neu -	0 -4.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -4.000	0	0	0	0	0	
B06021703 Ersteinr. KG Immerath neu U 3 < 10.000 €	12.305 0	0	0	0	0	0	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	43.650 0	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-31.345 0	0	0	0	0	0	
B06021704 Ersteinr. KG Immerath (neu) U 3 < 410 €	4.647 0	0	0	0	0	0	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	21.150 0	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-16.503 0	0	0	0	0	0	

Produktbeschreibung Produkt 060220 Förderung von Kindern in Tagespflege

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060220	Förderung von Kindern in Tagespflege

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en):
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Familienunterstützende Hilfemaßnahmen zur Förderung der Entwicklung eines Kindes durch eine Tagespflegeperson.
Zielgruppe	Kinder insbesondere in den ersten Lebensjahren
Auftragsgrundlage	§§ 2,23,24 SGB VIII
Ziele	Das derzeitige Angebot von Betreuungsplätzen in Tagespflegestellen ist in der Anzahl zu erhalten, evtl. sogar zu erweitern, um in der Addition mit den U-3-Plätzen in den Kindertagesstätten freier Träger spätestens im Jahr 2013 den Rechtsanspruch von Kindern unter 3 Jahren auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
Anzahl der Tagespflegeplätze	41	47	54	56

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060220 Förderung von Kindern in Tagespflege

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060220	Förderung von Kindern in Tagespflege

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	28.213	25.375	62.560	62.560	62.560	62.560
	414100 Zuweisungen vom Land	28.213	25.375	62.560	62.560	62.560	62.560
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	36.867	35.000	45.000	45.000	45.000	45.000
	432130 Elternbeiträge	36.867	35.000	45.000	45.000	45.000	45.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen u.Kostenuml.	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	65.080	60.375	107.560	107.560	107.560	107.560
11	- Personalaufwendungen	39.140	38.710	45.270	46.200	46.680	47.170
	501100 Beamte	0	100	3.110	3.180	3.220	3.260
	501200 Tariflich Beschäftigte	30.794	30.370	33.150	33.820	34.160	34.510
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	2.364	2.340	2.550	2.610	2.640	2.670
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	5.982	5.900	6.460	6.590	6.660	6.730
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- u.Dienstleist.	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	144.024	150.000	317.370	320.540	323.740	326.980
	533900 Sonstige soziale Leistungen	144.024	150.000	317.370	320.540	323.740	326.980
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	183.164	188.710	362.640	366.740	370.420	374.150
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-118.084	-128.335	-255.080	-259.180	-262.860	-266.590
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18 und 21)	-118.084	-128.335	-255.080	-259.180	-262.860	-266.590
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0

Teilergebnisplan Produkt 060220
Förderung von Kindern in Tagespflege

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
Produkt	060220	Förderung von Kindern in Tagespflege					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-118.084	-128.335	-255.080	-259.180	-262.860	-266.590
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	-100	-100	-100	-100	-100
	581100 Aufwendungen aus ILV	0	100	100	100	100	100
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-118.084	-128.435	-255.180	-259.280	-262.960	-266.690

**Erläuterungen
zum Produkt 060220**

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung von 30% der gemäß § 19 KiBiz festgesetzten Kinderpauschalen. Wegen der erhöhten Inanspruchnahme von Tagespflege, ist mit entsprechenden Mehrerträge zu rechnen.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz und dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Aufwand

533900 Sonstige soziale Leistungen

Wegen der erheblichen Zunahme an Tagespflege und dem Rechtsanspruch auf U3-Betreuung, ist mit einer starken Kostensteigerung zu rechnen.

Produktbeschreibung Produkt 060301 Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0603	Kinder und Jugendarbeit
Produkt	060301	Jugendarbeit

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en):
Herr Markus Wilmer

Beschreibung	Das Jugendamt stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung, die an ihren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
Zielgruppe	Kinder und Jugendliche im Alter von 7 - 26 Jahre
Auftragsgrundlage	§§ 2,11,14 SGB VIII
Ziele	1. Kinder, die nicht im Stadtgebiet wohnen, sind mit höheren Benutzungsgebühren an den durchzuführenden Veranstaltungen zu beteiligen als Kinder aus dem Stadtgebiet. 2. Die Jugendarbeit soll von der Höhe her auch in künftigen Jahren wie in 2009 angeboten werden.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 2.				
Gesamtaufwendungen für die Jugendarbeit	46.080,96 €	46.080,96 €	54.000,00 €	54.000,00 €

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060301 Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0603 Kinder und Jugendarbeit
Produkt 060301 Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allg.Umlagen	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentl.-rechtl.Listungsentgelte	3.360	3.400	3.400	3.500	3.550	3.600
	432100 Benutzungsgebühren u.ä.	3.360	3.400	3.400	3.500	3.550	3.600
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen u.Kostenuml.	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	298	0	0	0	0	0
	459100 And.sonst.ordentl. Erträge	298	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	3.658	3.400	3.400	3.500	3.550	3.600
11	- Personalaufwendungen	59.394	58.950	57.110	58.280	58.880	59.490
	501100 Beamte	10.704	8.440	8.610	8.790	8.880	8.970
	501200 Tariflich Beschäftigte	37.427	39.080	37.010	37.760	38.140	38.530
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	3.121	3.200	3.220	3.290	3.330	3.370
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	8.018	8.220	8.260	8.430	8.520	8.610
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	124	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- u. Dienstleist.	255	1.300	800	800	800	800
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Energie-	86	300	300	300	300	300
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	169	1.000	500	500	500	500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	14.520	21.500	21.100	21.100	21.100	21.100
	533900 Sonstige soziale Leistungen	12.566	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	533912 Außerschul. Jugendbildung § 11 SGB XIII	33	500	300	300	300	300
	533922 Internationale Jugendbegegnungen	0	500	500	500	500	500
	533931 Zuschüsse f.Mitarbeiterfortbildung an freie Träger	622	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	533941 Sonstige Jugendarbeitszuschüsse § 11 SGB XIII	1.299	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	533950 Familienerholungsmaßnah.	0	500	300	300	300	300
16	- Sonstige ordentl. Aufwendungen	29.301	31.560	31.560	31.560	31.560	31.560
	542200 Mieten und Pachten	85	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060301 Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0603 Kinder und Jugendarbeit
Produkt 060301 Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	542900 Sonst. Aufw. f.d. Inanspruchn. v. Rechten u. Dien	26.796	28.500	28.500	28.500	28.500	28.500
	542955 So.Aufw.RuD- Jugendsch.,Karnev.Jugendarbeit	2.375	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	44	60	60	60	60	60
17	= Ordentliche Aufwendungen	103.469	113.310	110.570	111.740	112.340	112.950
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-99.811	-109.910	-107.170	-108.240	-108.790	-109.350
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (18 und 21)	-99.811	-109.910	-107.170	-108.240	-108.790	-109.350
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-99.811	-109.910	-107.170	-108.240	-108.790	-109.350
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-4.554	-4.400	-4.500	-4.550	-4.600	-4.650
	581100 Aufwendungen aus ILV	4.554	4.400	4.500	4.550	4.600	4.650
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-104.365	-114.310	-111.670	-112.790	-113.390	-114.000

Erläuterungen zum Produkt 060301

Aufwand

533900 Sonstige soziale Leistungen

Aufwendungen für Kinder- und Jugendberufshilfsmaßnahmen.

533941 Sonstige Jugendarbeitszuschüsse § 11 SGB VIII

Aufwendungen zur Bereitstellung von Angeboten der Jugendarbeit.

542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Aufwandsentschädigungen für die Helfer bei den Ferienspielen.

Produktbeschreibung Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0603	Kinder und Jugendarbeit
Produkt	060302	Einrichtungen der Jugendarbeit

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 51

Verantwortliche Person(en):
Herr Markus Wilmer

Beschreibung	Die Stadt Erkelenz stellt Kindern und Jugendlichen Einrichtungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung. Hierzu zählen Spielplätze, Bolzplätze und eine Skateanlage.
Zielgruppe	Kinder bis 14 Jahre (Spielplätze) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre (Bolzplätze und Skateanlage)
Bewirtsch.-Regeln	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414100/614100 dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden. Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. S06030203 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. S06030203 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 11 SGB VIII, JHA-Beschlüsse
Ziele	1. Die einzelnen Maßnahmen zur Förderung der Jugendfreizeiteinrichtungen freier Träger durch Zuschüsse sind nach Vertragsablauf auf Einsparmöglichkeiten zu überprüfen. 2. Es ist in 2011 eine Bedarfsanalyse hinsichtl. des notwendigen Betriebes von ca. 80 Kinderspielplätzen vorzunehmen. Grundlage ist dafür die bereits 2009 durchgeführte Bedarfsanalyse.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
zu 2.				
Personalaufwand des städt. Baubetriebshofes	315.532 €	314.793 €	360.000 €	360.000 €
Anzahl Kinderspielplätze + Bolzplätze	82	82	68	68

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0603 Kinder und Jugendarbeit
Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	67.143	64.626	69.690	69.830	69.970	70.120
	414100 Zuweisungen vom Land	55.377	55.376	55.380	55.380	55.380	55.380
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	11.766	9.250	14.310	14.450	14.590	14.740
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	240	300	300	300	300	300
	442100 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	240	300	300	300	300	300
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.799	100	100	100	100	100
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	1.799	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.092	150	150	150	150	150
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	1.092	150	150	150	150	150
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	70.273	65.176	70.240	70.380	70.520	70.670
11	- Personalaufwendungen	99.287	97.450	99.960	101.980	103.010	104.050
	501100 Beamte	7.136	5.630	5.740	5.860	5.920	5.980
	501200 Tariflich Beschäftigte	72.305	72.100	74.130	75.620	76.380	77.150
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	5.540	5.520	5.660	5.780	5.840	5.900
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	14.223	14.190	14.420	14.710	14.860	15.010
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	82	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	26.697	26.400	31.400	31.580	31.810	32.000
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	2.812	500	500	500	500	500
	522160 Unterh. d. sonst. unb. Vermög.- Spielplätze -	8.156	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	70	0	0	0	0	0
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst. u.baul.Anlagen -Reinigung-	335	400	400	400	450	450
	525100 Haltung v. Fahrzeugen	1.679	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0603 Kinder und Jugendarbeit
Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	13.645	13.000	13.000	13.130	13.260	13.400
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	0	5.000	5.050	5.100	5.150
14	- Bilanzielle Abschreibungen	50.149	69.490	76.890	77.650	78.420	79.190
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	50.149	69.490	76.890	77.650	78.420	79.190
15	- Transferaufwendungen	201.251	212.880	216.480	220.510	224.630	228.870
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	145.875	157.504	161.100	165.130	169.250	173.490
	531850 Weiterleitung v. Landes- zuweisungen an freie Träger	55.376	55.376	55.380	55.380	55.380	55.380
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.503	8.200	6.800	6.810	6.820	6.820
	542200 Mieten und Pachten	4.811	6.500	5.000	5.000	5.000	5.000
	542900 Sonst. Aufw. f.d. Inanspruchn. v. Rechten u. Dien	1.047	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	636	700	800	810	820	820
	547120 Verl.a.d.Veräußer.v.Grund u.Boden v.Grünflächen	2.009	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	385.887	414.420	431.530	438.530	444.690	450.930
18	= Ordentliches Ergebnis (10 u.17)	-315.613	-349.244	-361.290	-368.150	-374.170	-380.260
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (18 und 21)	-315.613	-349.244	-361.290	-368.150	-374.170	-380.260
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-315.613	-349.244	-361.290	-368.150	-374.170	-380.260
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-314.792	-360.000	-360.000	-363.600	-367.240	-370.910
	581100 Aufwendungen aus ILV	314.792	360.000	360.000	363.600	367.240	370.910
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-630.405	-709.244	-721.290	-731.750	-741.410	-751.170

Erläuterungen zum Produkt 060302

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Erwartete Landeszuweisung zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen

Auflösung von Zuweisungen für investive Maßnahmen.

Aufwand

522160 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Spielplätze

Anpassung des Ansatzes an das voraussichtliche Ergebnis 2012.

525600 Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände

Anpassung des Aufwandes an die Ergebnisse bzw. voraussichtlichen Ergebnisse der Vorjahre.

525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €

Im Rahmen des Ersten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) vom 18.09.2012 können Vermögensgegenstände ab dem 01.01.2013 von 60 € - 410 € unmittelbar als Aufwand gebucht werden. Dadurch tritt in der täglichen Praxis eine Arbeits-erleichterung ein. Die entsprechende Position im Finanzplan fällt dadurch weg.

Beim für 2013 angegebenen Betrag handelt es sich um eine Summe, die sich aus der Erfahrungswerten der Vorjahre ergibt.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtliche Zuschüsse zu den Personal- und Betriebsaufwendungen der städt. Jugendzentren.

531850 Weiterleitung von Landeszuschüssen an freie Träger

Die gewährten Landeszuschüsse werden an die freien Träger zur Gestaltung offener Jugendarbeit weitergeleitet (s. 414100).

Teilfinanzplan Produkt 060302
Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0603	Kinder und Jugendarbeit					
Produkt	060302	Einrichtungen der Jugendarbeit					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	51.128 30.000	0	0	0	0	0
02	+ Einzahlg. a.d. Veräußerg. v. Sachanlagen	1.875 0	0	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	53.003 30.000	0	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	30.562 33.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	50.705 93.000	63.000	0	63.000	63.000	63.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	81.267 126.000	66.000	0	66.000	66.000	66.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)	-28.264 -96.000	-66.000	0	-66.000	-66.000	-66.000

Haushaltsplan 2013

Investitionen Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0603	Kinder und Jugendarbeit
Produkt	060302	Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2011 Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
S06030202 Spiel- und Bolzplatz Borschemich (neu)	-5.658 0	0	0	0	0	0	-29.952 -29.952
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	0	0	0	0	0	120.666 120.666
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-5.658 0	0	0	0	0	0	-150.018 -150.018
S06030203 Spiel- und Bolzplatz Immerath (neu)	43.170 0	0	0	0	0	0	-63.122 -63.122
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	51.128 30.000	0	0	0	0	0	91.025 91.025
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-7.959 -30.000	0	0	0	0	0	-154.147 -154.147
2. Unterhalb der Wertgrenze							
B06030201 Anschaffungen > 410 € Einricht. d. Jugendarbeit	-1.160 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-1.160 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
Erläuterungen:							
Investive Ersatzbeschaffungen für Spielgeräte und Zubehör des Spielmobils.							
B06030202 Spielgeräte f. Kinderspielplätze > 410 €	-47.436 -80.000	-60.000	0	-60.000	-60.000	-60.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-47.436 -80.000	-60.000	0	-60.000	-60.000	-60.000	
Erläuterungen:							
Neuanschaffung von Spielgeräten für Spiel- und Bolzplätze incl. der Kosten für die begleitenden Arbeiten des Baubetriebshofes. Darüber hinaus müssen in 2013 nach noch durchzuführenden Kontrollen weitere Altanlagen ersetzt werden.							
B06030204 GWG Einrichtungen der Jugendarbeit	-679 -5.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-679 -5.000	0	0	0	0	0	
B06030205 Spielgeräte f. Kinderspielplätze - GWG - < 410 €	-1.430 -5.000	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-1.430 -5.000	0	0	0	0	0	
S06030201 Erneuerung Kinderspielplätze/Auszahl. > 410 €	-16.945 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-16.945 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
Erläuterungen:							
Pauschalbetrag für die Erneuerung von Spiel- und Bolzplätzen.							

Produktbeschreibung Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe	0604	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produkt	060400	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 51

Verantwortliche Person(en) :

Herr Claus Bürgers

Beschreibung

- Jugendsozialarbeit,
 - allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie,
 - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge,
 - Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern,
 - Hilfen zur Erziehung (stationär, teilstationär, ambulant),
 - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
 - Hilfe für junge Volljährige,
 - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
 - Jugendgerichtshilfe.
- Bearbeitung von Leistungsangelegenheiten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz einschließlich der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen.

Zielgruppe

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien; Kinder bis zum Alter von 12 Jahren

Auftragsgrundlage

SGB VIII; Unterhaltsvorschussgesetz

Ziele

Neben der bisherigen Zielen ist sukzessive von 2011 bis 2013 die gebührenfreie Ausgabe von Windelsäcken für Kleinkinder einzustellen.

Kennzahlen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Soll 2012	Soll 2013
Allgemeine Kennzahlen				
Anzahl ambulante Hilfen	67	62	70	107
Anzahl Vollzeitpflege	72	62	69	61
Anzahl anderer stationärer Unterbringungen	47	31	45	58

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Produktgruppe	0604	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien					
Produkt	060400	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	2.000	0	0	0	0	0
	414600 Zuschüsse von sonst. öffentl. Sonderrechnungen	2.000	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	268.396	273.000	266.500	268.620	270.740	272.860
	421100 Ersatz v. sozialen Leistungen außerh. v. Einricht.	53.137	52.000	52.000	52.000	52.000	52.000
	421151 Ersatz v. soz. Leist. außerh. v. Einricht. UVG	102.320	110.000	103.500	105.600	107.700	109.800
	421154 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	112.939	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000
	421156 Ersatz von sozialen Leistungen UVG	0	1.000	1.000	1.020	1.040	1.060
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	412.977	577.200	514.800	519.100	523.470	528.000
	448100 Erstattungen vom Land	212.204	217.000	214.600	218.900	223.270	227.800
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	198.150	360.000	300.000	300.000	300.000	300.000
	448700 Erstattungen von privaten Unternehmen	266	100	100	100	100	100
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	2.358	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	355	300	300	300	300	300
	456100 Buß- und Zwangsgelder, Verwarnungsgelder	355	300	300	300	300	300
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	683.728	850.500	781.600	788.020	794.510	801.160
11	- Personalaufwendungen	789.931	856.270	863.890	881.190	890.020	898.940
	501100 Beamte	174.752	165.540	209.440	213.630	215.770	217.930
	501200 Tariflich Beschäftigte	461.891	537.130	512.550	522.810	528.040	533.330
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	35.405	42.650	39.570	40.370	40.780	41.190
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	93.322	110.940	102.320	104.370	105.420	106.480
	504100 Beihilfen u. Unter- stützungsleistungen f. Beschäft.	24.562	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	840	900	900	900	900	900

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060400 **Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0604 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	840	900	900	900	900	900
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	3.888.044	4.005.800	4.220.700	4.301.150	4.383.060	3.867.160
	533100 Eingliederhilfe seelisch behinderter Jugendliche	415.877	400.000	450.000	459.000	468.180	477.550
	533210 Erziehung Tagesgruppe § 32 SGB XIII	207.984	200.000	205.000	209.100	213.300	217.600
	533220 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	1.250.262	1.200.000	1.300.000	1.326.000	1.352.520	1.379.570
	533230 Hilfe für junge Volljährl. § 41 SGB XII	270.471	250.000	256.000	261.100	266.300	271.600
	533240 Maßnahmen zum Schutz v. Kindern/Jugendlichen	167.922	250.000	200.000	204.000	208.100	212.600
	533905 Vollzeitpflege § 33 SGB XIII	591.660	680.000	697.000	711.000	725.200	139.700
	533913 Betreuung in Notsituationen u.a.	11.765	25.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	533914 Werbung u. Schulung von Pflegeeltern	2.244	2.200	2.200	2.250	2.300	2.350
	533923 Gemeinsame Unterbringung § 19 SGB XIII	62.048	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
	533925 Sonstige Erziehungshilfe § 27 SGB XIII	7.305	8.000	8.200	8.400	8.600	8.800
	533932 Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB XIII	788	8.000	8.200	8.400	8.600	8.800
	533933 Erzieherischer Betreuungsbeistand § 30 SGB XIII	34.726	30.000	31.000	31.600	32.200	32.800
	533942 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB XIII	402.320	300.000	400.000	408.000	416.160	424.490
	533945 Int. soz.päd. Einzelbetreuung § 35 SGB XIII	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	533951 Soziales Frühwarnsystem (Bielefelder Modell)	7.500	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
	533952 Jugendsozialarbeit § 13 SGB XIII	0	100	100	100	100	100
	533955 Reintegrationsprogr. Rückführ. aus stat.Einricht.	8.547	14.500	20.000	20.000	20.000	20.000
	533956 Präventives Elterntraining f. alleinerzieh. Mütter	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	533960 Unterhaltvorschussleistungen UVG	446.368	475.000	460.000	469.200	478.500	488.200
	533965 Hilfe gem. § 18 SGB VIII	258	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
16	- Sonstige ordentl.Aufwendungen	297.738	306.800	276.560	277.580	278.600	279.610
	542900 Sonst. Aufw. f.d. Inanspruchn. v. Rechten u. Diensten	2.939	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Haushaltsplan 2013

Teilergebnisplan Produkt 060400 **Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder, Jugend und Familienhilfe
Produktgruppe 0604 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011 €	Ansatz 2012 €	Ansatz 2013 €	Planung 2014 €	Planung 2015 €	Planung 2016 €
	542920 Erstattung Windelsäcke	69.596	27.500	0	0	0	0
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.080	2.500	2.000	2.000	2.000	2.000
	544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.281	2.800	2.800	2.830	2.860	2.880
	545100 Erstattungen an das Land UVG	49.600	51.000	48.760	49.750	50.740	51.730
	545200 Erst. v. Aufw. v. Dritten lfd. Verw.tätigk. Land	172.243	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	4.976.554	5.169.770	5.362.050	5.460.820	5.552.580	5.046.610
18	= Ordentliches Ergebnis (10 u.17)	-4.292.826	-4.319.270	-4.580.450	-4.672.800	-4.758.070	-4.245.450
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen u.sonst. Finanzaufwend.	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (18 und 21)	-4.292.826	-4.319.270	-4.580.450	-4.672.800	-4.758.070	-4.245.450
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-4.292.826	-4.319.270	-4.580.450	-4.672.800	-4.758.070	-4.245.450
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	-100	-100	-100	-100	-100
	581100 Aufwendungen aus ILV	0	100	100	100	100	100
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-4.292.826	-4.319.370	-4.580.550	-4.672.900	-4.758.170	-4.245.550

Erläuterungen zum Produkt 060400

Ertrag

421100 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen

Erwartete Erträge aufgrund der aktuellen Fallzahl.

421151 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Aufgrund der aktuellen Zahlen ist mit einem leichten Rückgang zu rechnen. Die Folgejahre wurden entsprechend dem Orientierungsdatenerlass berechnet.

421154 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen

Unveränderter Ansatz gegenüber 2012. Die Folgejahre wurden entsprechend dem Orientierungsdatenerlass berechnet.

448100 Erstattungen vom Land

Für 2013 ist aufgrund der aktuellen Fallzahlen mit einem leichten Rückgang der Erstattungen des Landes nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zu rechnen.

448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)

Verringerte Erstattung von Jugendhilfeaufwendungen durch andere Kommunen. Der Ansatz orientiert sich am voraussichtlichen Jahresergebnis 2012.

Aufwand

533100 Eingliederungshilfe seelisch behinderter Jugendlicher

Aufgrund gestiegener Fallzahlen in 2012 bei der Eingliederungshilfe gemäß § 35a ist in 2013 mit einer Kostensteigerung zu rechnen.

533210 Erziehung Tagesgruppe § 32 SGB VIII

Aufgrund gestiegener Fallzahlen ist in 2013 mit Mehraufwendungen zu rechnen.

533220 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Erhöhter Aufwand aufgrund steigender Fallzahlen.

533230 Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB XII

Erhöhter Aufwand aufgrund gestiegener Fallzahlen.

533240 Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen

Aufgrund sinkender Fallzahlen für Inobhutnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde der Ansatz reduziert..

533905 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Leicht steigende Fallzahlen von Vollzeitpflegekosten.

533913 Betreuung in Notsituationen

Ermittlung des Ansatzes aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2012.

533923 Gemeinsame Unterbringung § 19 SGB VIII

Die Fallzahlen bei der gemeinsamen Unterbringung nach § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sind gleichbleibend.

533933 Erzieherischer Betreuungsbedarf § 30 SGB XII

Gleichbleibende Entwicklung wie in den Vorjahren.

533942 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII

Mehraufwendungen aufgrund steigendem Betreuungsbedarf bei den einzelnen Familien. Diese begründet sich durch die bevorzugte Inanspruchnahme vor stationärer Unterbringung.

533955 Reintegrationsprogramm Rückführung aus stationären Einrichtung
Erhöhter Aufwand aufgrund gestiegener Fallzahlen.

533960 Unterhaltsvorschussleistungen UVG

Der Aufwand für Unterhaltsvorschussleistungen sinkt gegenüber 2012 leicht. Die Folgejahre wurden nach den Orientierungsdaten berechnet.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/245/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2012 Verfasser: Amt 20 Silvana Feratovic
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Sechste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.12.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
12.12.2012	Hauptausschuss
19.12.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Wie bereits in den letzten beiden Jahren, so kann auch für 2013 bei der Gebührenkalkulation im Bereich der Abfallentsorgung 2013 eine Gebührenreduzierung vorgeschlagen werden. Im Bereich der Restmüllbehälter handelt es sich um eine durchschnittliche Gebührenreduzierung von 2,5 % -3,5 % gegenüber dem Vorjahr.

Im Bereich der Biomüllabfuhr liegt die durchschnittliche Gebührenreduzierung bei ca. 5,0 % - 7,0 %.

Restmülltonnen

Gebührenmindernd wirkt sich aus, dass die Kreisgebühren für die thermische Verbrennung des Rest- und Sperrmülls in 2013 von 184 € auf 175 € pro Gewichtstonne gesenkt werden.

Biomüll

Die Gebührenreduzierung im Bereich des Biomülls ist darauf zurückzuführen, dass bei gesunkener Entsorgungsmenge ein leichter Anstieg der Gefäßzahlen zu verzeichnen ist. Die Verwertungskosten pro Gefäß können dadurch gesenkt werden.

Gebührenausgleichsrücklage

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Nach der für das Jahr 2012 geplanten Teilentnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage

verbleiben noch 780.648,56 € in der Gebührenaussgleichsrücklage. Um den Vorschriften des § 6 KAG NRW gerecht zu werden, wird für 2013 ein Betrag in 362.000 € als Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage vorgenommen. Die alsdann verbleibende Summe wird zum Gebührenaussgleich in den Jahren 2014 und 2015 vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Sechsten Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz, die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt wird, zuzustimmen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss/Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigelegte Sechste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Entwurf Sechste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
Kalkulationsübersicht
Gegenüberstellung der Gebühren 2009-2013

Anlage 1
“Sechste Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz”

Sechste Änderungssatzung
vom 19.12.2012 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des § 3 der Satzung

§ 3 Abs. 1 und 2 a bis e sowie Abs. 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

“§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
 - a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefäßes (gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von

-	40 l bei 14 tägiger Leerung	64,00 Euro
-	60 l bei 14 tägiger Leerung	89,00 Euro
-	80 l bei 14 tägiger Leerung	114,00 Euro
-	120 l bei 14 tägiger Leerung	163,50 Euro
-	240 l bei 14 tägiger Leerung	312,50 Euro
-	770 l bei wöchentlicher Leerung	2.242,00 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	1.149,00 Euro
-	770 l bei monatlicher Leerung	602,50 Euro
-	1.100 l bei wöchentlicher Leerung	3.059,00 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	1.556,00 Euro
-	1.100 l bei monatlicher Leerung	804,50 Euro

b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von

-	80 l bei 14 tägiger Leerung	37,50 Euro
-	120 l bei 14 tägiger Leerung	47,00 Euro
-	240 l bei 14 tägiger Leerung	75,00 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	209,00 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	284,50 Euro

c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Abs. 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von

-	240 l bei monatlicher Leerung	3,50 Euro
-	770 l bei wöchentlicher Leerung	116,50 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	63,50 Euro
-	770 l bei monatlicher Leerung	36,50 Euro
-	1.100 l bei wöchentlicher Leerung	109,50 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	62,00 Euro
-	1.100 l bei monatlicher Leerung	38,50 Euro

d) für Papier für eine Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes

-	von 770 l monatlich auf 770 l wöchentlich	80,00 Euro
-	von 770 l monatlich auf 770 l 14 tägig	27,00 Euro
-	von 1.100 l monatlich auf 1.100 l wöchentlich	71,00 Euro
-	von 1.100 l monatlich auf 1.100 l 14 tägig	24,00 Euro

e) Austausch von Gefäßen bei Volumenaustausch je Gefäß

-	für Restmüll in Größen von 40 l bis 1.100 l	47,00 Euro
-	für Biomüll in Größen von 80 l bis 1.100 l	47,00 Euro
-	für Papier in Größen von 120 l bis 1.100 l	47,00 Euro.

(3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 5,50 Euro je Sack erhoben.“

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Sechste Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführer/in

Zusammengefasste Darstellung des Vortrages im Ausschuss für Umwelt und Soziales bzw. Hauptausschuss zu der Abfallgebührenkalkulation 2013 für die Vorlage im Rat am 19.12.2012

Einheitsgebühr/Restmüllgebühr		Sack	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß
			14-tägig	14-tägig	14-tägig	14-tägig	14-tägig	wöchentlich	14-tägig	monatlich	wöchentlich	14-tägig	monatlich
Volumen je Gefäß		70 Liter	40 Liter	60 Liter	80 Liter	120 Liter	240 Liter	770 Liter	770 Liter	770 Liter	1100 Liter	1100 Liter	1100 Liter
Jahresvolumen je Gefäß			1040 Liter	1560 Liter	2080 Liter	3120 Liter	6240 Liter	40040 Liter	20020 Liter	10010 Liter	57200 Liter	28600 Liter	14300 Liter
Anzahl Restmüllsäcke		2.000											
Gefäßanzahl (inkl.Sackständer) für Abholung usw.	15.610		1.548	2.284	4.806	4.770	2.052	11	39	15	42	39	4
Gesamtjahresvolumen inkl. Sackständerkunden	47.802.690												
1. Behältergestaltung	31.382,00 €	0,24 €	1,86 €	1,86 €	1,86 €	1,86 €	1,86 €	14,71 €	14,71 €	14,71 €	14,71 €	14,71 €	14,71 €
2. Behälterleerung und Transport	251.177,54 €	0,50 €	11,87 €	12,54 €	13,18 €	14,51 €	18,57 €	321,95 €	160,99 €	80,43 €	343,92 €	172,01 €	85,99 €
3. Verbrennung (Menge 8.300 t)	1.452.500,00 €	4,55 €	31,60 €	47,40 €	63,20 €	94,80 €	189,60 €	1.216,63 €	608,32 €	304,16 €	1.738,04 €	869,02 €	434,51 €
4. Grundgebühr Kreis (45.360 EW x 5,00€)	226.800,00 €	0,00 €	4,93 €	7,40 €	9,87 €	14,80 €	29,61 €	189,97 €	94,98 €	47,49 €	271,39 €	135,69 €	67,85 €
Aufteilung Nr. 3 u. 4 nach Jahresgefäßvolumen Restmüll	1.961.859,54 €												
Papiergefäß													
1. Behältergestaltung (aktueller Gefäßbestand s. Anlage 1)	24.214,00 €		1,58 €	1,58 €	1,58 €	1,58 €	1,58 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €
2. Leerung nur Regelgefäß (akt. Gefäßbestand s. Anlage 1)	40.433,00 €		2,44 €	2,44 €	2,44 €	2,44 €	2,44 €	40,57 €	40,57 €	40,57 €	40,57 €	40,57 €	40,57 €
3. Transportkosten Regelgefäß (siehe Anlage 1)	16.007,96 €		1,06 €	1,06 €	1,06 €	1,06 €	1,06 €	3,62 €	3,62 €	3,62 €	5,18 €	5,18 €	5,18 €
4. Umlagekosten Papier (Personalkosten, Abfallkalender)	45.463,00 €		3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	9,21 €	9,21 €	9,21 €	13,15 €	13,15 €	13,15 €
5. Papiervergütung (Einnahme)	-93.009,75 €		-6,13 €	-6,13 €	-6,13 €	-6,13 €	-6,13 €	-21,06 €	-21,06 €	-21,06 €	-30,09 €	-30,09 €	-30,09 €
Aufteilung Nr. 3 Transportkosten nach Gewicht (ca. 3.200 t)													
Aufteilung Nr. 4 nach Volumen Regel-Papiergefäße (44.206.370)													
Papiergefäß grundsätzlich 240 l bei Restmüllgefäßen 40l - 240 l, Leerung grundsätzlich monatliche Leerung													
Sperrmüll													
1.Sammlung und Transport	44.490,90 €		0,97 €	1,45 €	1,94 €	2,90 €	5,81 €	37,27 €	18,63 €	9,32 €	53,24 €	26,62 €	13,31 €
2.Verbrennung	175.000,00 €		3,81 €	5,71 €	7,61 €	11,42 €	22,84 €	146,58 €	73,29 €	36,65 €	209,40 €	104,70 €	52,35 €
Altholz													
1.Sammlung und Transport	50.099,60 €		1,10 €	1,61 €	2,20 €	3,27 €	6,53 €	41,96 €	20,98 €	10,49 €	59,95 €	29,97 €	14,99 €
2.Verwertung	34.807,50 €		0,77 €	1,14 €	1,51 €	2,27 €	4,54 €	29,16 €	14,58 €	7,29 €	41,65 €	20,83 €	10,41 €
Elektroschrott													
Sammlung und Transport	19.720,00 €		0,43 €	0,64 €	0,86 €	1,29 €	2,57 €	16,52 €	8,26 €	4,13 €	23,60 €	11,80 €	5,90 €
Grünabfuhr													
Sammlung und Transport	45.200,00 €		0,98 €	1,48 €	1,97 €	2,95 €	5,90 €	37,86 €	18,93 €	9,46 €	54,09 €	27,04 €	13,52 €
Umlage auf das Gefäß lt. Anlage 1	538.483,00 €		11,72 €	17,57 €	23,43 €	35,15 €	70,29 €	451,05 €	225,53 €	112,76 €	644,36 €	322,18 €	161,09 €
Entnahme Rücklage	-362.000,00 €		-7,88 €	-11,81 €	-15,75 €	-23,63 €	-47,25 €	-303,21 €	-151,61 €	-75,80 €	-433,16 €	-216,58 €	-108,29 €
Rundungsdifferenz	0,91 €	Kleinbetrag kann nicht aufgeteilt werden											
Gesamtaufwand pro Gefäß	2.540.768,75 €		64,11 €	88,94 €	113,83 €	163,54 €	312,82 €	2.241,93 €	1.149,07 €	602,57 €	3.059,14 €	1.555,94 €	804,29 €
Gebühren 2013			64,00 €	89,00 €	114,00 €	163,50 €	312,50 €	2.242,00 €	1.149,00 €	602,50 €	3.059,00 €	1.556,00 €	804,50 €

Aufwendung für die Gestellung und Leerung der Restmüllgefäße lt. Vertrag mit dem Entsorger
Verteilung der Aufwendungen anhand des Gesamtvolumens der Restmüllgefäße (47.802.690 Liter)

Bioabfallgebühr

		Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß
		80 Liter	120 Liter	240 Liter	770 Liter	1100 Liter
Gesamtvolumen aller Gefäße	441.020	960 Liter	1440 Liter	2880 Liter	9240 Liter	13200 Liter
Anzahl Gefäße		1724	991	739	6	2
1. Behältergestellung	7.057,32 €	1,86 €	1,86 €	2,57 €	14,71 €	14,71 €
2. Leerung	59.984,00 €	17,33 €	17,33 €	17,33 €	17,33 €	17,33 €
3. Transport (Menge 1500t)	18.009,46 €	3,26 €	4,90 €	9,80 €	31,44 €	44,92 €
4. Verwertung (Menge 1.500 t)	83.133,40 €	15,08 €	22,62 €	45,24 €	145,14 €	207,36 €
Rundungsdifferenz	8,17 €	Kleinbetrag kann nicht aufgeteilt werden				
Gesamtaufwand pro Gefäß		37,53 €	46,71 €	74,94 €	208,62 €	284,32 €
Gebühren 2013		37,50 €	47,00 €	75,00 €	209,00 €	284,50 €

Aufwendung für die Gestellung und Leerung je Biomüllgefäß
lt. Vertrag mit dem Entsorger.

Restmüllsackgebühr / Windelsackgebühr

Gestellung pro Sack	0,24 €
Abholung + Transport	0,50 €
Verbrennungskostenanteil	4,55 €
Verwaltungskostenaufwand	0,25 €
Gesamtaufwand pro Sack	5,54 €
Gebühr 2013	5,50 €

Pro Sack ergibt sich ein Anteil von Verbrennungskosten bei einer Befüllung von 26 kg/Sack in Höhe von 4,55 € (ausgehend von 175,-- € Gebühr/Tonne).

Verwaltungskostenaufwand geschätzt.

Tauschgebühr

Kosten lt. Vertrag Entsorger	46,89 €
Verwaltungskosten	0,11 €
Gebühr 2013	47,00 €

Verwaltungskostenaufwand geschätzt.

Zusatzgefäße Papier

	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß	Gefäß
	14-tägig	wöchentlich	14-tägig	monatlich	wöchentlich	14-tägig	monatlich
	240 Liter	770 Liter	770 Liter	770 Liter	1100 Liter	1100 Liter	1100 Liter
Gestellung	1,58 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €	9,14 €
Leerung	2,44 €	162,30 €	81,15 €	40,57 €	162,30 €	81,15 €	40,57 €
Transportkosten	1,06 €	14,48 €	7,24 €	3,62 €	20,72 €	10,36 €	5,18 €
Vergütungskostenanteil (z.T. subventioniert)	-1,58 €	-69,42 €	-34,03 €	-16,83 €	-82,66 €	-38,65 €	-16,39 €
Gebühr 2013	3,50 €	116,50 €	63,50 €	36,50 €	109,50 €	62,00 €	38,50 €

Turnusänderung Papiercontainer

von monatlich auf	
	Gebühr 2013
auf 770 wöchentlich	80,00 €
auf 770 14-tägig	27,00 €
auf 1100 wöchentlich	71,00 €
auf 1100 14-tägig	24,00 €

Erkelenz, 28.11.2012

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer

Anlage 1

Sonstige Aufwendungen												
Unterhaltung Straßenpapierkörbe	12.000,00 €											
Containergestellung u. Leerung	3.570,00 €											
Verbrennung	43.750,00 €											
Schadstoffmobil	17.993,00 €											
Grundgebühr Sondermüll Kreis Heinsberg	38.556,00 €											
Miete u. Leerung Schadstoffcontainer Bauhof	500,00 €											
Bauliche Unterhaltung Grünannahmestelle	1.000,00 €											
Geräte, Ausstattungs- und sonstige Gegenstände	500,00 €											
Mieten für sonstige Geräte Grünanahmestelle	500,00 €											
Bewirtschaftung Grünanahmestelle	1.000,00 €											
Reinigung Grünanahmestelle	200,00 €											
Energie Grünanahmestelle	2.000,00 €											
Kosten für pflanzliche Aufbereitung	50.000,00 €											
Versicherung für Schadensfälle Grünanahmestelle	4.700,00 €											
Innere Verrechnungen	321.000,00 €											
Personalkosten Verwaltungsmitarbeiter	102.134,00 €											
Abfallkalenderkosten	3.948,00 €											
Abschreibungen	8.420,00 €											
Umsatzsteueraufwand aus DSD-Erlösen	2.244,00 €											
Kalk. EK Zinsen	17.575,00 €											
Zwischensumme I	631.590,00 €											
Sonstig Erträge												
Erstattungen aus Benutzung Grünanlage Bauhof	-50.000,00 €											
Sonstige Erlöse	-72,00 €											
Erstattungen Duales System Deutschland	-14.034,00 €											
Einnahmen Zusatzpapiergefäße	-9.421,00 €											
Einnahmen Verkauf Restmüllsäcke	-11.000,00 €											
Rücklagenverzinsung	-8.580,00 €											
Zwischensumme II	-93.107,00 €											
Umlage auf das Restmüllgefäß	538.483,00 €											

Verteilung der Aufwendungen anhand des Gesamtvolumens der Restmüllgefäße (47.802.690 Liter)

Anzahl Regelgefäß Papier		Jahresvolumen pro Gefäß	Jahresvolumen
120 l	1948	1560	3.038.880,00
240 l	12735	3120	39.733.200,00
770 l monatlich	39	10010	390.390,00
1100 l monatlich	73	14300	1.043.900,00
			44.206.370,00

Gebührenübersicht 2009-2013

	Gefäßvolumen	Leerrhythmus	Gebühr 2009	Gebühr 2010	Gebühr 2011	Gebühr 2012	Gebühr 2013
Restmüll	40 l	14-tägig	72,00 €	93,50 €	84,50 €	66,50 €	64,00 €
	60 l	14-tägig	99,00 €	126,00 €	114,50 €	92,00 €	89,00 €
	80 l	14-tägig	126,00 €	159,00 €	145,00 €	117,50 €	114,00 €
	120 l	14-tägig	181,00 €	223,50 €	205,50 €	168,50 €	163,50 €
	240 l	14-tägig	344,00 €	421,00 €	389,50 €	320,50 €	312,50 €
	770 l	wöchentlich	2.465,50 €	3.043,50 €	2.858,00 €	2.287,50 €	2.242,00 €
	770 l	14-tägig	1.254,00 €	1.556,50 €	1.456,00 €	1.174,00 €	1.149,00 €
	770 l	monatliche	649,00 €	812,00 €	755,50 €	617,50 €	602,50 €
	1.100 l	wöchentlich	3.370,00 €	4.136,00 €	3.872,00 €	3.124,50 €	3.059,00 €
	1.100 l	14-tägig	1.711,00 €	2.110,50 €	1.968,00 €	1.592,00 €	1.556,00 €
	1.100 l	monatlich	881,00 €	1.097,00 €	1.016,00 €	825,50 €	804,50 €
Biomüll	80 l	14-tägig	86,50 €	104,00 €	96,50 €	39,50 €	37,50 €
	120 l	14-tägig	99,50 €	119,00 €	109,00 €	49,50 €	47,00 €
	240 l	14-tägig	139,50 €	166,50 €	145,50 €	80,50 €	75,00 €
	770 l	14-tägig	619,50 €	742,00 €	675,00 €	226,00 €	209,00 €
	1.100 l	14-tägig	734,50 €	878,50 €	782,50 €	309,50 €	284,50 €
Zusatzpapiertonne	240 l	Monatlich	3,00 €	6,00 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €
	770 l	wöchentlich	105,50 €	165,00 €	116,50 €	116,50 €	116,50 €
	770 l	14-tägig	58,00 €	87,00 €	63,50 €	63,50 €	63,50 €
	770 l	monatlich	34,50 €	49,00 €	36,50 €	36,50 €	36,50 €
	1.100 l	wöchentlich	89,00 €	174,00 €	109,50 €	109,50 €	109,50 €
	1.100 l	14-tägig	52,50 €	94,50 €	62,00 €	62,00 €	62,00 €
	1.100 l	monatlich	34,00 €	55,00 €	38,50 €	38,50 €	38,50 €
Turnusänderung Papiercontainer		770 l wöchentlich	71,00 €	116,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €
		770 l monatlich					
		770 l 14-tägig	23,00 €	38,00 €	27,00 €	27,00 €	27,00 €
		1.100 l wöchentlich	60,00 €	119,00 €	71,50 €	71,00 €	71,00 €
		1.100 l monatlich					
		1.100 l 14-tägig	19,00 €	40,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €
Restmüllsäcke zum Verkauf			5,00 €	7,50 €	6,50 €	5,50 €	5,50 €
Tauschgebühr			16,00 €	16,00 €	16,00 €	47,00 €	47,00 €

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/134/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2012 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Dritte Änderung der Abfallsatzung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.12.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
12.12.2012	Hauptausschuss
19.12.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 29. Februar 2012 ist im Bundesgesetzblatt das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Nachfolgegesetz des bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verkündet worden (BGBL I 2012 S. 212 ff). Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist am 01.06.2012 in Kraft getreten.

Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsgrundlage ist auch eine Änderung der Abfallsatzung der Stadt Erkelenz erforderlich.

Die Verwaltung hat diese Änderung nach der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorgenommen.

Die grundlegenden spezifischen Regelungen der Abfallentsorgung (§§ 9 - 17) in der Stadt Erkelenz haben sich inhaltlich nicht geändert.

Die Änderungen sind in dem als Anlage beigefügten Entwurf der geänderten Satzung farbig dargestellt.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch Änderungen / Ergänzungen redaktioneller Art vorgenommen, um Regelungen zur Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz der tatsächlichen Durchführung entsprechend verständlicher und eindeutiger darzustellen.

So führte z. B. die bisherige Anlage 1 zur Satzung (Positivkatalog der Abfälle, die von der Stadt eingesammelt werden) alle Abfallarten auf, die auf der Anlage des Kreises angenommen werden. Diese wurden und werden jedoch nicht alle von der Stadt Erkelenz gesammelt und dorthin transportiert. Der neue Katalog wurde entsprechend geändert.

Die Anlage 2 zur Satzung (Positivkatalog für Schadstoffe) wurde klarstellend und als zusätzliche Information für die Anschlussnehmer in Anlehnung an das Leistungsverzeichnis des Los 3 der EU-weit durchgeführten Ausschreibung

aufgenommen und zeigt auf, welche Schadstoffe von der Stadt Erkelenz gesammelt werden.

Die bisherige Anlage 2 (Liste der Kategorien und Geräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz) wird dadurch Anlage 3.

Die geänderte Satzung soll zum 01.01.2013 in Kraft treten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):
„Dem Entwurf der dritten Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz, der als Anlage dem Original der Niederschrift beigelegt wird, wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Entwurf der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallsatzung) in der Stadt Erkelenz in der Fassung der dritten Änderung

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

E N T W U R F
Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Erkelenz (Abfallsatzung)
vom 14.12.2005
in der Fassung der 3. Änderung vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Erkelenz betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Erkelenz erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektrogroßgeräten gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Erkelenz folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Heinsberg gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:

1. Verwertung von Bioabfällen und Grünschnitt und
 2. Verwertung von Altholz und Metallschrott.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
 - (5) Die Stadt Erkelenz kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
 - (6) Die Stadt Erkelenz wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Erkelenz durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Erkelenz

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Erkelenz umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Heinsberg, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Erkelenz gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung (sogenannter Restmüll).
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wobei unter Bioabfällen alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, zu verstehen sind.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, Kartonagen und Pappe soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgroßgeräten nach dem ElektroG und § 17 dieser Satzung.

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen. In dem als **Anlage 2** beigefügten Positivkatalog für Schadstoffe sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
10. Vorhaltung einer Annahmestelle für Grünabfälle, die auf den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll - grau, Bioabfall - braun, Papier - blau), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Erkelenz nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):

Gebrauchte Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen oder Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.

Altbatterien gemäß Batteriegesetz (BattG).

Altöl gemäß Altölverordnung (AltöIV).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). In dem als **Anlage 1** beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Erkelenz kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

(3) (Entfällt)

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Erkelenz bei den von ihr beauftragten mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Erkelenz bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen / Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen / Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Erkelenz bekannt gegeben.
Die Möglichkeit der Entsorgung an den vom Kreis Heinsberg bekanntgegebenen Sammelstellen bleibt unbenommen
Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind an den Schadstoffannahmestellen des Kreises abzugeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Erkelenz liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt **Erkelenz** den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Erkelenz haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt **Erkelenz** liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG** in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des **§ 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG** anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung des Kreises Heinsberg vom 01.08.2005 geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Erkelenz vom 21.12.2011 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Erkelenz an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er / sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur

Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG** besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg zu der vom Kreis Heinsberg angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Heinsberg das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Erkelenz bestimmt soweit sie Einfluss nehmen kann, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Abfallbehälter mit blauem Deckel (alternativ von der Stadt Erkelenz gestellte spezielle Sammelsäcke mit 70 l Fassungsvermögen) für Altpapier in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
 2. Abfallbehälter mit gelbem Deckel in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter und / oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z.B. aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen oder sonstigem Material),
 3. grüne Sammelkisten mit einem Fassungsvermögen von 50 Liter, Abfallbehälter mit grünem Deckel in der Gefäßgröße von 240 Liter für Verpackungen aus Weiß-, Braun- und Grünglas,
 4. Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können die zusätzlich von der Stadt Erkelenz zugelassenen

Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Die Stadt Erkelenz bestimmt die Ausgabestellen für diese Abfallsäcke. Die Abfallsäcke werden von der Stadt Erkelenz beziehungsweise dem von ihr beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Restabfall bereitgestellt sind.

- (4) Die Stadt Erkelenz behält sich vor, die Abfallbehälter für Restmüll, die Abfallbehälter für Bioabfälle und die Abfallbehälter für Papier mit einer von der Stadt Erkelenz zur Verfügung gestellten Plakette zu versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.
- (5) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt Erkelenz auch andere Abfallbehälter beziehungsweise Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück (mit Ausnahme zugelassener Entsorgungsgemeinschaften gemäß § 14 dieser Satzung) erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 1:
 1. mindestens einen Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll beziehungsweise alternativ Restabfallsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Abfallbehälters für Restmüll aus Platzgründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 2. mindestens einen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier beziehungsweise alternativ Papiersammelsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Behälters für Papier aus Platzgründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 3. mindestens einen Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z. B. aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen oder sonstigem Material),
 4. mindestens drei grüne Sammelkisten für Verkaufsverpackungen aus Grün-, Weiß- und Braunglas und
 5. auf Antrag mindestens einen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.
- (2) Jeder Eigentümer eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person pro Woche ein Regelrestmüllvolumen von 20 Liter vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.
Pro Restmüllgefäß in Größen von 40 bis 240 Liter wird eine Papiertonne grundsätzlich in der Größe 240 Liter ausgeliefert. Ein kleineres Gefäß (120 Liter) wird nur auf gesonderten Antrag und bei nachvollziehbarer Begründung (z.B. nachweisbarer Platzmangel) ausgeliefert. Bei Restmüllgefäßen in Größen von 770

und 1.100 Liter wird das Papiergefäß in gleicher Größe mit monatlicher Abfuhr ausgeliefert. Auf Antrag können weitere Papiergefäße in einer Größe von 240 (monatliche Abfuhr), 770 und 1.100 Liter (wahlweise mit wöchentlicher, 14-tägiger oder monatlicher Abfuhr) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist auf Antrag ein Wechsel der Abfuhrhythmen bei Papiergefäßen in Größe von 770 und 1.100 Liter möglich (von monatlich wahlweise auf wöchentliche oder 14-tägige Abfuhr).

- (3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann das Restmüllbehältervolumen bis auf 15 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden, wenn dieser erklärt, dass sämtliche Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden, insbesondere sämtliche Verpackungsabfälle im Rahmen des Dualen Systems einschließlich Altglas und Altpapiersammlung entsorgt werden und im Rahmen des Grundstücks Eigenkompostierung der hierfür geeigneten organischen Abfälle betrieben wird. Sofern darüber hinaus ein Abfallbehälter für Grün- / Garten- und Küchenabfälle ganzjährig aufgestellt und genutzt wird, kann das Behältervolumen bis auf 10 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden. Dies gilt auch, wenn die Eigenkompostierung oder Sammlung der Grün- / Gartenabfälle auf einem nicht auf dem Hausgrundstück gelegenen eigenen Gartengrundstück durchgeführt wird.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert und Woche wird ein Mindestgefäßvolumen von 20 Liter zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindest- Mindestgefäßvolumen auf 10 Liter je Einwohnergleichwert reduziert werden. Die Stadt Erkelenz legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (5) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
2. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätigkeit der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je drei Beschäftigte	1

3. Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/Kind	1
4. Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
6. Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
7. Lebensmitteleinzel- und Lebensmittelgroßhandel	Je Beschäftigten	2
8. Sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
9. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen / Institutionen, die nicht den Nummern 1 bis 9 zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt Erkelenz im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 und 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeteilten Restmüllbehälter möglich ist.
- (8) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreicht (z.B. grobes Missverhältnis zwischen der Anzahl der gemeldeten Personen beziehungsweise den ermittelten Einwohnergleichwerten und dem vorhandenen Behältervolumen, oft überquellende Abfallbehälter, Abfallablagerungen am Abholplatz oder Standplatz) und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Erkelenz die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen, anzumelden und zu benutzen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt Erkelenz zu dulden.

- (9) Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach den vorstehenden Berechnungen ermittelte Gefäßvolumen das für den jeweiligen Einzelfall notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier und Biomüll, die sperrigen Abfälle sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind am Abholtag bis 06.00 Uhr von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und –streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen. Kann das Sammelfahrzeug z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Erkelenz bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Erkelenz Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehälter bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Erkelenz beziehungsweise des von ihr beauftragten Unternehmers gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt Erkelenz beziehungsweise des von ihr beauftragten Unternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen,

Grünabfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die ausgelieferten Sammelkisten einzufüllen.
2. Altpapier ist in den grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und ausschließlich in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
3. Bioabfälle sind in den grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig genutzt wird.
Ansonsten sind die Bioabfälle (ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft) in den grauen Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen. Soweit eine Biotonne nicht beantragt wurde, sind Garten- und Grünabfälle entweder gebündelt oder in offenen Behältnissen, z.B. Säcke oder Kisten, zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind derart bereitzustellen, dass sie von Hand durch das Ladepersonal in das Fahrzeug verladbar sind. Der größte Durchmesser für das Ast- und Strauchwerk darf nicht größer als 10 cm sein. Die Wurzelstöcke sind über die Sperrgutabfuhr oder über die Restmüllabfuhr zu entsorgen.
4. Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z. B. aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen oder sonstigen Materialien) sind in den gelben Sack oder den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Sack oder Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für Abfallbehälter von 40, 60, 80, 120, 240 Liter und Großraumbehälter von 770 und 1.100 Liter die Hälfte der Literzahl in Kilogramm nicht überschreiten.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Erkelenz gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße einer Abfallart oder auch mehrerer Abfallarten zugelassen werden. Der Entsorgungsgemeinschaft wird für jedes von der Stadt bestimmte Restabfallgefäß nur ein entsprechendes Papiergefäß gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung bereitgestellt. Jedes weitere Papiergefäß ist ein gebührenpflichtiges Zusatzgefäß.
- (2) Die als zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Erkelenz im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt Erkelenz auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
2. Der graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel / gelbe Abfallbehälter / gelbe Sack wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
3. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
5. Die grünen Sammelkisten für Grün-, Weiß- und Braunglas werden im 8-Wochen-Rhythmus entleert.

6. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann, soweit betriebliche Gründe dies zulassen, eine wöchentliche oder monatliche Leerung der Restmüllgefäße und / oder eine wöchentliche oder 14-tägige Leerung der Papiergefäße mit einem Volumen von 770 und 1.100 Liter erfolgen.
7. Das Stadtgebiet Erkelenz ist für die Leerung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage, z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, werden von der Stadt Erkelenz bestimmt und bekannt gegeben. Der Abfuhrhythmus für den jeweiligen Abfallbehälter wird, soweit sie Einfluss nehmen kann, durch die Stadt Erkelenz festgelegt.
8. Können Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
9. Können Abfälle nicht abgefahren werden, da sie in den unter § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Abfallbehältern eingefroren sind, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 06.00 Uhr entleert beziehungsweise abgefahren.

§ 16

Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Die Besitzer eines grauen Abfallbehälters mit braunem Deckel (Biotonne) haben Bioabfälle (insbesondere Speisereste) in die auf Wunsch bereitgestellte Biotonne einzufüllen.
- (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) werden, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung verwertet werden, im Rahmen der Grünabfuhr getrennt zur Verwertung eingesammelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Abgabe an den von der Stadt Erkelenz bekanntgegebenen Annahmestellen.
- (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in höchstens 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre (kein Draht oder Kunststoffe) zu verwenden. Der Maximaldurchmesser für das Ast- und Strauchwerk darf nicht größer als 10 cm sein. Rasenschnitt und Blattlaub sind, sofern die Möglichkeit der Abgabe an der von der Stadt Erkelenz bekanntgegebenen Sammelstelle nicht genutzt wird, entweder gebündelt oder in offenen Behältnissen, z.B. Säcken oder Kisten, der Grünabfuhr zuzuführen.
- (4) Die Grünabfuhr erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
- (5) Ast- und Strauchwerk, Rasenschnitt und Blattlaub können zerkleinert auch in die auf Wunsch bereitgestellte Biotonne eingefüllt werden.

§ 17 **Sperrige Gegenstände / Sperrgut**

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Erkelenz hat im Rahmen der §§ 2 – 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen beziehungsweise haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die Städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf Antrag, wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (höchstens 3 m³ je Abfuhr) nicht überschreiten.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Kühlgeräte, sonstige Elektrogroßgeräte und -geräteteile und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestelltes Sperrgut entstehen, haftet der Sperrgutbesitzer.
- (5) Folgende sperrige Abfälle werden abgefahren:
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
 - sonstige Elektrogroßgeräte und -geräteteile (siehe Anlage 3),
 - Metallteile (z.B. Fahrräder, Spüle (Metalleinsatz), Bettgestell, Sprungfederrahmen)
 - Restsperrgut (z.B. Betten, Matratze, Teppiche <gerollt>, Möbel)
- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 40 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.
Nicht zu sperrigen Abfällen gehören wiederverwertbare Abfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen (gebündelt oder ungebündelt), sowie Abfälle, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden.
Weiterhin gehören nicht zum Sperrgut: Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, Gewerbeabfälle sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten auf dem Grundstück oder an Bauwerken angefallen sind (z.B. Steine, Dachziegel und -pappen, Rolläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper), Fahrzeugwracks und Autoreifen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Erkelenz den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Erkelenz unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken , auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Erkelenz ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf Grundstücken vorhandene Sammelstellen oder zur Verfügung gestellte Abfallbehälter müssen zu diesem Zweck bei Bedarf zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Erkelenz ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Erkelenz obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen

Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß **§ 3 Abs. 1 KrWG** erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Erkelenz ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erkelenz und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Erkelenz werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erkelenz erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Erkelenz zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Erkelenz nicht überlässt oder von der Stadt Erkelenz bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 6. anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V. m § 21 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der dritten Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der zweiten Änderung vom 15.12.2010 (in Kraft getreten am 01.01.2011) außer Kraft.

- Anlage 1** zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Positivkatalog)
- Anlage 2** zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Positivkatalog für Schadstoffe)
- Anlage 3** zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Liste der Kategorien und Geräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz)

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005
in der Fassung der dritten Änderung (in-Kraft getreten am 01.01.2013)

Abfallpositivkatalog (§ 3 Abs.1)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle), soweit nicht verwertbar
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textil
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzbekleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung, aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Kranken-behandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas (nur Hohlglas)
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Flourchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll
*gefährlicher Abfall im Sinne der AVV	

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005
in der Fassung der dritten Änderung (in-Kraft getreten am 01.01.2013)
Abfallpositivkatalog für Schadstoffe

EAV	Bezeichnung	Bemerkung
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Spraydosen
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Metallgebinde
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Kunststoffgebinde
15 02 02	Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Ölhaltige Betriebsmittel
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Kondensatoren
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feuerlöscher
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Anorganische Chemikalien
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Organische Chemikalien
20 01 13	Lösemittel	halogenhaltig
20 01 13	Lösemittel	halogenfrei
20 01 14	Säuren	Säuren
20 01 15	Laugen	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide	flüssig
20 01 19	Pestizide	fest
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Thermometer, Relais
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Altöl
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Farben

Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der dritten Änderung (in-Kraft getreten am 01.01.2013)

Liste der Kategorien und Geräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

1. Haushaltsgroßgeräte

- Große Kühlgeräte
- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Herde und Backöfen
- Elektrische Kochplatten
- Elektrische Heizplatten
- Mikrowellengeräte
- Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
- Elektrische Heizgeräte
- Elektrische Heizkörper
- Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
- Elektrische Ventilatoren
- Klimageräte
- Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte

- Staubsauger
- Teppichkehrmaschinen
- Sonstige Reinigungsgeräte
- Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
- Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
- Toaster
- Fritteusen
- Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
- Elektrische Messer
- Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
- Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
- Waagen

3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

- Zentrale Datenverarbeitung: Großrechner, Minicomputer, Drucker
- PC-Bereich: PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur), Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur), Notebooks, Elektronische Notizbücher, Drucker
- Kopiergeräte

- Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
- Taschen- und Tischrechner
- Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
- Benutzerendgeräte und -systeme
- Faxgeräte
- Telexgeräte
- Telefone
- Münz- und Kartentelefone
- Schnurlose Telefone
- Mobiltelefone
- Anrufbeantworter
- Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik

- Radiogeräte
- Fernsehgeräte
- Videokameras
- Videorekorder
- Hi-Fi-Anlagen
- Audio-Verstärker
- Musikinstrumente (nur strom- oder batteriebetrieben)
- Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Beleuchtungskörper

- Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten
- Stabförmige Leuchtstofflampen
- Kompaktleuchtstofflampen
- Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen
- Niederdruck-Natriumdampflampen
- Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester Industrieller Großwerkzeuge)

- Bohrmaschinen
- Sägen
- Nähmaschinen
- Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
- Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
- Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
- Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
- Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

- Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
- Videospielkonsolen
- Videospiele (strom- oder batteriebetrieben)
- Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
- Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
- Geldspielautomaten

8. Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)

- Geräte für Strahlentherapie
- Kardiologiegeräte
- Dialysegeräte
- Beatmungsgeräte
- Nuklearmedizinische Geräte
- Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik
- Analysegeräte
- Gefriergeräte
- Fertilisations-Testgeräte
- Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

- Rauchmelder
- Heizregler
- Thermostate (batteriebetrieben)
- Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor
- Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

10. Automatische Ausgabegeräte

- Heißgetränkeautomaten
- Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen
- Automaten für feste Produkte
- Geldautomaten
- Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/135/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2012 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr "Glasverbot auf dem Johannismarkt am Altweiberdonnerstag 2013"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.12.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
12.12.2012	Hauptausschuss
19.12.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat hatte im vergangenen Jahr erstmals für den Altweiberdonnerstag 2012 ein Glasverbot mittels Allgemeinverfügung aussprechen lassen, um den Gefahren, die sich im Rahmen des Straßenkarnevals im Bereich des Johannismarktes aufgrund des unsachgemäßen Gebrauchs von Getränkeglasbehältnissen durch die dort Feiernden jährlich gezeigt hatten, entgegenzuwirken.

Die positiven Erkenntnisse der Verwaltung aus der Durchsetzung der Allgemeinverfügung sind Anlass, dem Rat vorzuschlagen, den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung auch für den Altweiberdonnerstag 2013 zu beschließen.

Die Verfügung soll wieder rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht werden. Es ist zudem beabsichtigt, auch unmittelbar vor Altweiber in der Presse nochmal auf das verfügte Glasverbot hinzuweisen.

Zur praktischen Umsetzung des Glasverbotes (Errichtung von Absperrungen und/oder Durchführung von Zugangskontrollen an fünf Stellen etc.) wird auf die Verfahrensweise am diesjährigen Altweiberdonnerstag zurückgegriffen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„Dem Erlass eines Glasverbotes am Altweiberdonnerstag 2013 für den Bereich des Johannismarktes in Form einer Allgemeinverfügung, deren Entwurf dem Original der Niederschrift beigelegt ist, wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für ein gewerbliches Sicherheitsunternehmen (abhängig von der erforderlichen Personenzahl) etc. ca. 2.500,00 bis 3.500,00 Euro.

Anlage:
Entwurf der Allgemeinverfügung

Für den Altweiberdonnerstag im Jahr 2013 erlässt der
Bürgermeister
der Stadt Erkelenz
folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen sowie die Benutzung von Glasbehältnissen jeder Art, z.B. Flaschen und Gläser, in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich der Stadt Erkelenz außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Von diesem Verbot nicht erfasst sind Getränkelieferanten sowie Privatpersonen, die die Glasbehältnisse offensichtlich zum ausschließlichen, unmittelbaren häuslichen Gebrauch mit sich führen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in der Erkelenzer Innenstadt auf dem Johannismarkt

am 07.02.2013 (Altweiberdonnerstag), 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den gesamten Johannismarkt, der räumlich folgendermaßen begrenzt wird:

Nördliche Begrenzung: Einmündungsbereich Burgstraße

Östliche Begrenzung: Einmündungsbereich Brückstraße/Markt

Südliche Begrenzung: Kirchstraße, Ecke Schülergasse

Westliche Begrenzung: Einmündungsbereich Gasthausstraße

Das Verbot erstreckt sich auf beide Straßenseiten, die Gehwegbereiche und den Bereich des auf dem Johannismarkt zentral gelegenen Kopfsteinpflasterplatzes, hufeisenförmig um die St. Lambertus Kirche herum. Der anschauliche Geltungsbereich des Verbots ist den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Karten als rot umrandete Fläche zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aufgrund des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein- Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

An den Karnevalstagen im Jahr 2013 (07.02. bis 11.02.2013) wird der Straßenkarneval von einem Großteil der Erkelenzer Bürger gefeiert. Erfahrungsgemäß sind der Altweiberdonnerstag und der Rosenmontag die zwei Tage, an denen das karnevalistische Treiben seinen Höhepunkt findet. Mehrere Hundert Feiernde, in der Hauptsache Jugendliche und Heranwachsende, finden sich insbesondere am Altweiberdonnerstag auf dem Johannismarkt ein, der eine Fläche von ca. 3.700 qm aufweist. Bei der Menge der Karnevalisten wird ersichtlich, dass die im Vergleich dazu relativ kleine Fläche des Johannismarktes bei erfahrungsgemäß überdurchschnittlich großen Abfallmengen an Glas, die unsachgemäß entsorgt werden, schnell überstrapaziert ist.

Es wird bereits am Vortag des Altweiberdonnerstags von der Erkelenzer Karnevalsgesellschaft eine Bühne für die Altweiberveranstaltung am nächsten Tag auf dem Markt aufgebaut. An dem Altweiberdonnerstag selbst treffen sich bereits vor 09:00 Uhr die ersten Jugendlichen und Heranwachsenden auf dem Johannismarkt, um die Feierlichkeiten einzuleiten.

Schon zu diesem Zeitpunkt wird Alkohol konsumiert und die entsprechenden Behältnisse auf dem Boden entsorgt, obwohl mindestens zehn Abfallbehältnisse im Bereich Johannismarkt dauerhaft aufgestellt sind, die an den Feiertagen durch weitere 10 große mobile Abfalltonnen ergänzt werden. In der Vielzahl der Fälle wurden so in der Vergangenheit mitgebrachte Glasflaschen mutwillig auf dem Boden und gegen festinstallierte Gegenstände zerschlagen oder achtlos auf den Boden gestellt oder geworfen.

Ab ca. 10:00 Uhr beginnt das Bühnenprogramm der Erkelenzer Karnevalsgesellschaft auf dem Markt, die um 11:11 Uhr die Eröffnung des Straßenkarnevals bekannt gibt. Schon vorher ziehen die meisten Straßenkarnevalisten in Richtung Rathaus am Johannismarkt. Allerdings wird der Johannismarkt von Feiernden, in der Regel Jugendlichen, bereits in den frühen Morgenstunden dicht besiedelt.

Die zu diesem Zeitpunkt bereits angehäuften Flaschen sowie die stetig anwachsende Menge wurden in der Vergangenheit bis zum Mittag zur gefährlichen Stolperfalle, insbesondere für die stark angeheiterten Feiernden. Die Flaschen und Gläser wurden sowohl bewusst als auch versehentlich weggetreten und zersplittert. Der unebene Kopfsteinpflasterbelag am Johannismarkt erwies sich im Zusammenhang mit verschütteten Getränken und erheblichen Mengen an Glasscherben als gefährlicher Rutsch- und Verletzungsfaktor. Darüber hinaus bereiteten die Glasscherben bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten und der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Erkelenz regelmäßig Schwierigkeiten. Ein Durchkommen mit den Fahrzeugen war kaum möglich. Damit bestand die Gefahr, dass im Ernstfall die entsprechenden Hilfs- und Rettungsdienste nicht schnell genug zum Einsatzort gelangen konnten und an den Fahrzeugen selbst Sachschäden, z.B. Reifenschäden, entstanden.

Die Wahrscheinlichkeit von Verletzungen und Sachschäden stieg mit der Menge der Glasscherben, die in den letzten Jahren während der Karnevalstage stets zugenommen hatte. Erfahrungsberichten der Polizei und des Ordnungs- sowie Jugendamtes zu Folge bildete sich am Boden des Johannismarktes bis zum frühen Nachmittag ein regelrechter Scherbenteppich.

Ein Sturz würde bei entsprechender Glasmenge auf dem Boden mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Schnittverletzungen führen. Besonders wenn die Fläche mit ausgelassenen, feiernden Menschen frequentiert ist, ist das Erkennen der Gefahrenquelle nahezu unmöglich.

Besonders auffällig war die von Jahr zu Jahr steigende Zahl Jugendlicher, die bereits in den frühen Morgenstunden stark alkoholisiert in Gruppen den Johannismarkt bevölkerte und aufgrund alkoholbedingter Enthemmung achtlos mit dem mitgebrachten Glasgut umgingen.

Direkte Anwohner hatten sich bereits massiv beschwert, da auch für sie das notwendige Fortbewegen auf dem Johannismarkt durch die Scherbenhaufen erschwert wurde. Insbesondere das Ausführen von Hunden stellte aufgrund der Verletzungsgefahren für die Tiere ein erhebliches Problem dar.

Seit Jahren werden ferner die St. Lambertus Kirche mit ihrer angrenzenden Grünfläche und das Bürgerbüro der Stadtverwaltung an den Karnevalstagen mit

Bauzäunen geschützt, um weitergehende Beschädigungen durch Glas, Müll und Vandalismus zu vermeiden.

Eine Reinigung des betroffenen Bereichs, die die o.g. Gefahren hätte verhindern können, war jeweils erst am nächsten Tag möglich, da ein Durchkommen der Abfallwirtschaftsbetriebe bedingt durch die Menschendichte an dem besagten Tag praktisch nicht möglich war. Die Entsorgung von Scherben im gepflasterten Bereich und an der Grünfläche an der St. Lambertus Kirche konnte nicht maschinell vorgenommen werden, da die den Abfallbetrieben zur Verfügung stehenden Kehrmaschinen die Glassplitter zwischen den Pflastersteinen nicht entfernen konnten. Vielmehr musste die Reinigung mit großem Zeit- und Personalaufwand manuell erfolgen. Besonders die gepflasterten Bereiche bargen, da Scherben zwischen den Pflastersteinen festgetreten waren, bei manueller Entfernung auch Verletzungsgefahren für das Personal der Abfallwirtschaftsbetriebe.

Dementsprechend bestanden die Verletzungs- und Sachbeschädigungsgefahren auch noch Tage und Wochen nach den Feierlichkeiten, nicht zuletzt für Kinder sowie Fahrrad- und Rollstuhlfahrer.

Den Beispielen der Städte Aachen und Köln folgend, wurde erstmals im Jahre 2012 auch in Erkelenz am Altweiberdonnerstag für den Bereich des Johannismarktes ein Glasverbot durch Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Der Johannismarkt zeigte sich während und nach der Veranstaltung nahezu glas- und scherbenfrei, sodass die Wirkung des Glasverbotes hinsichtlich der Eindämmung der Gefahr als positiv zu bewerten ist.

Aus diesem Grund hat die Stadt Erkelenz sich dazu entschlossen, eine gleichlautende Allgemeinverfügung auch für das Jahr 2013 zu erlassen.

II.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Ermächtigungsgrundlage für die erlassene Verbotsregelung ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufbau und der Befugnisse der Ordnungsbehörden-Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen, Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen stellt eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 Abs. 1 OBG NW dar.

Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Insbesondere wird durch die Maßnahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit begegnet. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit individueller Rechte und Rechtsgüter, die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Betroffen sind hier zum einen die Individualschutzgüter Leib und Gesundheit der Feiernden, Besucher und Anwohner, das Eigentumsrecht an den entsprechenden Einsatzfahrzeugen, zum anderen die objektive Rechtsordnung. Zur objektiven Rechtsordnung gehören alle Rechtsnormen, aus denen sich Verhaltenspflichten ergeben. Eine entsprechende Verbotsnorm stellt der § 4 Abs. 1 Nr. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 1. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung vom 28. Dezember 2001 dar. Hiernach ist jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von u.a. Glas. Der Begriff der Gefahr beschreibt eine Situation, in der aufgrund von objektiven Anhaltspunkten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft anzunehmen ist, dass bei Fortgang des Geschehens eine Verletzung des Schutzgutes eintreten wird.

Nicht erst das Wegwerfen oder Zerschlagen von Glasbehältnissen, sondern bereits das Verbringen des Glases in die oben bezeichneten Bereiche, stellt eine konkrete Gefahr für die o. g. Schutzgüter dar. Der unachtsame Umgang mit dem Glas ist in Anbetracht der karnevalistischen Gesamtsituation, vor allem in Zusammenhang mit den massiven Mengen an Alkohol, lediglich unmittelbare Folge des Mitführens der Glasbehältnisse. Die Erfahrungen aus früheren Jahren haben gezeigt, dass ausgetrunkene Flaschen und Gläser nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse entsorgt werden, obwohl solche in genügender Zahl am Altweiberdonnerstag vorhanden sind. Nach Erfahrungsberichten der Erkelenzer Polizei ist der Höhepunkt der Glasproblematik gegen 15 Uhr erreicht. Zu diesem Zeitpunkt hat sich bereits ein Glasteppich aus Scherben gebildet.

Daraus ergeben sich Verletzungsrisiken für alle anwesenden Personen. Allein ein Ausrutschen oder unglückliches Hinfallen kann zu erheblichen Schnittverletzungen führen. Ferner werden Einsatzkräfte durch die Scherben hochgradig gefährdet und behindert. Die Behinderungen bestehen vor allem in der fehlenden Möglichkeit, Verletzte sachgemäß auf dem Boden zu lagern oder straffällig gewordene Personen am Boden zu fixieren. Es ist lediglich dem Zufall überlassen, ob bei derartigen Maßnahmen Verletzungen, nicht zuletzt beim Einsatzpersonal und den Betroffenen entstehen. Auch im Nachhinein sind Reinigungspersonal, Anwohner und insbesondere Kinder und Rollstuhlfahrer gefährdet, da sich der Scherbenteppich nur mühsam und schwerlich vom Kopfsteinpflaster des Johannismarktes entfernen lässt. Die Gefährdung bezieht sich darüber hinaus auch auf Sachschäden an den Einsatzfahrzeugen, da auch hier lediglich der Zufall entscheidet, ob bei entsprechenden Einsätzen die Fahrzeuge unbeschadet durch den Scherbenteppich

ans Einsatzziel gelangen. Insofern ist bei Beschädigungen mit erheblichen Kosten zu rechnen. Auch im Stadtkern lebende Haustiere sind durch den scherbenbelasteten Boden gefährdet.

Mit dem Zerschlagen oder Abstellen der Glasbehältnisse auf dem Boden liegt eine Verletzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 1. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung vom 28. Dezember 2001 vor und stellt überdies bereits eine Störung, damit eine Gefahrverwirklichung dar.

Gerade an Feiertagen des kulturellen Brauchtums ist die Stadt bemüht, Gefahren von den Bürgern fernzuhalten, da das jährliche, fröhliche, ausgelassene Feiern nicht ins Gegenteil verkehrt werden darf, indem derartige Umstände durch Nichtbeachtung zu ernsthaften Verletzungen führen.

Störer

Adressat dieser Allgemeinverfügung ist nach § 17 OBG NW jeder Verhaltensstörer. Damit sind die Personen erfasst, die durch ihr Verhalten die Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit verursachen. Die Allgemeinverfügung richtet sich dementsprechend an alle Personen, die den bezeichneten Bereich betreten, sich dort aufhalten, Glasbehältnisse mit sich führen und/ oder diese benutzen. Im zeitlichen Geltungsbereich dieser Verfügung setzen sie Handlungsketten in Gang, die naturgemäß und denklogisch die o.g. Gefahren verursachen, indem sie Glasbehältnisse in den örtlichen Geltungsbereich einführen, was in der Folge zu zerbrochenem und zersplittertem Glas auf dem Gelände führt. Ist der Verursacher noch nicht 14 Jahre alt oder steht er unter rechtlicher Betreuung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über diese Person verpflichtet ist.

Die Allgemeinverfügung ist auch effektivstes Mittel zur Erreichung aller Störer im Geltungsbereich, da sich der regelmäßig entstehende Glasteppich nicht als Ergebnis von Verursachungsbeiträgen einzelner Störer darstellt. Es mag einzelne, wenige Personen geben, die ihre Flaschen in die dafür vorgesehenen Mülltonnen entsorgen oder diese zur Pfandrückgabe vom räumlichen Geltungsbereich entfernen, allerdings hat die langjährige Erfahrung gezeigt, dass die Mehrzahl der Feiernden sich zum unsachgemäßen Umgang mit Glasabfall hinreißen lässt. Ferner spricht die Fülle des entstehenden Glasabfalls dafür, dass zur Auswahl des Mittels der Gefahrenabwehr nicht einzelne Ausnahmen, sondern die Gesamtumstände ausschlaggebend sein müssen.

Verhältnismäßigkeit

Nach § 15 Abs. 1 OBG NW haben die Ordnungsbehörden von mehreren möglichen und gleich geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot ist geeignet, die erläuterten Gefahren durch Glasbruch abzuwehren. Insbesondere wird sichergestellt, dass in den Bereich der feiernden Jugendlichen keine Glasbehältnisse gelangen. Die bereits in den Städten Köln, Aachen, Siegburg und Hamburg erprobten Glasverbote haben eine durchweg positive Zielerreichung bestätigt, da kaum noch Glas auf dem Boden zu finden war und damit auch kaum Störungen der öffentlichen Sicherheit auftraten. Und dies, obwohl es sich in diesen Städten um weit größere Areale handelt, die vom Glasverbot betroffen sind.

Das Verbot ist zudem erforderlich, weil ein milderer, jedoch gleich geeignetes Mittel nicht vorhanden ist. Rückblickend hat sich herausgestellt, dass mildere Maßnahmen, wie das Aufstellen zusätzlicher Abfalltonnen zur Vermeidung von Glasbruch nicht in ausreichendem Maße genutzt wurden.

Eine Zutrittslimitierung hinsichtlich der Personenzahl wäre zur Verminderung der Scherbenmenge ebenfalls geeignet, jedoch wäre eine solche Maßnahme als belastenderer Eingriff in die Rechte der Feiernden zu sehen und mangels hinreichender Sicherungsmöglichkeiten kaum durchführbar.

Auch mit einzelnen Aufenthaltsverboten und Platzverweisen kann der Gefahr, die durch das Glas entsteht, nicht wirksam begegnet werden, da so lediglich Einzelfälle erfasst werden, die aber die Gesamtsituation bei weitem nicht entschärft.

Gleich effektiv wäre auch nicht das Konzept, den Ordnungsdienst zusammen mit der Polizei patrouillieren zu lassen, um mögliche Verstöße gegen die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz zu ahnden. Gerade an den Brauchtumstagen stehen der Polizei und dem Ordnungsdienst nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung. Die Polizei ist bereits mit der Verfolgung von Straftaten an diesen Tagen ausgelastet und kann darüber hinaus nicht zusätzlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nachgehen. Der Ordnungsdienst allein wäre den Kapazitäten nach nicht fähig, die Verbote durchzusetzen.

Während der Feierlichkeiten ist ein frühzeitiges Aufsammeln und Reinigen des betroffenen Bereichs durch die Abfallwirtschaftsbetriebe nicht möglich. Auf dem Johannismarkt stehen die Jugendlichen und Feiernden dicht gedrängt, so dass ein Reinigungsversuch weitere Gefahren für die Adressaten bergen würde.

Ein manuelles Aufsammeln von Flaschen und Gläsern durch den Ordnungsdienst oder Freiwillige ist allein deshalb schon nicht erfolgsversprechend, da nur sehr wenige Behältnisse pro Person im dichten Gedränge aufgehoben werden können. Im Übrigen verhinderte eine solche Maßnahme nicht das mutwillige Zerschlagen der Glasbehältnisse, das erfahrungsgemäß in großem Umfang stattfindet. Das Aufsammeln der zerbrochenen Behältnisse wäre den Helfern ebenfalls wegen der

Gefährlichkeit, in der alkoholisierten Menge am Boden zu agieren, nicht zumut- und auch nicht verantwortbar.

Die Allgemeinverfügung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Es bleibt die individuelle Handlungsfreiheit der Verfügungsadressaten gewahrt, da diese sich weiterhin im bezeichneten Bereich aufhalten und, wie gewohnt, Alkohol konsumieren und feiern können. Dabei kann jede Art von alkoholischen Getränken mitgebracht werden. Die einzige Einschränkung ist die Tatsache, dass die Getränke nicht von Glas umgeben sein dürfen. Die individuelle Handlungsfreiheit wird durch ein nahezu gefahrloses Betreten der „Sperrzonen“ sogar noch gefördert. Auch nicht allzu festes Schuhwerk sowie Kostümschuhe sind zum Betreten des Bereichs geeignet, ohne dass es zu erheblichen Verletzungsgefahren kommt. Dies gilt ebenfalls für andere Passanten, Anwohner, Rad- und Rollstuhlfahrer, Kinder und Hunde. Dies kommt insbesondere den Personen zu Gute, die sich bisher aufgrund der Gefahren durch Glas nicht getraut haben, den Johannismarkt als Feierörtlichkeit zu nutzen, z.B. ältere, gebrechliche und gehbehinderte Menschen. Das Glasverbot ist als Eingriff als relativ milde einzustufen, da alle Getränkesorten in Dosen oder in PET-Flaschen verfügbar sind. Es entstehen auch keine Mehrkosten durch das Umsteigen auf diese Behältnisarten. Schnaps und andere hochprozentige Spirituosen, die in Glas gefüllt sind, können ohne große Umstände in glasfreie Behältnisse vor Betreten des Verbotsbereichs umgefüllt werden.

Schließlich würde die Beschränkung allein auf eine im Vorfeld durchgeführte Kampagne, z.B. durch Plakate und Flyer, zur Akzeptanz einer glasfreien Zone die angestrebte Sicherheit nicht erreichen. Erfahrungsgemäß lässt allerdings eine geschaffene Akzeptanz die Notwendigkeit der Kontrolle und Überwachung nicht entfallen. Es ist daher ein durchsetzbares Verbot notwendig, um sicherzustellen, dass die erwähnten Gefahren für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden können. Darüber hinaus ist im Vorfeld nicht überschaubar, inwieweit sich diesbezüglich eine Akzeptanz herausbildet.

Das unter Ziffer 1 angeordnete Mitführverbot nimmt Getränkelieferanten und Mitführende zum häuslichen Gebrauch aus, so dass für die umliegenden Gaststätten, sofern sie sich an Altweiber für die Öffnung entschließen, und Anlieger kein Nachteil entsteht.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass die Allgemeinverfügung als Maßnahme verhältnismäßig ist und von mehreren möglichen und gleich geeigneten Maßnahmen diejenige ist, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den anhand von Erfahrungsberichten des Polizei- und Ordnungsdienstes eruierten Gefahren-Spitzenzeiten. Bereits vor 11.11

Uhr, teils bereits ab 8.00 Uhr sammeln sich die ersten Jugendlichen auf dem Johannismarkt und konsumieren Alkohol. Die Feierlichkeiten dauern den ganzen Tag bis in die späten Abendstunden. In diesem Zeitraum suchen stetig neue Feierwillige den betreffenden Bereich auf, bis sich schließlich das dichte Feld der Feiernden gegen 22.00 Uhr auflöst. Dies rechtfertigt den Zeitraum des Glasverbots.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich lediglich auf den Johannismarkt und damit auf den Bereich, der sich in den vergangenen Jahren bezüglich der Glassituation als besonders gefährlich herausgestellt hat.

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten des Ordnungsamtes, Jugendamtes, der Polizei und Feuerwehr der Stadt Erkelenz sowie der Abfallwirtschaftsbetriebe bestimmt worden. Der Kernbereich Johannismarkt ist an Altweiber Haupttreffpunkt jugendlicher Straßenkarnevalisten, die wesentlich für die Verunreinigung durch Glas verantwortlich sind. Die Erfahrungswerte zeigen aber auch, dass die anderen Innenstadtbereiche diese Problematik nicht oder nicht in diesem Maße aufweisen und daher zunächst an anderer Stelle kein Einschreiten nötig ist.

Die Begrenzungen des Geltungsbereichs sind zur Installierung von Kontroll- und Absperrposten besonders geeignet und aufgrund dessen festgelegt worden. Sie umfassen vollumfänglich die gefahrenträchtige Zone. Die als Anlage beigefügte Karte zeigt anschaulich und genau, auf welchen Bereich sich das Mitführ- und Benutzungsverbot bezieht.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zur Zeit gültigen Fassung.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist in jedem Falle dann gegeben, wenn es das Aufschiebungsinteresse der vom Verbot Betroffenen überwiegt.

Die sofortige Vollziehbarkeit ist zum Schutz der Allgemeinheit deshalb notwendig, weil bedeutende Rechtsgüter, wie Leib, Gesundheit und Eigentum betroffen sind. Es kann daher nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden. Im Vergleich dazu sind die temporäre Einschränkung des Einzelhandels bezüglich des Verkaufs von Glasflaschen und das Interesse von Privatpersonen an der Nutzung von Gläsern und Glasflaschen im Verbotsbereich wegen der kurzen Verbotszeit relativ gering.

Die Hemmung der Vollziehung durch einen eingelegten Rechtsbehelf würde die genannten Gefahren für die Rechtsgüter der Allgemeinheit vollumfänglich bestehen lassen. Dagegen würde durch die sofortige Vollziehung die Getränkeversorgung

nicht aufgehoben werden. Es bestehen in dieser Hinsicht genügend Ausweichmöglichkeiten auf Pappbecher und PET-Flaschen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung überwiegt folglich ein eventuell bestehendes Aufschubinteresse der Betroffenen, so dass hier das öffentliche Interesse gegeben ist.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Zwangsmittel

In den den Johannismarkt begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

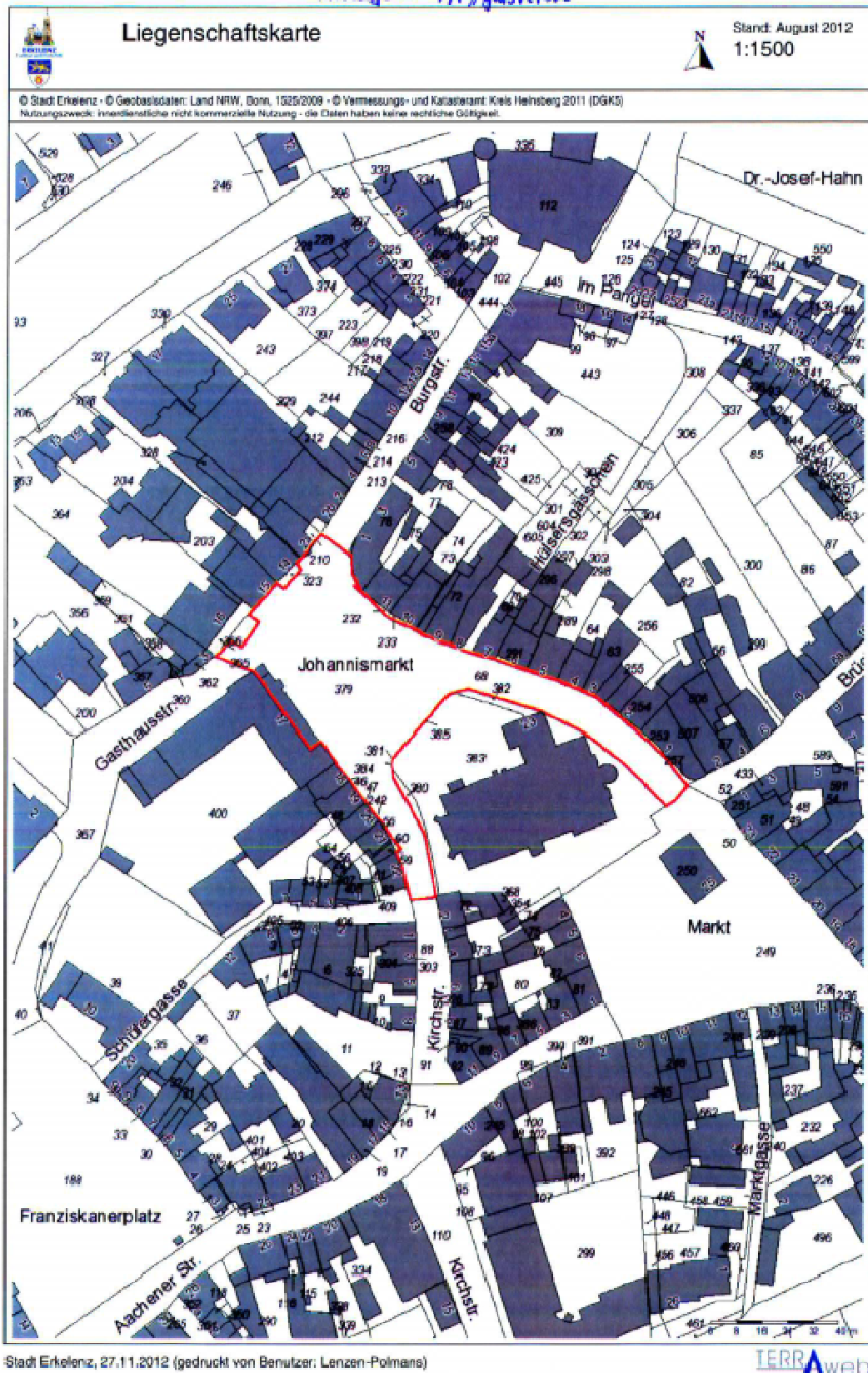
Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern wird ein Zwangsgeld in Höhe von 35 € je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von 60 € je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere 30 € Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Im Auftrag

Dieter Stumm
Stadtrechtsdirektor

Anlage 1 AV „Glasverbot“



Anlage 2 AV „glasverbot“





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/136/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2012 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Geplante Aktion des ERKI zum Tag der Umwelt 2013	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.12.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
12.12.2012	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Arbeitskreis ERKI beabsichtigt zum Tag der Umwelt 2013 unter dem Motto „Erkelenz kehrt mit! – der Dreck muss weg!“ von Montag, 15.04.2013 bis Freitag 19.04.2013 eine größere Sammelaktion achtlos weggeworfenen Mülls in Erkelenz zu organisieren und durchzuführen.

Gesammelt werden soll in der Innenstadt. Eine Ausweitung auch auf Außenbezirke würde der Arbeitskreis ERKI begrüßen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass sich Dritte finden, die dort die Organisation einer solchen Sammelaktion übernehmen.

Zum Abschluss der Sammelaktionstage hat der Arbeitskreis ERKI am 20.04.2013 eine Veranstaltung mit einigen Höhepunkten auf dem Franziskanerplatz angekündigt. Einzelheiten zum Ablauf dieser Schlussveranstaltung konnten noch nicht benannt werden.

Zur Unterstützung der geplanten Aktion will ERKI Sponsoren werben. Die Rheinische Post soll bereits wohlwollende Begleitung der Aktion im redaktionellen Teil zugesagt haben.

Um eine möglichst große Beteiligung der Bevölkerung an der Sammelaktion zu erzielen, hat der Arbeitskreis ERKI unter Beteiligung der Verwaltung einen schriftlichen Aufruf verfasst, der zu gegebener Zeit unter anderem an dem Gewerbering, den Fraktionen, den Bezirksausschussvorsitzenden, den Schulen und Kindergärten, den Interessensgemeinschaften in den Außenorten und den Vereinen zugehen soll.

Mitwirkungswillige können ERKI ihre Zusage per Mail an aktion2013@runder-tisch-erkelenz.de oder per Post an ERKI c/o Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz richten.

Der Entwurf des Aufrufes ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung begrüßt die Initiative der Arbeitskreises ERKI und schlägt vor, ihn bei der Durchführung der geplanten Aktion im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Sie bittet den Ausschuss, hierüber zu beraten und eine Empfehlung gemäß Beschlussentwurf an den Hauptausschuss auszusprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Arbeitskreis ERKI bei der Durchführung seiner in der Zeit vom 15.04. bis 19.04.2013 geplanten Müll-Sammelaktion zum Tag der Umwelt 2013 im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Möglichkeiten zu unterstützen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Entwurf des schriftlichen Aufrufes „Erkelenz kehrt mit! – der Dreck muss weg!“

RUNDER TISCH • ERKELENZ

Arbeitskreis

„ERKI – ERKelenzer Initiative für eine saubere Stadt“



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für das Frühjahr 2013 möchte „ERKI - ERKelenzer Initiative für eine saubere Stadt“ eine große Sammelaktion von achtlos weggeworfenem Müll organisieren. Die Aktion steht unter der Überschrift

"Erkelenz kehrt mit ! - Der Dreck muss weg !"

- Wann wird gesammelt? Montag, 15. April 2013 bis Freitag, 19. April 2013
- Wo wird gesammelt? In der Innenstadt und, wenn durch Dritte organisiert, auch in den Außenbezirken
- Wieso wird gesammelt? Leider wird immer wieder Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt. Das Aufsammeln des achtlos weggeworfenen Mülls verursacht Kosten, die völlig unnötig sind!

Der Abschluss der Sammelaktion findet am **20. April 2013** mit einigen Highlights auf dem Franziskanerplatz statt.

**Eine saubere Stadt ist lebens- und liebenswert.
Das muss unser Ziel für die Zukunft sein!**

Bitte unterstützen Sie diese Aktion!!!!

Melden Sie sich daher unter der mail- Adresse: aktion2013@runder-tisch-erkelenz.de oder auf dem Postweg ERKI c/o Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz an.

Mit freundlichen Grüßen

Christel Paulzen
Sprecherin des Arbeitskreises

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

leider gibt es auch in unserer liebenswerten Stadt achtlos weggeworfenen Müll, der das Stadtbild verschandelt und auf Kosten von uns Allen eingesammelt werden muss. Ich freue mich daher, dass der ERKI-Arbeitskreis durch seine ehrenamtliche Aktion etwas hiergegen unternimmt und würde mich freuen, wenn diese Aktion eine große Unterstützung erfährt.

Ihr Peter Jansen, Bürgermeister

Sprecherin des Arbeitskreises:
Christel Paulzen Tel.: 02431/70405
Koordinator des Runden Tisches:
Jürgen Seeler Tel.: 02431/75083
Sprecherin des Runden Tisches:
Anne Dulies Tel.: 02431/5735

Cusanushof 103, 41812 Erkelenz
Karl-Platz-Str. 64, 41812 Erkelenz
Tenholter Str. 94, 41812 Erkelenz



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/247/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.11.2012 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.12.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
12.12.2012	Hauptausschuss
19.12.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 13.07.2011 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte beschlossen. Die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte sind zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 20 vom 06.07.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 17.07.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.06.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 22.06.2012 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung vom 25.10.2012 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Karolingerring) und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, unter der Bedingung zu, dass folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Reduzierung der entstehenden Geräusche durch entsprechende Anordnung und Gestaltung der Kälteerzeugungsanlagen und der Anlieferung (überdachte und umschlossene Zu- und Ausfahrtsrampen) des neuen Lebensmittel-Vollsortimenters.
2. Installation von speziellen lärmdämmenden Rolltoren an den möglichen Verladeboxen des neuen Lebensmittel-Vollsortimenters, so dass auch hier ein zusätzlich massiver Lärmschutz zugunsten der Nachbarschaft realisiert wird, ohne dass diese durch eine Einkastung in eine Hinterhofsituation geraten.“

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte vom 15.10.2012:

Die Anregungen des Bezirksausschusses betreffen die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlagen – Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - sind Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

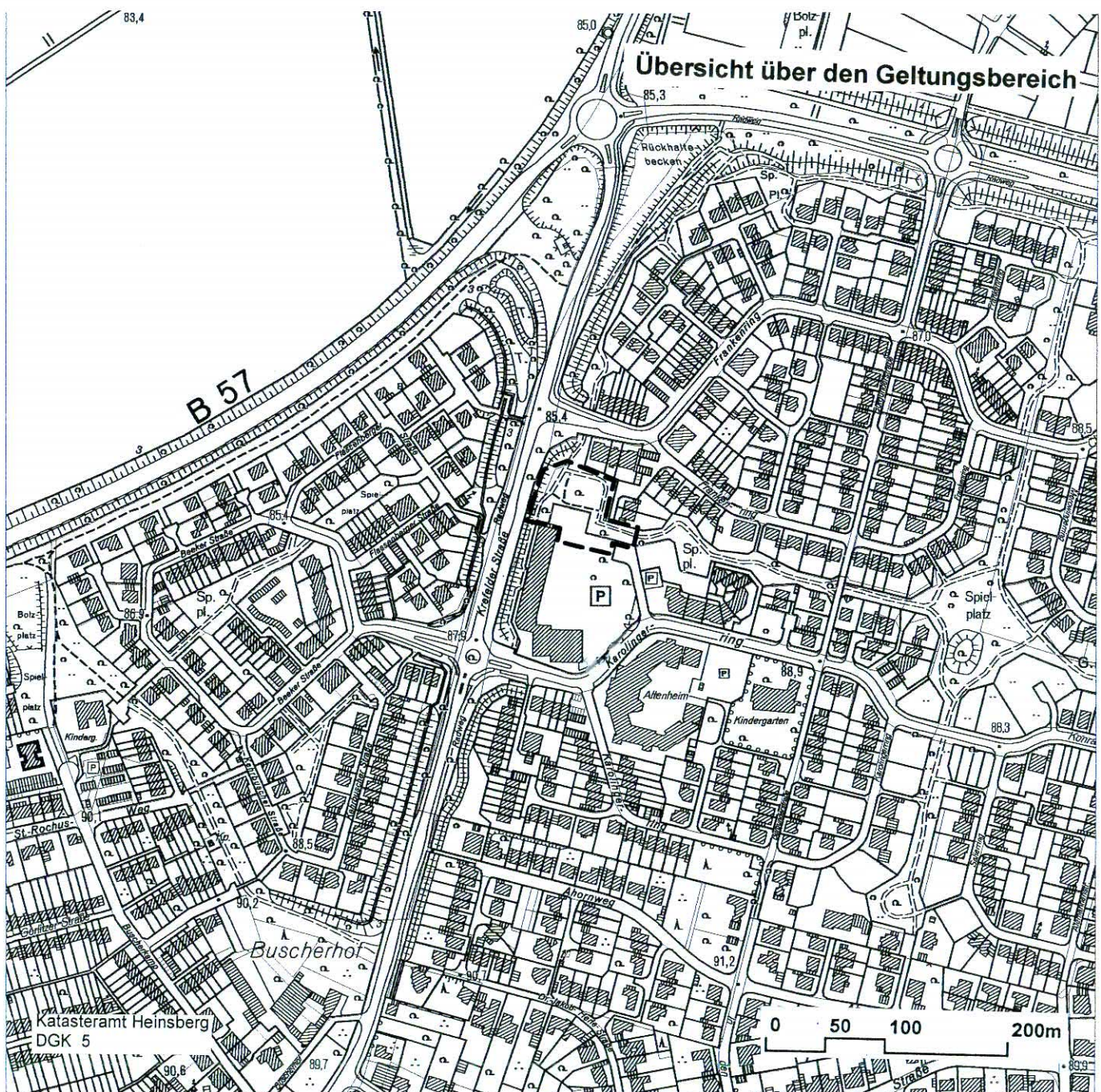
Die Kosten für städtebauliche Leistungen des Bauleitplanverfahrens sowie für Gutachten trägt der Vorhabenträger. Die Absicherung der anfallenden Kosten erfolgt durch einen noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gemäß § 12 BauGB. In diesem Zusammenhang wurde mit Einleitung des Verfahrens ergänzend eine Planungskostenvereinbarung nach § 11 BauGB geschlossen, mit der sich der Vorhabenträger zur Tragung der Planungskosten verpflichtete.

Anlage:

Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte



Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Lfd. Nr.: 1

Öffentlichkeit: HerrXXX, vertreten durch Rechtsanwalt XXX

Schreiben vom: 17.07.2012

Inhalt:

Mein Mandant XXX hat Einwände gegen die Zulässigkeit des Bauvorhabens dem Grunde nach.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestimmt. Auf die Stellungnahme des Rechtsanwaltes XXX vom 12.09.2012, der o.g. Mandanten vertritt, wird verwiesen (siehe laufende Nr. 4 dieser Abwägung).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, auf die Abwägung zu lfd. Nr. 4 wird verwiesen.

Lfd. Nr.: 2

Öffentlichkeit: Frau XXX

Schreiben vom: 17.07.2012

Inhalt:

Der nördliche, zu verlegende Weg, sollte direkt an die nördliche Abschlusswand gelegt werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Planung von Fußwegen ist Gegenstand der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Das im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters bedingt die Verlegung des nördlich im Plangebiet verlaufenden bereits bestehenden Fußweges innerhalb der Grünfläche. Die Verlegung dieses Fußweges wurde nochmals geprüft, diese müsste unter Berücksichtigung des bestehenden Gehölzstreifens parallel angrenzender Flurstücke 83 und 84 (Frankenring 1-5) sowie der geplanten Neuanpflanzungen entlang des geplanten Gebäudes erfolgen. Aufgrund des Fortfalls der überwiegenden Fläche der bisher als Freifläche ohne besondere Ausstattung vorgesehenen Grünfläche besteht kein Erfordernis für eine Wegeerschließung. Der östlich bestehende Spielplatz im Grünzug ist weiterhin über Fußwege vom Frankenring und Karolingerring erschlossen. Auf die Neuanlage eines Fußweges entlang der Rückseite des geplanten Gebäudes kann daher verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird in der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen. In der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf die Anlage eines Fußweges verzichtet.

Lfd. Nr.: 3

Öffentlichkeit: Herr XXX

Schreiben vom: 11.07.2012

Inhalt:

Ich erhebe hiermit Widerspruch gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderg. Karolingerring“).

Ich besitze ein Hausgrundstück angrenzend an den Bolzplatz. Rund um den Bolzplatz leben ca. 17 Familien, die durch den großen Vollsortimenter viel Lärm durch PKW, LKW-Anlieferer, Kühlmaschinen, Einkaufswagen usw. ertragen müssen.

Wir haben hier schon einen großen Lebensmittelmarkt. Nur weil eine Person den Parkplatz mit dem zweiten Markt lukrativer nutzen will, müssen andere den Lärm ertragen und auf die Grünfläche verzichten. Dieser Markt gehört nach Neuborschemich (an die B 57 mit Anschluss an den Kreisverkehr weit weg vom Baugebiet).

Ich habe den Eindruck, Sie wählen bewusst die Sommerferien, damit sich wenige an der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplanverfahren beteiligen. Es gibt im Baugebiet-Nord nur noch zwei winzige Bolzplätze, den dritten hier machen Sie somit kaputt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Ich kann an diesem Termin (17. Juli 2012) nicht teilnehmen, da ich mich auf einer Reise befinde.

Ich hoffe doch eine Antwort auf diese Zeilen zu erhalten.

PS: Die Uhrzeit 14.00 – 16.30 Uhr ist auch sehr glücklich (Berufstätige!).

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ geschaffen. Die Darstellung eines Sondergebietes für „Großflächigen Einzelhandel (Nahversorgung)“ im Bereich des „Zentralen Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord“ folgt den städtebaulichen Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erkelenz. Ziel ist die Funktion der wohnortnahen Versorgung für einen größeren Siedlungsbereich im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord aufzuwerten und zu stärken. Eine Verlegung des Vorhabenstandortes für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb der Nahversorgung nach Borschemich-neu entspricht nicht den städtebaulichen Zielen und dem städtebaulichen Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs.6 Nr. 11 BauGB.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten angefertigt, das die Geräuschsituation bezogen auf angrenzende schutzbedürftige Nutzungen nach TA Lärm beurteilt. Unter Berücksichtigung aller Geräuschquellen (Bestand und geplanter Vollsortimenter) und unter Berücksichtigung der in dem Gutachten aufgeführten schalltechnischen Auslegungen der technischen Anlagen sowie der geplanten Schallschutzmaßnahmen, werden die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit eingehalten.

Für das Wohngebiet Oestricher Kamp besteht ein Bolzplatz im Bereich der Grünanlagen angrenzend der Luise-Hensel Grundschule, darüber hinaus wurden in Borschemich-neu ein Bolzplatz sowie Sportplatz in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet neu errichtet. Die für das geplante Sondergebiet beanspruchte öffentliche Grünfläche wird weder als Spielplatz noch als Bolzplatz geführt, sondern ist derzeit wie mehrere andere Flächen im Wohngebiet als Freifläche ohne besondere Ausstattung innerhalb der Grünanlagen vorgesehen. Aufgrund des im ausreichenden Umfang bestehenden Grünflächenangebotes im Wohngebiet kann die o. a. öffentliche Grünfläche für das geplante Sondergebiet zur Verfügung gestellt werden.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Beschlussvorschlag:

In der Flächennutzungsplanänderung wird der Anregung die Ansiedlung des geplanten Lebensmittel-Vollsortimenters in Borschemich –neu vorzunehmen nicht gefolgt. In der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt.

Lfd. Nr.: 4

Öffentlichkeit: Herr XXX, Frau XXX, Herr XXX, Herr XXX, Herr XXX, vertreten durch Rechtsanwalt XXX

Schreiben vom: 12.09.2012

Inhalt:

In der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.08.2012 und danke Ihnen für die gewährte Fristverlängerung bis zum 14.09.2012 sowie die Mitteilung, mich über den Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fristgemäß zu informieren.

Überdies teile ich Ihnen mit, dass ich nunmehr von folgenden, weiteren Eigentümern mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt worden bin, wie Sie freundlicher Weise den beigefügten Vollmachten im Original entnehmen möchten.

Folgende Grundstückseigentümer werden nunmehr durch mich vertreten:

1. Herr XXX, Frankenring 211, 41812 Erkelenz
2. Frau XXX, Frankenring 1, 41812 Erkelenz
3. Herr XXX, Auf den Knippen 48, 41836 Hückelhoven
4. Herr XXX, Kirchblick 9, 41836 Hückelhoven
5. Herr XXX, Ahornweg 20, 41812 Erkelenz

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass Sie die Vollmacht im Original des Herrn XXX bereits mit Schreiben vom 17.08.2012 erhalten haben.

Namens und im Auftrag der vorbezeichneten Grundstückseigentümer wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wie folgt zu der geplanten 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ Erkelenz-Mitte Stellung genommen:

I. Einleitend

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben Sie bislang folgende Unterlagen übersandt:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

- Beschreibung des Vorhabens „ 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 Karolingerring Erkelenz-Mitte (Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung)
- Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB / 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 Karolingerring Erkelenz-Mitte (Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan gemäß § 1 a BauGB i.V.m. § 15 BNatSchG sowie § 6 Abs. 2 des LG NRW (Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung)
- Städtebauliche Wirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord unter besonderer Berücksichtigung zu erwartender Auswirkungen auf die Zentren und Versorgungsstrukturen der Stadt im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO des Planungsbüros Junker und Kruse (Endfassung Mai 2012)
- Verkehrsgutachten zum Neubau eines Vollsortimenters in Erkelenz-Mitte – Verkehrsaufkommen des BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH (Januar 2012)
- Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ der Stadt Erkelenz der KRAMER Schallschutz GmbH (19.März 2012)
- Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB/15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung) nebst Plan
- Pläne: (Vorhaben- und Erschließungsplan (Entwurf vom 22.06.2011); Übersichtsplan (Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung); Landschaftspflegerischer Begleitplan (unverbindlicher Vorentwurf vom 26.03.2012); Landschaftspflegerischer Begleitplan (unverbindlicher Vorentwurf vom 26.03.2011); Grundriss Erdgeschoss (unverbindlicher Vorentwurf vom 21.06.2011); Beispielansicht „EDEKA ERKELENZ“ nebst Variante 1 und 2; Systemschnitte A-A sowie B-B sowie Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz

Sofern weitere Planungsunterlagen vorliegen, die in der vorbezeichneten Aufstellung nicht aufgeführt sind, wird um entsprechende Übersendung gebeten. Gleiches gilt im Hinblick auf etwaige aktualisierte Planungsunterlagen sowie sonstige relevante Informationen.

II. Zur Planung des Vollsortimenters

Das Plangebiet befindet sich im Wohngebiet Oestricher Kamp im Norden der Erkelenzer Innenstadt, östlich der Krefelder Straße in der Gemarkung Erkelenz, Flur 78. Das Plangebiet wird in Richtung Osten und Süden vom Karolingerring und in Richtung Westen von der Krefelder Straße umfasst. Im Norden grenzt es an die Wohnbebauung des Frankenrings an. Die Grundstücke meiner Mandanten liegen unmittelbar nördlich sowie östlich neben dem Plangebiet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Nördlich des Plangebietes befindet sich zudem der Umsiedlungsstandort für den Ortsteil „Borschemich (neu)“ in ca. 300 m – Entfernung, worauf unter Punkt IV Ziffer 7. auf Seite 10 noch einzugehen sein wird.

Gemäß der Beschreibung des Vorhabens ist geplant, die bestehende Nahversorgungsstruktur des „Nahversorgungszentrums Erkelenz-Nord“ um einen Vollsortimenter (EDEKA) zu ergänzen. Die bereits bestehenden Einrichtungen der Bäckerei sowie Metzgerei sollen hierbei verlagert und integriert werden. Überdies soll ein kleinteiliger Blumenladen im Eingangsbereich des vorbezeichneten Marktes entstehen.

Die Bruttogrundfläche des geplanten Gebäudes soll demnach insgesamt ca. 2.000 m² betragen, wobei ca. 1.550 m² für die Verkaufsfläche sowie weitere 432 m² für Lager sowie Nebenräume vorgesehen sind. Der geplante Gebäudekörper des vorbezeichneten Vollsortimenters soll in einer Länge von ca. 49,42 m sowie einer Breite von 46,84 m errichtet werden.

Ferner soll die maximal zulässige Gebäudehöhe 96 m über Normalhöhennullfläche (NHN) betragen, was einer Gebäudehöhe von ca. 8 m über Flur entsprechen soll. Überdies ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen, die eine Überschreitung von maximal 1,80 m erlauben soll.

Des Weiteren soll der geringstmögliche Abstand zwischen den Gebäuden der rückwärtigen Wohnbebauung und der Rückwand des Marktes ca. 15,40 m betragen. Ferner sieht die Planung diverse Schallschutzmaßnahmen vor (Einhausung der Rampe, Lärmschutzwände etc.). Auf die weiteren Planungseinzelheiten wird unter den nachfolgend aufgeführten Bedenken im Einzelnen eingegangen.

Laut Planung handelt es sich um die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Die Frage, ob es sich gegebenenfalls sogar um ein Einkaufszentrum im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO handelt, kann bislang nicht abschließend beurteilt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 12.07.2009 (4 B 29/07) jedenfalls aus, dass es nicht rechtsfehlerhaft ist, ein Einkaufszentrum anzunehmen, wenn drei selbständige Läden durch einen gemeinsamen Zentralbau verbunden werden und um einen gemeinsamen Parkplatz liegen.

Unabhängig von der vorbezeichneten Fragestellung unterliegt die Planung § 11 Abs. 3 BauNVO. Danach sind Einkaufszentren bzw. großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtische Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

III. Zum Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Da der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz jedoch hinsichtlich des südlichen Bereichs des Plangebietes „Wohnbauflächen“ sowie in nördlicher Richtung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausweist, sollen in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die entsprechenden Flächen in ein „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel (Nahversorgung)“ geändert werden. Insbesondere sollen im Zuge der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das nördliche Baufenster angepasst (Flurstück 371) sowie um die bislang städtische Grünfläche (Flurstück 371) erweitert werden.

IV. Zu den Bedenken hinsichtlich der Planung

Gegen die vorbezeichnete Planung bestehen erhebliche Bedenken, die sich auf die Planung als solche sowie gegen die Planung im Einzelnen beziehen. Die nachfolgend aufgeführten Bedenken werden im Rahmen der Abwägung zwingend zu berücksichtigen sein, da sie mehr als geringfügig, ferner schutzwürdig und überdies auch erkennbar sind. Insofern wird auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen (BVerwG, B.v. 09.11.1979 – 4 N 1.78; BVerwGE 59, 87; RzB Rdnr. 26).

1. Fehlende Erforderlichkeit eines Vollsortimenters

Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die Errichtung des geplanten Vollsortimenters erforderlich ist. Die Begründung zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes führt aus, dass die bestehende Angebotsstruktur des Nahversorgungsstandortes durch die Planung erweitert, ergänzt und gestärkt werden soll. Insbesondere ist die geplante Errichtung des Vollsortimenters unter Berücksichtigung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Erkelenz (-partiell aktualisierte Fassung, Stand Januar 2011) des Planungsbüros Junker und Kruse, das vom Rat der Stadt Erkelenz am 02.02.2011 beschlossen wurde, in Frage zu stellen.

Denn die vorgestellte Planung widerspricht dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erkelenz. Ausweislich des vorbezeichneten Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sprach sich das Planungsbüro Junker und Kruse für eine Empfehlung hinsichtlich einer „räumlich-funktionalen Gliederung“ aus.

Danach sollte „der Schwerpunkt der Planung und damit das Ziel mit der obersten Priorität auf dem Erhalt des innerstädtischen Hauptgeschäftsbereiches, des Nahversorgungszentrums Erkelenz-Nord und der wohnortnahen Grundversorgung“ liegen (siehe Seite 97 f. Punkt 8.2 des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes).

Klarstellend führt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept im Hinblick auf das Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord diesbezüglich Folgendes im Einzelnen aus:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

„Eine weitere Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sollte hier allerdings vermieden werden, um den Versorgungsschwerpunkt auf die Nahversorgung zu setzen und die hierarchischen Strukturen des Erkelenzer Zentrenmodells auszubilden, in denen der zentrale Versorgungsbereich Hauptgeschäftsbereich an oberster Stelle steht, unter den sich alle weiteren Standorte einordnen müssen. Dies ist bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX/I „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte umgesetzt worden, so dass an dieser Stelle kein Handlungsbedarf besteht.“

(siehe Seite 125 ff. Punkt 9.6.1.2 es Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.
Die Hervorhebungen erfolgten durch den Unterzeichner zwecks Verdeutlichung).

Weshalb nunmehr abweichend vom Einzelhandels- und Zentrenkonzept geplant wird, ist nicht verständlich und bedarf der näheren Erläuterung sowie Begründung im Einzelnen. Die der Planung zugrunde liegende Städtebauliche Wirkungsanalyse des Planungsbüros Junker und Kruse geht hierauf ebenfalls nicht ein (vgl. Seite 17 unter Punkt Bewertung des Vorhabens vor dem Hintergrund des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erkelenz).

Insofern wird kritisch zu hinterfragen sein, weshalb das gleiche Planungsbüro (Junker und Kruse) in der nunmehr der Planung zugrunde gelegten Städtebaulichen Wirkungsanalyse zu der widersprüchlichen Schlussfolgerung kommt, dass sich der **Vorhabenstandort „in weiten Teilen, insbesondere jedoch was die Erschließung angeht, innerhalb der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Nahverkehrszentrum Erkelenz-Nord gemäß kommunalen Einzelhandelskonzept der Stadt Erkelenz“** befindet.

Insofern ist klarzustellen, dass etwaige Planungsmaßnahmen, die lediglich der Verbesserung sowie dem Erhalt der derzeitigen Ausgestaltung des Nahversorgungszentrums dienen, nicht beanstandet werden. Die vorgesehene Planung geht jedoch weit über etwaige Maßnahmen des Erhalts hinaus, wie im Nachfolgenden aufgezeigt wird.

Zudem ist im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung unberücksichtigt geblieben, dass entsprechende Einkaufsmöglichkeiten unter anderem im Gewerbegebiet sowie im Ortsteil Rath-Anhoven bereits gegeben sind. Insofern ist ebenfalls auf das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erkelenz zu verweisen, in dem die einzelnen Standorte diesbezüglich dargestellt sind. Die bestehenden Geschäfte und Läden des Nahversorgungszentrums Erkelenz-Nord sind für den tatsächlichen Bedarf der Anwohner ausreichend. Ein etwaiger, darüber hinaus gehender Bedarf wird durch die vorbezeichneten Einkaufsmöglichkeiten jedenfalls genügend gedeckt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

2. Derzeitige Situation

Der derzeitige rechtskräftige Bebauungsplan Nr. XX/I „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, 1. Änderung setzt für den gesamten Geltungsbereich ein „Nahversorgungszentrum im allgemeinen Wohngebiet“ fest. Die nähere Umgebung ist bereits von allen Seiten bebaut und durch eine heterogene Wohnbebauung mit Geschosswohnungsbau, Reihenhaus- und Doppelhausbau geprägt. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich in östlicher Lage des Vorhabengebietes das Altenheim „Pro Seniore Residenz Erkelenz“ am Karolingerring 200 bis 210.

3. Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB sind insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Unterhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung, weitere Kreise der Bevölkerung sowie die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen. Des Weiteren sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen sowie deren unterschiedliche Auswirkungen zu berücksichtigen.

Durch den Wegfall dieser Grünfläche käme es zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität sämtlicher Anwohner. Aufgrund des Umfangs des geplanten Vollsortimenters ist ein adäquater Ausgleich nicht möglich.

Insbesondere die Grünfläche (Flurstück 371) wird von Rentnern des vorbezeichneten Altenheims, aber auch spielenden Kindern sowie der anliegenden Bevölkerung zur Erholung sowie Freizeitgestaltung genutzt.

Neben dem Verlust der vorbezeichneten Grünfläche sowie des ihr zukommenden Erholungswertes, stellt die Realisierung des geplanten Vollsortimenters überdies selbst eine erhebliche Beeinträchtigung der gesamten Umgebung und somit der Wohn- und Lebensqualität dar.

4. Erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen

Schwerwiegende Bedenken bestehen aufgrund der bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen, die von dem Nahversorgungszentrum ausgehen. Der Parkplatz des Nahversorgungszentrums wird seit Jahren von Jugendlichen als Treffpunkt genutzt. Insbesondere von Frähabend an bis in die Nacht hinein kommt es zu folgenden Ruhestörungen:

- Konsum von alkoholischen Getränken
- Abspielen lauter Musik
- Laute Unterhaltungen, Gesänge sowie streitige Auseinandersetzungen
- Rennen mit KFZ sowie Motorrollern

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

- Besteigen von in den Umgebung befindlichen Gebäuden
- Hinterlassen von Müll

In den vergangenen Jahren ist es wiederholt zu Polizeieinsätzen gekommen, wobei den örtlichen Polizeikräften der Parkplatz bereits als „Brennpunkt“ bekannt ist. Auch der Versuch der Anwohner selbst mit den Jugendlichen zu sprechen, ist stets fehlgeschlagen.

Die Polizei selbst hat von diesen Versuchen der Anwohner „dringend abgeraten“, da dies offensichtlich aussichtslos ist.

Die Häufigkeit und Intensität der vorbezeichneten Störungen und Beeinträchtigungen ist bereits entsprechend dokumentiert und den zuständigen Behörden übermittelt worden. Gleichwohl wird die Dokumentation rein vorsorglich nochmals diesem Schreiben zu Ihrer werten Kenntnisnahme beigelegt.

Durch die vorstehend aufgeführten Störungen ist die Nachtruhe der angrenzenden Bewohner erheblich beeinträchtigt. Es steht zudem zu befürchten, dass durch die geplante Erweiterung durch den Vollsortimenter sowie den Ausbau des Parkplatzes, die nächtlichen Ruhestörungen zunehmen werden. Auch dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität.

Durch die Änderung in ein Sondergebiet, würde durch die Realisierung der angestrebten Planung das gesamte Gebiet erheblich abgewertet werden.

5. Verletzung des Rücksichtnahmegebots

Neben der vorbezeichneten Verringerung der Wohn- und Lebensqualität sowie der zu befürchtenden Zunahme an nächtlichen Ruhestörungen wird durch das Bauvorhaben selbst das Gebot der Rücksichtnahme verletzt.

Insbesondere kommt der geplanten Anlage eine „erdrückende Wirkung“ zu. Das geplante Gebäude ist den angrenzenden Bewohnern nicht zumutbar, da es insbesondere an seinem Übermaß an Höhe (ca. 8 m) sowie Volumen (Länge von ca. 49,42 m sowie Breite von ca. 46,84 m) nicht den dort vorhandenen Wohngebäuden gleichartig ist und lediglich einen geringen Abstand von angeblich ca. 15,40 m einhält. Hinzu kommt, dass durch die geplanten Lärmschutzwände eine be- sowie erdrückende Wirkung zukommt, da Wohnhäuser der Grundstückseigentümer regelrecht „abgeriegelt“ werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten steht zu befürchten, dass sich für die angrenzenden Bewohner ein Gefühl des „Eingesperrtseins“ ergibt (vgl. BVerwG, Urt. V. 23.05.1986 (4 C 34.85); OVG Münsters Beschluss v. 22.11.1991 (11 B 2890/91); OVG Lüneburg, Urt. V. 29.09.1988 (1 A 75/87), BRS 48 Nr. 164).

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

6. Wertminderung der Grundstücke

Des Weiteren werden die angrenzenden Grundstücke im Zuge der geplanten Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Realisierung der Errichtung des Vollsortimenters erheblich an Wert verlieren. Nicht zuletzt die vorbezeichnete erdrückende Wirkung und des damit einhergehenden Gefühls des „Abgeriegeltseins“ sowie „Eingesperrtseins“ aber auch die Verringerung der Wohn- und Lebensqualität, werden erhebliche Faktoren bei der Wertminderung bilden.

7. Keine Berücksichtigung alternativer Standorte

Bei der vorliegenden Planung sind Alternativstandorte hinsichtlich der Realisierung eines Vollsortimenters völlig unberücksichtigt geblieben, wie im Nachfolgenden aufgezeigt werden wird.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich aufdrängende oder naheliegende Alternativen in die Abwägung einzustellen sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.08.1987 (4 N 1.86). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf naheliegende Alternativlösungen, mit der die angestrebten Ziele unter „geringeren Opfern“ an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen, verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.1985 (4 C 15.83).

Die Pflicht zu einer solchen Alternativprüfung ergibt sich insbesondere aus dem Gebot der Proportionalität der Abwägung und damit letztlich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die vorbezeichnete Planung lässt jedoch eine solche Alternativprüfung nicht erkennen.

Als alternative Standorte sind insbesondere die Neubaugebiete „Oerather Mühlenfeld“ und „Borschemich (neu)“ zu nennen. Nicht zuletzt der aktuellen Tagespresse ist zu entnehmen, dass das „Oerather Mühlenfeld“ eine „rasante Entwicklung“ aufweist, wie der Bürgermeister Peter Jansen der Presse mitteilte (siehe Titelseite der Erkelenzer Zeitung, Ausgabe vom 28.08.2012).

Insofern ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dort in absehbarer Zeit bis zu 1.400 Menschen leben werden.

Unter dem gleichen Aspekt ist zu berücksichtigen, dass weitere Umsiedler sich einen neuen Ort bei Schwanenberg oder Borschemich (neu) vorstellen könnten (siehe Rheinische Post, Ausgabe vom 03.09.2012). Wenngleich eine Entscheidung bislang nicht gefallen ist, ist auch dieses Gebiet im Hinblick auf eine alternative Planung zu berücksichtigen.

In den vorbezeichneten Neubaugebieten gibt es ausreichend freie Fläche, um den geplanten Vollsortimenters zu errichten – ohne dass etwaige private Belange erheblich beeinträchtigt würden. Insofern ist gleichfalls darauf hinzuweisen, dass sich die

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Gebiete direkt an der Umgehungsstraße (B 57) und an Kreisverkehren befinden, was im Hinblick auf die Erreichbarkeit per PKW sowie LKW sinnvoll und geboten ist.

VII. Zu den Bedenken der Planung im Einzelnen

Zutreffend ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens eine Änderung sowie Erweiterung des derzeitig rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie Flächennutzungsplanes erforderlich ist, da die bislang gültige Regelung die vorgesehene Nutzungsvariante nicht zulässt.

Wie bereits ausgeführt, bestimmt sich die Zulässigkeit des geplanten Vollsortimenters nach der Spezialvorschrift für die Zulässigkeit von großflächigen Handelsbetrieben gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO.

Entscheidende Bedeutung kommt hierbei der Vermutungsregel im Sinne des Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO zu. Demnach sind raumordnerisch oder städtebaulich bedeutsame Auswirkungen anzunehmen, wenn die Geschossfläche eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mehr als 1.200 m² beträgt.

Der Planung liegt eine Geschossfläche von ca. 2.000 m² zugrunde. Dies bedeutet, dass zunächst das Vorliegen negativer Auswirkungen wie beispielsweise schädliche Umwelteinwirkungen, Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, Auswirkung auf den Verkehr, Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich, Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild usw. gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO vermutet wird.

Dieser Vermutung wird durch die der Planung beigefügten Gutachten – insbesondere der Städtebaulichen Wirkungsanalyse, Schalltechnisches Gutachten, Verkehrsgutachten, Umweltbericht usw. – entgegnet. Sämtliche Gutachten kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass von dem geplanten Vorhaben keine negativen Auswirkungen der vorbezeichneten Art ausgehen.

Die Feststellungen der vorbezeichneten Gutachten, insbesondere im Hinblick auf das Verkehrsgutachten zum Neubau eines Vollsortimenters in Erkelenz-Mitte - Verkehrsaufkommen des BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH (Januar 2012) sowie hinsichtlich der Schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/I „Karolinger-ring“ der Stadt Erkelenz der KRAMER Schalltechnik GmbH (19.März 2012) werden angezweifelt und derzeit sachverständig überprüft.

Diesbezüglich hatte der Unterzeichner bereits im Hinblick auf die beantragte Fristverlängerung darauf hingewiesen, dass eine entsprechend qualifizierte Überprüfung mehrere Wochen beansprucht.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Auch im Hinblick auf die Fristverlängerung bis zum 14.09.2012 sind die entsprechenden Überprüfungen zeitlich nicht möglich. Rein vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse zur Überprüfung (gegebenenfalls) im Rahmen der Offenlegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen wird, sofern sich die Zweifel bestätigen sollten.

Gleichwohl werden bereits jetzt erhebliche Bedenken – soweit möglich – zu den einzelnen Punkten erhoben.

Hierzu im Einzelnen:

1. Zum Verkehr

Die Planung ist im Hinblick auf den Verkehr unzureichend. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die diesbezüglichen Vorgaben sowie im Hinblick auf das bereits vorliegende Verkehrsgutachten.

Die Begründung zur 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geht auf das Thema Verkehr explizit ein und führt aus, dass eine **zweite Zufahrt** im Bereich des geplanten Vollsortimenters angelegt werden soll, um den Verkehrsfluss „*in unbehinderter, zügiger Weise zu gewährleisten*“. Unklarheiten ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsführung der LKW zum Wohngebiet sowie zum Parkplatz. Es stellt sich die Frage, ob etwaige Verkehrsberuhigungen bzw. Straßenverengungen vorgesehen sind.

Zudem ergibt sich aus den grafischen Darstellungen der Pläne, dass die zur Lieferung bestimmten LKW mehrfach wenden müssen, um den Anlieferungsbereich zu erreichen. Gerade im Hinblick auf den damit einhergehenden Verkehrslärm sowie weitere Emissionen – beispielsweise durch Erschütterungen beim Be- und Entladen – wird die Planung zu überprüfen sein.

Ferner ist unklar, welche Verkehrssicherungsmaßnahmen im Hinblick auf den Karolingerling bzw. den Parkplatz diesbezüglich getroffen werden sollen.

Ein wesentliches Problem stellen zudem die Lieferzeiten dar. Die diesbezüglichen Vorgaben werden bereits jetzt von den jeweiligen Lieferanten der bestehenden Läden und Lokale nicht eingehalten. Auch hierzu verhält sich die beigelegte Dokumentation. Die Lieferungen erfolgen mitunter zu jeder beliebigen Nachtzeit.

Ein erholsamer Schlaf ist derzeit nicht möglich. Im Hinblick auf das Planungsvorhaben werden die Lieferfahrten zunehmen und damit auch die Störungen der Nachtruhe. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Lieferungen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr werktags sowie zwischen 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr an Wochenenden und Feiertagen erfolgen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Etwaige Ausnahmen von der vorbezeichneten Regelung sind **nicht** zuzulassen.

Insbesondere im Hinblick auf die nächtlichen Ruhestörungen durch Jugendliche (siehe auch Punkt IV Ziffer 4) muss der gesamte Parkplatz sinnvollerweise eingezäunt werden. Der Zaun sollte ausreichend hoch (mindestens jedoch 2 m) und massiv sein.

Überdies ist die Zufahrt (bzw. Zufahrten) mit einem Tor zu versehen. Die Installation einer Schrankanlage – wie von Herrn Orth während des Informationstermins vorgeschlagen – ist nicht zielführend, da dies die Jugendlichen nicht hindert, den Parkplatz (auch mit ihren Motorrollern) zu betreten.

2. Zum Schallschutz

Die Planung ist im Hinblick auf den Schallschutz ungenügend. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die diesbezüglichen Vorgaben sowie im Hinblick auf die Schalltechnische Untersuchung. Insbesondere wird bezweifelt, dass die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden können.

Eine weitergehende Stellungnahme bleibt jedoch ebenfalls dem Ergebnis der entsprechenden Überprüfung vorbehalten. Es ist unklar, an welcher Stelle des geplanten Gebäudes die Kühlungs- und Lüftungsanlagen installiert werden. Erfahrungsgemäß gehen von den vorbezeichneten Anlagen erhebliche Geräuschemissionen aus, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der benachbarten Anwohner führen.

Es wird insoweit jedenfalls angeregt, entsprechende Kühlungs- und Lüftungssysteme an der Gebäudewand zur Krefelder Straße hin zu planen.

Die geplante Lärmschutzwand ist durchgängig auszuführen. Etwaige Zu- oder Durchgänge hin zu den betroffenen Grundstücken meiner Mandanten sind nicht zu berücksichtigen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird der Wendehammer vor dem Grundstück des Herrn XXX als Parkplatz genutzt, um über den kleinen Weg zu dem bereits vorhandenen Netto-Markt zu gelangen. Die Einkaufswagen werden häufig vor dessen Grundstück zurückgelassen.

Dieser Zustand ist nicht tragbar. Es ist zu befürchten, dass sich diese „Praxis“ durch die Errichtung des näher gelegenen EDEKA-Marktes weiter verfestigt.

3. Zu den Abstandflächen sowie zur Höhe des Planvorhabens

Erhebliche Bedenken bestehen im Hinblick auf die zwingend einzuhaltenden Abstandflächen sowie zur Höhe des Planvorhabens. Die Überprüfung der Abstandflächen bleibt vorbehalten und wird gegebenenfalls im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB näher zu thematisieren sein. Unklar ist zudem, ob die Höhe (ca. 8 m) des geplanten Gebäudes ausgehend von der Fläche des derzeitigen Parkplatzes oder aber von der Grünfläche zu bestimmen ist. Der diesbezügliche Höhenunter-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

schied beträgt schätzungsweise 1 m. Die Klärung dieser Frage ist von entscheidender Bedeutung – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Abstandflächenregelung.

4. Zu den geplanten Wegen an der nördlichen sowie östlichen Seite des Vorhabens

Die Planung sieht bislang Wege entlang der Rückseite des Vollsortimenters sowie entlang der Gärten des Frankenrings Nr. 1 – 3 vor. Diese Wege müssen zwingend entfallen, da diese „Anziehungspunkte“ für Müll, Abfälle bzw. Nagetiere darstellen. Zudem könnten die Bereiche wiederum auch von Jugendlichen genutzt werden, um sich dort zu treffen. Im Falle einer durchgehenden Lärmschutzwand – ohne Durchgang – käme diesen Wegen ohnehin nur eine nachrangige Bedeutung zu. Anstelle der Wege sollte eine umfassende Begrünung, insbesondere zusätzliche Bepflanzungen im Hinblick auf den gesamten Außenbereich des geplanten Marktes bis hin zu den Häusern sowie eine Bepflanzung der Lärmschutzwände, vorgenommen werden. Hierzu ist eine dichte und das gesamte Jahr durchgängige grüne sowie ausreichend hohe Bepflanzung (mindestens Gebäudehöhe des EDEKA Marktes) vorzunehmen, die die Sicht auf die Gebäudewand vollflächig verdeckt und diesen Bereich als Aufenthaltsort ausschließt.

5. Zur Müllentsorgung

Erhebliche Bedenken bestehen des Weiteren bezüglich der Müllentsorgung. Entsprechende Angaben sind der Planung bislang nicht zu entnehmen. Insbesondere der Abtransport des Mülls wird erhebliche Auswirkungen haben.

6. Zu den Ausgleichsflächen

Die Planung gibt bislang nicht an, wo etwaige Ausgleichsflächen geschaffen werden sollen. Es wird davon ausgegangen, dass diese jedenfalls nicht in unmittelbarer Nähe zum Planvorhaben realisiert werden. Ein etwaiger Nutzen der zu schaffenden Ausgleichsflächen käme den Anwohnern jedenfalls nicht zugute.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vorbezeichneten Bedenken keinesfalls abschließend sind. Weitere Stellungnahmen sowie Bedenkenanmeldungen, insbesondere unter Berücksichtigung der beauftragten Überprüfung der Gutachten, bleiben einer weitergehenden sowie ergänzenden Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung bzw. formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1. Fehlende Erforderlichkeit eines Vollsortimenters

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ geschaffen. Die Darstellung eines Sondergebietes für „Großflächigen Einzelhandel (Nahversorgung)“ im Bereich des „Zentralen Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord“ folgt den städtebaulichen Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erkelenz. Hierzu gehören u. a. die Ziele, Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches innerstädtischer Hauptgeschäftsbereich sowie Stärkung der Nahversorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereiches Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord und die Grundsätze der räumlichen Entwicklung, insbesondere Grundsatz 1 und 2. Die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist für beide Planverfahren grundsätzlich gegeben.

Mit der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ erfolgt die exakte Steuerung des Vorhabens und werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes der Nahversorgung getroffen. Dies betrifft auch die Zulässigkeit einzelner Warensortimente. Die Erkelenzer Sortimentsliste im Einzelhandels- und Zentrenkonzept umfasst zentrenrelevante, nahversorgungsrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente. Zentrenrelevante Sortimente sind abzugrenzen von nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren etc.), die jedoch Teil der zentrenrelevanten Sortimentsliste sind. Einzelhandelsbetriebe mit diesen nahversorgungsrelevanten Sortimenten (auch großflächig) sollen gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord zulässig sein, Betriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten, die nicht nahversorgungsrelevant sind, wurden in den Bebauungsplänen Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ und dessen 1. Änderung ausgeschlossen.

Gemäß der städtebaulichen Wirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord stellt das Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord neben der Innenstadt der Stadt Erkelenz einen Vorrangstandort für die Ansiedlung auch von großflächigen Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment dar (S. 17 Ziff. 4).

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept bringt auf S. 126 klar zum Ausdruck, dass „zukünftig Einzelhandelsbetriebe mit **nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (auch großflächig)** im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord zulässig sein sollten, ..., und die Nahversorgung auch mittel- und langfristig zu sichern, bzw. auszubauen“.

Mit dem geplanten Vollsortimenter soll über ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment die bestehende Angebotsstruktur des Nahversorgungsstandortes „Karolinger-ring“ erweitert, ergänzt und gestärkt werden.

Der geplante Vollsortimenter bietet kein zentrenrelevantes Kernsortiment an, dass in der Erkelenzer Sortimentsliste nicht auch als nahversorgungsrelevant aufgeführt

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

wird. Dies entspricht der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erkelenz aufgeführten Vermeidung einer Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit ausschließlich zentrenrelevanten Kernsortimenten, die auch in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX/1 „Karolingerring“ ausgeschlossen werden.

Die Planung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ und hierzu erstellte Auswirkungsanalyse entsprechen demnach den städtebaulichen Zielen und Grundsätzen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

In der städtebaulichen Wirkungsanalyse wurde die Angebotssituation der zentralen Versorgungsbereiche, Sonderstandorten und sonstigen Lagen anhand der Verkaufsflächen und geschätzten Umsätze untersucht. Im Nahversorgungsstandort Erkelenz-Nord bestehen als Hauptanbieter ausschließlich discountorientierte Angebote. Die räumliche Differenzierung ergab, dass der gesamte Norden der Kernstadt Erkelenz nur über den Lebensmitteldiscounter Netto im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord versorgt wird. Ein Vollsortimenter ist hier noch nicht ansässig. Der geplante Markt könnte somit zu einer verbesserten Angebotssituation im Versorgungsbereich des Nahversorgungszentrums Erkelenz-Nord beitragen.

Die in der Stellungnahme angeführten Einkaufsmöglichkeiten „im Gewerbegebiet sowie im Ortsteil Rath-Anhoven“ sind nicht als Standorte der Nahversorgung für den maßgeblichen Versorgungsbereich einzuordnen.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken zur Erforderlichkeit der Planung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ zur Ansiedlung eines Vollsortimenters im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord wird nicht gefolgt.

Zu 2. Derzeitige Situation

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Zu 3. Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ geschaffen. Die Darstellung eines Sondergebietes für „Großflächigen Einzelhandel (Nahversorgung)“ im Bereich des „Zentralen Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord“ beansprucht mit ca. 2.500 m² eine geringe Teilfläche der rd. 8,5 ha umfassenden öffentlichen Grünflächen im Wohngebiet Oestricher Kamp. Die bestehenden Grünflächen umfassen gemäß dem Ursprungsbebauungsplan unterschiedliche Zweckbestimmungen, u. a. für Spiel und Sport. Der überwiegende Anteil der Flächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage dient der Erholung und Freizeit. Unmittelbar angrenzend in der Nachbarschaft befindet sich westlich der das Wohngebiet umgebende Grünzug mit Lärmschutzwand und östlich im Grünzug die rd. 1.500 m² große Grünanlage mit Spielplatz. Die Belange des § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind mit dem umfassenden Grünflächenangebot im Wohngebiet hinreichend berücksichtigt. Die für das geplante Sondergebiet beanspruchte öffentliche Grünfläche wird weder als Spielplatz noch als Bolzplatz geführt, sondern ist derzeit wie mehrere andere Flächen im Wohngebiet als Freifläche ohne besondere Ausstattung innerhalb der Grünanlagen vorgesehen. Aufgrund des im ausreichenden Umfang bestehenden Grünflächenangebotes im Wohngebiet kann die o. a. öffentliche Grünfläche zugunsten des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel einer Stärkung der Nahversorgungsfunktion zur Verfügung gestellt werden. Die in der Stellungnahme angeführten „wesentlichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität“ sind hiernach nicht ersichtlich.

Mit der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ erfolgt die exakte Steuerung des Vorhabens und werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes der Nahversorgung getroffen. Dies umfasst u. a. auch den Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes, mit dem Ziel Beeinträchtigungen im angrenzenden Wohngebiet auszuschließen. Aufgrund der Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden darüber hinaus Festsetzungen zum Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb des Sondergebietes und der verbleibenden öffentlichen Grünfläche mit dem Ziel einer aufwertenden Gestaltung zwischen Sondergebiet und Wohngebiet getroffen.

Beschlussvorschlag:

In der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ wird den Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Zu 4. Erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen

Die Überwachung der Einhaltung immissionsrechtlicher Bestimmungen und die Ahndung von Verstößen obliegen bei gewerblichen Verursachern im Regelfall grundsätzlich der Umweltbehörde des Kreises. Im Falle der in der Stellungnahme angeführten Störungen, die verhaltensbedingten aber nicht gewerblichen Hintergrundes sind, obliegt die Überwachung der Einhaltung immissionsrechtlicher Bestimmungen und die Ahndung von Verstößen der kommunalen Ordnungsbehörde. Soweit die angeführten Störungen vorliegen, wird die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Polizeibehörde die weitere Vorgehensweise abstimmen. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung der Situation als „Brennpunkt“ wird weder von der Polizeibehörde noch Ordnungsbehörde geteilt.

Die Bauleitplanung, so auch die 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, ist für Maßnahmen zur Vermeidung von i. d. Regel spontan auftretenden und nicht länger andauernden o.a. Störungen nicht gewerblicher Art nur eingeschränkt zugänglich, mit dem Eigentümer und Vorhabenträger wurde jedoch vereinbart, dass die Zugänglichkeit des Parkplatzes des Nahversorgungszentrums durch Errichtung einer Schranke in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr zumindest für Fahrverkehre eingeschränkt wird.

Für den geplanten Vollsortimenter sind Lärmschutzwände von 4 und 5 m Höhe geplant, damit die zukünftige Gesamtgeräuschsituation auf die angrenzenden schutzbedürftigen Wohngebiete die Immissionsrichtwerte einhält. Gleichzeitig können hiermit mögliche Auswirkungen von Störungen nicht gewerblicher Art abgemildert werden.

Mit dem seit 1998 rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX/1 „Karolingerring“ und Durchführungsvertrag wurde zur Sicherstellung der Nahversorgung im Wohngebiet die Errichtung von 2.650 m² BGF Laden- und Dienstleistungsfläche, 1.200 m² BGF Praxis- und Büroflächen sowie Wohneinheiten in einem Allgemeinen Wohngebiet mit einer 5-Jahresfrist festgelegt. Im inneren Bereich des Plangebietes wurde die Errichtung von 107 Stellplätzen und im nördlichen Plangebiet, angrenzend an die öffentliche Grünfläche, die Errichtung von 50 Stellplätzen festgelegt. Die Ladenlokalnutzung wurde beschränkt auf die Nutzungsarten die der Nahversorgung dienen. Der derzeitige, seit 2007 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, 1. Änderung, setzt für den gesamten Geltungsbeereich ein „Nahversorgungszentrum im allgemeinen Wohngebiet“ fest. Im Durchführungsvertrag sind die Vergrößerung des SB-Marktes und die Errichtung eines Getränkemarktes festgelegt. Zulässig ist hier die Anlage eines Lebensmittelmarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm, eines Getränkemarktes mit einer Verkaufsfläche von 500 qm, von Läden, die der Versorgung dienen, von Schank- und Speisewirtschaften und von nicht störenden Handwerksbetrieben. Die bisher zulässigen Nutzungen wurden um die Nutzungen Wohnen und Büros-/Praxen reduziert.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Für eine nördliche Teilfläche des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Art der baulichen Nutzung nun geändert und der Geltungsbereich von rd. 10.100 m² um rd. 2.500 m² erweitert werden, da die Ansiedlung eines Vollsortimenters als großflächiger Einzelhandelsbetrieb gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO grundsätzlich nur innerhalb eines Sondergebietes zulässig ist. Aus diesem Grund soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel-Nahversorgung“ ausgewiesen werden.

Das Plangebiet ist bereits durch einen vorhandenen Lebensmitteldiscounter und eine kleinteilige Ladenstruktur sowie zugehörige Stellplatzanlagen charakterisiert. Die vorhandene Nahversorgung soll durch den geplanten Vollsortimenter gestärkt und ergänzt werden.

Die Art der baulichen Nutzung ändert sich lediglich in einer nördlichen Teilfläche von einem „Nahversorgungszentrum im allgemeinen Wohngebiet“ und angrenzender ca. 2.500 m² öffentlichen Grünfläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel-Nahversorgung“. Die umliegende Wohnbebauung ist durch das Nahversorgungszentrum bereits vorgeprägt, so dass keine erhebliche Abwertung des gesamten Gebietes erfolgt. Die Ansiedlung eines Vollsortimenters zur Nahversorgung der Einwohner des Wohngebietes trägt insgesamt zur Attraktivitätssteigerung des Wohnstandortes bei.

Beschlussvorschlag:

In der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ wird den Bedenken hinsichtlich einer Gebietsabwertung und nicht gewerblichen Beeinträchtigungen und Störungen nicht gefolgt.

Zu 5. Verletzung des Rücksichtnahmegebots

Das Maß der Nutzung wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ durch Festsetzungen auch zur Gebäudehöhe bestimmt. Die bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen werden durch das Planvorhaben eingehalten. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt sein wird, wenn die Abstandsvorschriften eingehalten werden. Zwischen dem Vorhabengrundstück und benachbarten Wohnbaugrundstücken liegen nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Verkehrsflächen.

Der geringstmögliche Abstand zwischen der bestehenden Wohnbebauung und der Außenwand des geplanten Marktes beträgt rd. 15 m. Dies entspricht auch dem üblichen Abstand zwischen an Straßenseiten gegenüberliegenden Wohngebäuden.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Das Planvorhaben fügt sich in Bezug auf seine Höhe in die städtebauliche Umgebung einer mehrgeschossigen Bebauung ein. Der mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmte Baukörper erhält an der nördlichen und östlichen Grundstücksseite eine Gebäudehöhe von ca. 6,20 m und im Bereich des Verkaufsraumes von ca. 7,00 m. Der Bebauungsplan Nr. XX „Erkelenz-Nord“ setzt für die Umgebungsbebauung des Vorhabens nördlich eine zwingend II-geschossige, östlich eine zwingend II-geschossige bzw. zwingend III-geschossige und südlich eine III bis IV-geschossige Bebauung fest. Das Volumen des Baukörpers soll durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen an die bestehende Eingrünung angepasst werden; dies mindert das Erscheinungsbild der Kubatur.

Es ist ein ausreichender Abstand zur bestehenden Wohnbebauung gegeben, so dass keine erdrückende Wirkung von dem geplanten Vollsortimenter ausgeht. Dies gilt auch für die geplanten Lärmschutzwände, die bei ausreichendem Abstand zur bestehenden Wohnbebauung, mit einer Höhe von ca. 4,0 m und ca. 5,0 m, keine erdrückende Wirkung haben, da die Höhe der Abstandfläche des Planvorhabens im Verhältnis zum Abstand der umliegenden Wohnbebauung mindestens im Verhältnis 1:3 liegt. Bei der umliegenden Bebauung handelt es sich um eine umgebungstypische ähnliche Bebauung, die durch eine enge Bebauung mit Doppel- und Mehrfamilienhäusern mit ähnlichen Höhen gekennzeichnet ist.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich der Verletzung des Rücksichtnahmegebotes wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ nicht gefolgt.

Zu 6. Wertminderung der Grundstücke

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ wird über den Geltungsbereich der Bauleitpläne hinaus nicht in Nutzungsmöglichkeiten des privaten Eigentums angrenzender Wohngebietsgrundstücke eingegriffen. Die bauleitplanerische Änderung infolge des geplanten Ansiedlungsvorhabens ist städtebaulich begründet und geboten. Das BauGB gewährt keinen Anspruch auf unveränderten Fortbestand bisheriger Planfestsetzungen. Die Situation benachbarter Wohnbaugrundstücke wird durch die Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung zu Ziffer 3, zu Ziffer 4 und zu Ziffer 5 verwiesen. Beeinträchtigungen benachbarter Wohnbaugrundstücke werden mit Maßnahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes, den Lärmschutzwänden, abgeschirmten Anlieferungszone und lärmreduzierter Anlagentechnik vermieden. Die öffentliche Grünfläche wird im Bereich unmittelbar angrenzender Wohnbaugrundstücke zwar reduziert, der umfangreiche Grünflächenbestand zur Bedarfsdeckung in unmittelbarer Umgebung und im

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Wohngebiet trägt jedoch auch nach Planänderung zu einem attraktiven Wohnstandort bei. Die Gebäudehöhe des geplanten Baukörpers fügt sich in die zwingend II-geschossige Bebauung unmittelbar angrenzender Grundstücke ein. Das geplante Vorhaben Vollsortimenter verringert den Abstand des bisher bauplanungsrechtlich zulässigen Gebäudekörpers Getränkemarkt zu den Grenzen der Wohnbaugrundstücke östlich von 22 m auf 10 m und nördlich von 38 m bis 40 m auf 6 m bis 10 m. Die Mindesttiefen der Abstandsflächen werden durch das Vorhaben jedoch eingehalten bzw. größere Tiefen berücksichtigt. Über den bestehenden Grünbestand hinaus werden die verbleibenden Abstandsflächen zu den Wohnbaugrundstücken mit Bäumen und Gehölzen zur Verbesserung der Vorhabeneinfügung gestaltet. Die Lärmschutzwände des Vorhabens erhalten zusätzlich eine Wandbegrünung, Die bisherige zu den nördlich und östlich benachbarten Wohnbaugrundstücken weitgehend offene Parkplatzfläche des Nahversorgungszentrums wird mit dem Ansiedlungsvorhaben und den Lärmschutzmaßnahmen abgeschirmt.

Planbedingte Beeinträchtigungen die in unmittelbaren Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen, können damit in der Nachbarschaft des Vorhabens Vollsortimenter weitgehend ausgeschlossen werden und im Verhältnis zu dem bereits zulässigen Getränkemarkt allenfalls als geringfügig bezeichnet werden. Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung im Wohngebiet werden berücksichtigt und mit dem Ansiedlungsvorhaben die Nahversorgung erheblich verbessert, die „Wohn- und Lebensqualität“ im Wohngebiet damit gesteigert. Eine erhebliche Wertminderung angrenzender Grundstücke infolge der Planung ist nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich einer Wertminderung angrenzender Grundstücke infolge der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ wird nicht gefolgt.

Zu 7. Keine Berücksichtigung alternativer Standorte

Mit der Darstellung eines Sondergebietes, Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel (Nahversorgung)“, in der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die mit der Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ beabsichtigte Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes geschaffen. Die Darstellung eines Sondergebietes für „Großflächiger Einzelhandel (Nahversorgung)“ im Bereich des „Zentralen Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord“ folgt den städtebaulichen Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erkelenz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Hierzu gehören u. a. die Ziele, Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches innerstädtischer Hauptgeschäftsbereich sowie Stärkung der Nahversorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereiches Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord und die Grundsätze der räumlichen Entwicklung, ins-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

besondere Grundsatz 1 und 2. Mit der Aufstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wurde im Jahre 2008 und 2011 die Angebots- und Nachfragesituation sowie Versorgungsstruktur im Bereich Einzelhandel und Dienstleistung analysiert und auf Basis erarbeiteter städtebaulicher Aspekte Zentrale Versorgungsbereiche festgelegt. Demnach stellt das Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord neben dem innerstädtischen Hauptgeschäftsbereich einer der Vorrangstandorte für die Ansiedlung von auch großflächigen Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten dar, um die Nahversorgungsfunktion mittel- bis langfristig zu sichern.

Das städtebauliche Ziel, Sicherung und Stärkung der Nahversorgung zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bevölkerung ist eng verknüpft mit der (fußläufigen) Erreichbarkeit von Versorgungsstandorten. Standorte die in einem Radius von 700 m für die zu versorgende Bevölkerung nicht erreichbar sind, erfüllen nicht die Nahversorgungsfunktion. Die in der Stellungnahme angeführten Standorte „Oerather Mühlenfeld“, „Borschemich- neu“ erfüllen nicht diese Anforderungen für die räumlich zusammenhängenden nördlichen Wohngebiete von Erkelenz-Mitte, das Wohngebiet „Oerather Mühlenfeld“ liegt am westlichen und „Borschemich –neu“ am nördlichen Siedlungsrand. Der Zentrale Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord erfüllt die Standortkriterien innerhalb der zu versorgenden nördlichen Wohngebiete von Erkelenz-Mitte, im Umkreis von 700 m leben rd. 5.500 Einwohner. Der mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante Vollsortimenter trägt hierbei ganz entscheidend zur Qualität der Grundversorgung im Nahversorgungszentrum bei. Grundsätzlich besteht kein Erfordernis zur Prüfung von Planungsalternativen die nicht die angestrebten städtebaulichen Ziele erfüllen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten die sich in Bezug auf die Umweltbelange als Alternativen darstellen sind innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Zentralen Versorgungsbereich nicht gegeben. Flächen für eine Erweiterung des Nahversorgungszentrums stehen nur im nördlichen Plangebiet zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um städtische Flächen, Privateigentum außerhalb der Flächen des Vorhabenträgers wird nicht in Anspruch genommen.

Der Standort für das geplante Vorhaben bietet sich aufgrund der zentralen Lage innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Nahversorgungszentrum Erkelenz Nord an. Hier haben sich bereits ein Lebensmitteldiscounter und eine kleinteilige Ladenstruktur angesiedelt. Die vorhandenen Parkplätze des ansässigen Lebensmitteldiscounters können für das Planvorhaben mit genutzt werden. Das Planvorhaben ist verkehrstechnisch bereits erschlossen und bietet für die umliegende Bevölkerung eine kurze fußläufige Anbindung. Eine weitere Ansiedlung und Konzentration durch den geplanten Lebensmittelvollsortimenter verstärkt die Magnetwirkung einer wohlnahen Grundversorgung. Von der Art und dem Maß der baulichen Nutzung fügt sich das Planvorhaben städtebaulich in die Umgebung ein.

Insgesamt bieten sich keine anderweitigen Standorte an, die für eine Stärkung der Nahversorgung im zugewiesenen Versorgungsbereich besser geeignet sind als der ausgewiesene Standort des Plangebietes.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung alternativer Standorte in der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht gefolgt.

VII: Zu den Bedenken der Planung im Einzelnen

1. Zum Verkehr

Das Planvorhaben wird von der Krefelder Straße aus kommend zunächst über die Sammelstraße Karolingerring, dann über die linksabbiegende, ebenfalls mit gleichem Namen bezeichnete Stichstraße Karolingerring, zweite nördliche Zufahrt des bestehenden Parkplatzes erschlossen. Diese Erschließung wird von Pkw's und Lkw's gleichermaßen benutzt. Die Verkehrsstraßen liegen innerhalb einer Tempo-30-Zone. In der zweiten Zufahrt Karolingerring sind Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung derzeit nicht vorgesehen.

Die Anlieferung des geplanten Vollsortimenters erfolgt an der Ostseite des Planvorhabens. Von der nach links abzweigenden Straße Karolingerring erfolgt die Anlieferung über die zweite geplante Zufahrt des Parkplatzes hin zur Anlieferungsrampe. Die in der Planung eingetragenen erforderlichen Radien und Schleppkurven für die Anlieferung stellen den sicheren und unproblematischen Erschließungs- und Ladevorgang dar.

Die schalltechnische Untersuchung der Kramer Schalltechnik vom März 2012 berücksichtigt mögliche Lärmimmissionen sowohl des Quell- und Zielverkehrs als auch der Anlieferungsvorgänge, notwendige Schutzmaßnahmen wurden in die Planung mit übernommen. Alle vom Rangieren und Be- und Entladen vom Anlieferverkehr ausgehenden Emissionen wurden im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt.

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens der BSV Aachen vom Januar 2012 wurde das Verkehrsaufkommen ermittelt. Die Verkehrsgeräuschsituation durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebietes auf öffentlichen Verkehrswegen wurde auf Basis der 16. BImSchV und der TA Lärm beurteilt. Danach werden die Immissionsgrenzwerte an schutzbedürftigen Nutzungen durch den plangebietsbezogenen Verkehr und den Betriebsverkehr des zukünftigen Nahversorgungszentrums auf öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten.

Anlieferungszeiten des bestehenden Betriebes Lebensmittel-Discounter sind Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung und Bestandteil der Baugenehmigung. In einer zu erteilenden Baugenehmigung für den geplanten Lebensmittel-Vollsortimenter sind Betriebs- und Anlieferungszeiten ebenfalls als Bestandteil der Genehmigung aufzunehmen und unterliegen damit der Überwachung gewerblicher

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Betriebe. Der Vorhabenträger und Eigentümer der gewerblichen Mietobjekte errichtete zur weitergehenden Kontrolle der Anlieferungszeiten eine Schrankenanlage für die Zufahrten, um eine Anlieferung innerhalb der Ruhezeiten auszuschließen. Gleichzeitig wird hiermit die Nutzung des Parkplatzes innerhalb der Ruhezeiten eingeschränkt.

Gemäß den Festsetzungen der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ sind Einfriedungen nur als lebende Hecken bis zu einer Höhe von max. 0,5 m zulässig, um eine offene Gestaltung des Nahversorgungszentrums als Bestandteil des Wohngebietes zu gewährleisten. Der Eindruck eines Grundstückes in einem Gewerbegebiet soll hiermit bewusst vermieden werden. Einfriedungen mit vorgeschlagenen 2,0 m hohen Zäunen bewirken dagegen eine abgrenzende Funktion, die optisch zu einem wenig attraktiven Erscheinungsbild beitragen.

Hinsichtlich der Störungen nicht gewerblicher Art soll nach Abstimmung der Ordnungsbehörde mit der örtlichen Polizeidienststelle im Rahmen der Möglichkeiten der Bereich des Nahversorgungszentrums weiter bestreift werden und Verstöße konsequent geahndet werden. Ein ordnungswidriges Verhalten kann im Rahmen der Bauleitplanung allenfalls erschwert, nicht aber verhindert werden.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich des Verkehrs wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. xx/1 „Karolingerring“ nicht gefolgt. Der Anregung den Parkplatz im Geltungsbereich der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX/1 „Karolingerring“ einzuzäunen und mit einem Tor zu versehen, wird nicht gefolgt.

2. Zum Schallschutz

Auf die Ausführungen der Schalltechnischen Untersuchung Kramer Schalltechnik, März 2012, wird verwiesen. Die aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen und zulässige A-Schallleistungen technischer Anlagen sind in dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen, im Baugenehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nachzuweisen.

Von den Kälte-, Lüftungs- und Klimaanlage, die auf dem Gebäude des Planvorhabens angeordnet werden, gehen keine unzulässigen Beeinträchtigungen aus. Dies wird über das Schallschutzgutachten sichergestellt und bei Fertigstellung durch entsprechende Kontrollmessungen überprüft. Die Anlagen werden in der westlichen Gebäudehälfte zur Krefelder Straße über dem Kühltrakt des Lagerraumes angeordnet, Die maximalen Schallleistungspegel (Emissionen) der technischen Anlagen des

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Vollsortimenter werden in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wie folgt begrenzt:

Zuluft Gebäude Dachbereich Lager A-Schalleistung L_{wAmax} 55,0 dB(A)

Abluft Gebäude Dachbereich Lager A-Schalleistung L_{wAmax} 62,0 dB(A)

Verflüssiger Dachbereich Lager A-Schalleistung L_{wAmax} 62,0 dB(A)

Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei diesen Emissionspegeln die maßgeblichen Richtwerte für die umgebende Bebauung sicher eingehalten werden können.

Die geplante Lärmschutzwand ist geschlossen geplant, es sind keine Zu- oder Durchgänge vorgesehen.

In den Berechnungsansätzen des Schallgutachtens sind alle Nebengeräusche, wie z.B. fahrende Einkaufswagen, berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich der Schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ wird nicht gefolgt. Der Anregung zur Anordnung der Kühlungs- und Lüftungssysteme wird insoweit gefolgt, als die Anlagen in der westlichen Gebäudehälfte zur Krefelder Straße angeordnet werden.

3. Zu den Abstandflächen sowie zur Höhe des Planvorhabens

Die Wandhöhe des Vollsortimenters beträgt ca. 7,00 m. Der Vollsortimenter wird im nördlichen und östlichen Bereich von Lager- und Nebenräumen umgeben, die eine Wandhöhe von ca. 6,20 m aufweisen.

Gemäß § 6 Abs. 4 BauO NRW bemisst sich die Tiefe der Abstandflächen nach der Wandhöhe des Planvorhabens. Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum Abschluss der Wand. Die Tiefe der Abstandflächen beträgt gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW 0,8 H, mindestens jedoch 3 m.

Die Mindesttiefen der Abstandsflächen werden durch das Vorhaben eingehalten und sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich der einzuhaltenden Tiefen der Abstandsflächen wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

4. Zu den geplanten Wegen an der nördlichen sowie östlichen Seite des Vorhabens

Das im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters bedingt die Verlegung des nördlich im Plangebiet innerhalb der Grünfläche verlaufenden bereits bestehenden Fußweges. Die Verlegung dieses Fußweges wurde nochmals geprüft, diese müsste unter Berücksichtigung des bestehenden Gehölzstreifens parallel angrenzender Flurstücke 83 und 84 (Frankenring 1-5) sowie der geplanten Neuanpflanzungen entlang des geplanten Gebäudes erfolgen. Aufgrund des Fortfalls der überwiegenden Fläche der bisher als Freifläche ohne besondere Ausstattung vorgesehenen Grünfläche besteht kein zwingendes Erfordernis für eine Wegeerschließung. Der östlich bestehende Spielplatz im Grünzug ist weiterhin über Fußwege vom Frankenring und Karolingerring erschlossen. Auf die Neuanlage eines Fußweges entlang der Rückseite des geplanten Gebäudes kann daher verzichtet werden. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Pflanzgebote sowohl für die verbleibende Freifläche als auch die Lärmschutzwände zur Verbesserung der Vorhabeneinfügung festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung auf die Anlage von Fußwegen in der restlichen Freifläche zu verzichten sowie eine Begrünung der restlichen Freifläche und der Lärmschutzwände vorzunehmen, wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX/1 „Karolingerring“ gefolgt.

5. Zur Müllentsorgung

Der anfallende Müll wird ordnungsgemäß durch Entsorgungsfahrten abtransportiert. Die Entsorgungsfahrten durch Lkw sind in der schalltechnischen Untersuchung mit berücksichtigt. Innerhalb der Einhausungen oder im Lager werden die Kartonagen über Schneckenverdichter bzw. Papier-Presscontainer bereits verdichtet. Für den Feuchtabfall wird ein Abfallkühlraum errichtet. Die Entsorgung erfolgt über konzern-eigene Entsorgungssysteme. Entsprechende Angaben werden in die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter dem Punkt Ver- und Entsorgung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich der Müllentsorgung wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

6. Zu den Ausgleichsflächen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. des BNatSchG werden durch Ausgleichsmaßnahmen, u.a. durch Neupflanzung von Gehölzen, Ergänzung der bestehenden Vegetation, begrünte Einfassung des Planvorhabens im Bereich zur rückwärtigen Bebauung und westlich des geplanten Vollsortimenters, vor Ort ausgeglichen. Da die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht ausreichend sind, findet ein weiterer Ausgleich über externe Ausgleichsmaßnahmen bzw. durch Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Erkelenz statt.

Dem Bebauungsplanentwurf liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan zugrunde. Aufgrund eines Kompensationsdefizits soll mit einer vertraglichen Regelung das Defizit aus dem Ökokonto der Stadt Erkelenz kompensiert werden. Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Regelungen zur Umsetzung und Kostenträgerschaft der Ausgleichsmaßnahmen bzw. Kompensation über das Öko-Konto der Stadt Erkelenz getroffen. In die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Teil 1, wird eine entsprechende Erläuterung zu den Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme zu den Ausgleichsflächen wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte und der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Lfd. Nr.: 1

Träger: NEW Netz GmbH, Postfach 11 04, 52501 Geilenkirchen

Schreiben vom: 03.07.2012

Inhalt:

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes erheben wir keine Einwände.

Gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes erheben wir jedoch aus versorgungstechnischer Sicht Bedenken.

Nach Sichtung der uns zugesandten Unterlagen verläuft die öffentliche Stromversorgungstrasse im Bereich des Plan- bzw. Bebauungsgebietes. In einem gemeinsamen Gespräch mit Ihnen und dem Vorhabenträger sollte eine neue Versorgungstrasse gefunden werden. Die Einräumung eines Leitungsrechts zu unseren Gunsten ist erforderlich.

Damit wir zeitnah eine günstige und für alle Beteiligten zufriedenstellende Versorgungstrasse finden können, bitten wir um Übersendung eines Bauplanes des geplanten Neubaus.

Wir möchten Sie bitten, uns alle weiteren Unterlagen, wenn möglich in digitaler Form (dwg Format), an die nachstehend aufgeführte Anschrift zukommen zu lassen, und uns an den Planungsgesprächen zu beteiligen, damit wir mit den konkreten Planungen beginnen können.

NEW Netz GmbH
721/2 Grundsatzplanung
Nikolaus-Becker-Str. 28-34
52511 Geilenkirchen
E-Mail: Johann.Wittmann@new-netz-gmbh.de

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen. Die Verlegung der öffentlichen Stromversorgungstrasse ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens bzw. der Ausbauplanung.

Im laufenden Bebauungsplanverfahren wird NEW NETZ bei der weiteren Planung beteiligt und eine neue Leitungstrasse abgestimmt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte und der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird in der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Die NEW Netz ist im weiteren Verfahren der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Abstimmung einer Stromversorgungsstrasse zu beteiligen.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg

Schreiben vom: 10.07.2012

Inhalt:

Sie beabsichtigen, mit Hilfe der oben genannten Bauleitplanverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.550 qm zu schaffen. In diesem Zusammenhang wurde eine städtebauliche Wirkungsanalyse zur Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen durchgeführt.

Hierzu nimmt die Stadt Wegberg wie folgt Stellung:

- Nach dem Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Wegberg ist es planerische Zielsetzung, die Nahversorgung für die Wohnbevölkerung zu verbessern. Daher wurden geplante Nahversorgungsstandorte für die Ortslagen Beeck und Rath-Anhoven definiert. Dieser Zielsetzung folgend konnte durch die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters in Rath-Anhoven die Nahversorgung hier bereits deutlich aufgewertet werden. Auch innerhalb der Ortslage Beeck ist eine derartige Aufwertung beabsichtigt. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes in der städtebaulichen Wirkungsanalyse erfolgte in einem Radius von 15 PKW-Minuten um das Vorhaben. Hierbei ist evident, dass sich rund 6.200 Einwohner der Stadt Wegberg in diesem Einzugsgebiet befinden. Bei einer Abschöpfung der aus dieser Einwohnerzahl resultierenden Kaufkraft würden die Bestrebungen zur Verbesserung der Nahversorgung innerhalb des Stadtgebietes Wegberg jedoch konterkariert.
- Der Gutachter kommt selbst zu dem Ergebnis, dass eine Umsatzumverteilung von immerhin 6 bis 7 % für den bereits bestehenden Lebensmitteldiscounter in Rath-Anhoven zu erwarten sei. Diese Größenordnung wird sich bei einer näheren Betrachtung des Sachverhaltes tatsächlich als Mindestgröße herausstellen.
Somit ist nicht auszuschließen, dass der bestehende Lebensmitteldiscounter in Rath-Anhoven bei einer Realisierung des in Rede stehenden Vorhabens in seiner Existenz bedroht und die vorhandene fußläufig erreichbare Grundversorgung für die Einwohner von Rath-Anhoven gefährdet wird.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte und der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Aus den vorgenannten Gründen regt die Stadt Wegberg an, die maximale Verkaufsfläche auf ein für die Stadt Wegberg verträgliches Maß zu reduzieren.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ geschaffen. Hierzu erfolgt die Darstellung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO, Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel (Nahversorgung)“. Ziel der Planung ist die Stärkung und Aufwertung des Zentralen Versorgungsbereiches Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord, das nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erkelenz ein Vorrangstandort für die Ansiedlung von auch großflächigen Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortiment darstellt. Die dargestellte Art der Nutzung mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ entspricht diesem städtebaulichen Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Das Maß der Nutzung und die städtebauliche Verträglichkeit des konkreten Vorhabens gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ist Gegenstand der parallelen Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“. Die Verträglichkeit der Planung i. S. § 11 Abs. 3 BauNVO wird hier durch gutachterliche Untersuchung nachgewiesen. Die Planung der Verkaufsfläche und hiermit die Anregung die maximale Verkaufsfläche zu reduzieren ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, die Stellungnahme wird im Verfahren der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ wurde eine gutachterliche Analyse erstellt, die untersucht, ob von dem Vorhaben negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder bestehende Nahversorgungsstrukturen i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen. Die städtebauliche Wirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord kommt zu dem Ergebnis, dass für den geplanten Vollsortimenter in Erkelenz für die Umlandkommunen, darunter die Stadt Wegberg, keine negativen Auswirkungen im Sinne von § 11 (3) BauNVO auf die zentralen Versorgungsbereiche oder zentralen Versorgungsstrukturen ausgehen. An allen anderen Standorten mit leicht erhöhten Umsatzverteilungen, v.a. Wegberg Rath-Anhoven (Nahrungs- und Genussmittel 6 bis 7%), sind infolge der Stärke der ansässigen Lebensmittelanbieter keine Betriebsgefährdungen anzunehmen. Zudem wird der Grad der Angebotsüberschneidung auch hier durch den abweichenden Betriebstypus relativiert.

Die Ortslagen Rath-Anhoven und Beeck der Stadt Wegberg sind keine zentralen Versorgungsbereiche; Wegberg Rath-Anhoven und Beeck werden gemäß der städtebaulichen Wirkungsanalyse den sonstigen nicht integrierten bzw. integrierten Lagen zugeordnet. Laut dem Gutachten ist das Kongruenzgebot erfüllt, das bedeutet, dass das Planvorhaben verträglich ist und von der Realisierung des Vorhabens keine

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte und der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

negativen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO auf zentrale Versorgungsbereiche oder Versorgungsstrukturen der Umlandkommunen ausgehen. Die Verkaufsfläche des Planvorhabens ist so bemessen, dass der Umsatz im Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel das zur Verfügung stehende einzelhandelsrelevante Kaufkraftpotential im Versorgungsraum deutlich unterschreitet.

Die geplante maximale Verkaufsfläche ist für die Versorgung der Bevölkerung im Nahversorgungsbereich Erkelenz-Nord erforderlich, städtebauliche Gründe für eine Reduktion der Verkaufsfläche sind nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Der Anregung in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, die maximale Verkaufsfläche zu reduzieren, wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.: 3

Träger: IHK Aachen, Postfach 10 07 40, 52007 Aachen

Schreiben vom: 13. Juli 2012

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Planentwurf ist die Ansiedlung eines Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.550 Quadratmetern im Norden der Stadt Erkelenz geplant. Etwa die Hälfte der benötigten Fläche liegt dabei innerhalb des Nahversorgungszentrums Erkelenz-Nord.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment, der gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches angesiedelt werden kann. Dies ist aus unserer Sicht im vorliegenden Fall in weiten Teilen gegeben. Wir regen dennoch an, parallel zum laufenden Bebauungsplanverfahren die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches für das Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord entsprechend den Planungen anzupassen, um einen rechtsicheren Zustand zu erzielen. Da dem Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord mit rund 5.500 Einwohnern ein ausreichendes Kaufkraftpotenzial für das geplante Vorhaben zugewiesen ist und auch keine weiteren schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass wir einige Punkte der städtebaulichen Wirkungsanalyse nicht nachvollziehen können. So erachten wir die vorgenommene Abgrenzung des Untersuchungsraumes (Seite 20 der städtebaulichen

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte und der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Wirkungsanalyse) als zu groß. Ein Einzugsbereich bis nach Mönchengladbach Rheindahlen-Mitte für einen Nahversorger ist für uns nicht nachvollziehbar. Dieser Einzugsbereich geht weit über den Auftrag der Nahversorgung hinaus. Des Weiteren ist anzunehmen, dass innerhalb des Einzugsbereiches ausreichend andere Nahversorgungseinrichtungen vorhanden sind, die für die Kunden im Einzugsbereich besser zu erreichen sind. Aus unserer Sicht ist lediglich die Abgrenzung auf die Stadt Erkelenz sowie Teile der Stadt Wegberg insbesondere Rath-Anhoven nachvollziehbar. Dennoch ist auch dieser verkleinerte Einzugsbereich ausreichend, um nachzuweisen, dass es keine städtebaulich negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche gibt. Insofern ist es aus unserer Sicht nicht erforderlich, die städtebauliche Wirkungsanalyse zu überarbeiten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Planung ist grundsätzlich kompatibel mit den Grundsätzen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erkelenz. In der städtebaulichen Wirkungsanalyse wird mit der Ansiedlung des geplanten Lebensmittelvollsortimenters eine partielle räumliche Ausweitung der Grenzen des zentralen Versorgungsbereiches empfohlen (ca. die Hälfte des Planvorhabens und der Eingangsbereich befinden sich innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches), unter der Voraussetzung, dass die städtebauliche Verträglichkeit des Planvorhabens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB gegeben ist. Dies ist hier der Fall.

Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erkelenz wird in einem gesonderten Verfahren entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der IHK Aachen wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/249/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.11.2012 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 "Karolingerring", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.12.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
12.12.2012	Hauptausschuss
19.12.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 13.07.2011 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte beschlossen. Die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte sind zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 20 vom 06.07.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 17.07.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.06.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 22.06.2012 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung vom 25.10.2012 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung)

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Karolingerring) und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, unter der Bedingung zu, dass folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Reduzierung der entstehenden Geräusche durch entsprechende Anordnung und Gestaltung der Kälteerzeugungsanlagen und der Anlieferung (überdachte und umschlossene Zu- und Ausfahrtsrampen) des neuen Lebensmittel-Vollsortimenters.
2. Installation von speziellen lärmdämmenden Rolltoren an den möglichen Verladeboxen des neuen Lebensmittel-Vollsortimenters, so dass auch hier ein zusätzlich massiver Lärmschutz zugunsten der Nachbarschaft realisiert wird, ohne dass diese durch eine Einkastung in eine Hinterhofsituation geraten.“
- 3.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte vom 25.10.2012:

zu 1.

Für die technischen Anlagen des Vollsortimenters, wie Kälte-, Lüftungs- und Klimaanlage, sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan maximale A-Schallleistungspegel einschließlich Sicherheitszuschlag festgesetzt, die bei der Anlagenerrichtung beachtet werden müssen. Die Anlagen befinden sich in einem ausreichenden Abstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden. Ladezone und Rampentisch des Vollsortimenters sowie des bestehenden Discounters sind gemäß den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vollständig einzuhausen.

zu 2.

Die Ladezonen des Vollsortimenters und Discounters erhalten Rolltore.

Eine „Einkastung“ der Nachbarschaft wird mit den Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu den Gebäudehöhen und Pflanzgeboten in den Abstandsflächen vermieden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlagen – Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - sind Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für städtebauliche Leistungen des Bauleitplanverfahrens sowie für Gutachten trägt der Vorhabenträger. Die Absicherung der anfallenden Kosten erfolgt durch einen noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gemäß § 12 BauGB. In diesem Zusammenhang wurde mit Einleitung des Verfahrens ergänzend eine Planungskostenvereinbarung nach § 11 BauGB geschlossen, mit der sich der Vorhabenträger zur Tragung der Planungskosten verpflichtete.

Anlage:

Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger“, Erkelenz-Mitte



Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Lfd. Nr.: 1

Öffentlichkeit: HerrXXX, vertreten durch Rechtsanwalt XXX

Schreiben vom: 17.07.2012

Inhalt:

Mein Mandant XXX hat Einwände gegen die Zulässigkeit des Bauvorhabens dem Grunde nach.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestimmt. Auf die Stellungnahme des Rechtsanwaltes XXX vom 12.09.2012, der o.g. Mandanten vertritt, wird verwiesen (siehe laufende Nr. 4 dieser Abwägung).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, auf die Abwägung zu lfd. Nr. 4 wird verwiesen.

Lfd. Nr.: 2

Öffentlichkeit: Frau XXX

Schreiben vom: 17.07.2012

Inhalt:

Der nördliche, zu verlegende Weg, sollte direkt an die nördliche Abschlusswand gelegt werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Planung von Fußwegen ist Gegenstand der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Das im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters bedingt die Verlegung des nördlich im Plangebiet verlaufenden bereits bestehenden Fußweges innerhalb der Grünfläche. Die Verlegung dieses Fußweges wurde nochmals geprüft, diese müsste unter Berücksichtigung des bestehenden Gehölzstreifens parallel angrenzender Flurstücke 83 und 84 (Frankenring 1-5) sowie der geplanten Neuanpflanzungen entlang des geplanten Gebäudes erfolgen. Aufgrund des Fortfalls der überwiegenden Fläche der bisher als Freifläche ohne besondere Ausstattung vorgesehenen Grünfläche besteht kein Erfordernis für eine Wegeerschließung. Der östlich bestehende Spielplatz im Grünzug ist weiterhin über Fußwege vom Frankenring und Karolingerring erschlossen. Auf die Neuanlage eines Fußweges entlang der Rückseite des geplanten Gebäudes kann daher verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird in der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen. In der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf die Anlage eines Fußweges verzichtet.

Lfd. Nr.: 3

Öffentlichkeit: Herr XXX

Schreiben vom: 11.07.2012

Inhalt:

Ich erhebe hiermit Widerspruch gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderg. Karolingerring“).

Ich besitze ein Hausgrundstück angrenzend an den Bolzplatz. Rund um den Bolzplatz leben ca. 17 Familien, die durch den großen Vollsortimenter viel Lärm durch PKW, LKW-Anlieferer, Kühlmaschinen, Einkaufswagen usw. ertragen müssen.

Wir haben hier schon einen großen Lebensmittelmarkt. Nur weil eine Person den Parkplatz mit dem zweiten Markt lukrativer nutzen will, müssen andere den Lärm ertragen und auf die Grünfläche verzichten. Dieser Markt gehört nach Neuborschemich (an die B 57 mit Anschluss an den Kreisverkehr weit weg vom Baugebiet).

Ich habe den Eindruck, Sie wählen bewusst die Sommerferien, damit sich wenige an der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplanverfahren beteiligen. Es gibt im Baugebiet-Nord nur noch zwei winzige Bolzplätze, den dritten hier machen Sie somit kaputt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Ich kann an diesem Termin (17. Juli 2012) nicht teilnehmen, da ich mich auf einer Reise befinde.

Ich hoffe doch eine Antwort auf diese Zeilen zu erhalten.

PS: Die Uhrzeit 14.00 – 16.30 Uhr ist auch sehr glücklich (Berufstätige!).

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ geschaffen. Die Darstellung eines Sondergebietes für „Großflächigen Einzelhandel (Nahversorgung)“ im Bereich des „Zentralen Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord“ folgt den städtebaulichen Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erkelenz. Ziel ist die Funktion der wohnortnahen Versorgung für einen größeren Siedlungsbereich im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord aufzuwerten und zu stärken. Eine Verlegung des Vorhabenstandortes für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb der Nahversorgung nach Borschemich-neu entspricht nicht den städtebaulichen Zielen und dem städtebaulichen Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs.6 Nr. 11 BauGB.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten angefertigt, das die Geräuschsituation bezogen auf angrenzende schutzbedürftige Nutzungen nach TA Lärm beurteilt. Unter Berücksichtigung aller Geräuschquellen (Bestand und geplanter Vollsortimenter) und unter Berücksichtigung der in dem Gutachten aufgeführten schalltechnischen Auslegungen der technischen Anlagen sowie der geplanten Schallschutzmaßnahmen, werden die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit eingehalten.

Für das Wohngebiet Oestricher Kamp besteht ein Bolzplatz im Bereich der Grünanlagen angrenzend der Luise-Hensel Grundschule, darüber hinaus wurden in Borschemich-neu ein Bolzplatz sowie Sportplatz in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet neu errichtet. Die für das geplante Sondergebiet beanspruchte öffentliche Grünfläche wird weder als Spielplatz noch als Bolzplatz geführt, sondern ist derzeit wie mehrere andere Flächen im Wohngebiet als Freifläche ohne besondere Ausstattung innerhalb der Grünanlagen vorgesehen. Aufgrund des im ausreichenden Umfang bestehenden Grünflächenangebotes im Wohngebiet kann die o. a. öffentliche Grünfläche für das geplante Sondergebiet zur Verfügung gestellt werden.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Beschlussvorschlag:

In der Flächennutzungsplanänderung wird der Anregung die Ansiedlung des geplanten Lebensmittel-Vollsortimenters in Borschemich –neu vorzunehmen nicht gefolgt. In der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt.

Lfd. Nr.: 4

Öffentlichkeit: Herr XXX, Frau XXX, Herr XXX, Herr XXX, Herr XXX, vertreten durch Rechtsanwalt XXX

Schreiben vom: 12.09.2012

Inhalt:

In der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.08.2012 und danke Ihnen für die gewährte Fristverlängerung bis zum 14.09.2012 sowie die Mitteilung, mich über den Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fristgemäß zu informieren.

Überdies teile ich Ihnen mit, dass ich nunmehr von folgenden, weiteren Eigentümern mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt worden bin, wie Sie freundlicher Weise den beigefügten Vollmachten im Original entnehmen möchten.

Folgende Grundstückseigentümer werden nunmehr durch mich vertreten:

1. Herr XXX, Frankenring 211, 41812 Erkelenz
2. Frau XXX, Frankenring 1, 41812 Erkelenz
3. Herr XXX, Auf den Knippen 48, 41836 Hückelhoven
4. Herr XXX, Kirchblick 9, 41836 Hückelhoven
5. Herr XXX, Ahornweg 20, 41812 Erkelenz

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass Sie die Vollmacht im Original des Herrn XXX bereits mit Schreiben vom 17.08.2012 erhalten haben.

Namens und im Auftrag der vorbezeichneten Grundstückseigentümer wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wie folgt zu der geplanten 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ Erkelenz-Mitte Stellung genommen:

I. Einleitend

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben Sie bislang folgende Unterlagen übersandt:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

- Beschreibung des Vorhabens „ 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 Karolingerring Erkelenz-Mitte (Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung)
- Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB / 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 Karolingerring Erkelenz-Mitte (Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan gemäß § 1 a BauGB i.V.m. § 15 BNatSchG sowie § 6 Abs. 2 des LG NRW (Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung)
- Städtebauliche Wirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord unter besonderer Berücksichtigung zu erwartender Auswirkungen auf die Zentren und Versorgungsstrukturen der Stadt im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO des Planungsbüros Junker und Kruse (Endfassung Mai 2012)
- Verkehrsgutachten zum Neubau eines Vollsortimenters in Erkelenz-Mitte – Verkehrsaufkommen des BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH (Januar 2012)
- Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ der Stadt Erkelenz der KRAMER Schallschutz GmbH (19.März 2012)
- Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB/15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung) nebst Plan
- Pläne: (Vorhaben- und Erschließungsplan (Entwurf vom 22.06.2011); Übersichtsplan (Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung); Landschaftspflegerischer Begleitplan (unverbindlicher Vorentwurf vom 26.03.2012); Landschaftspflegerischer Begleitplan (unverbindlicher Vorentwurf vom 26.03.2011); Grundriss Erdgeschoss (unverbindlicher Vorentwurf vom 21.06.2011); Beispielansicht „EDEKA ERKELENZ“ nebst Variante 1 und 2; Systemschnitte A-A sowie B-B sowie Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz

Sofern weitere Planungsunterlagen vorliegen, die in der vorbezeichneten Aufstellung nicht aufgeführt sind, wird um entsprechende Übersendung gebeten. Gleiches gilt im Hinblick auf etwaige aktualisierte Planungsunterlagen sowie sonstige relevante Informationen.

II. Zur Planung des Vollsortimenters

Das Plangebiet befindet sich im Wohngebiet Oestricher Kamp im Norden der Erkelenzer Innenstadt, östlich der Krefelder Straße in der Gemarkung Erkelenz, Flur 78. Das Plangebiet wird in Richtung Osten und Süden vom Karolingerring und in Richtung Westen von der Krefelder Straße umfasst. Im Norden grenzt es an die Wohnbebauung des Frankenrings an. Die Grundstücke meiner Mandanten liegen unmittelbar nördlich sowie östlich neben dem Plangebiet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Nördlich des Plangebietes befindet sich zudem der Umsiedlungsstandort für den Ortsteil „Borschemich (neu)“ in ca. 300 m – Entfernung, worauf unter Punkt IV Ziffer 7. auf Seite 10 noch einzugehen sein wird.

Gemäß der Beschreibung des Vorhabens ist geplant, die bestehende Nahversorgungsstruktur des „Nahversorgungszentrums Erkelenz-Nord“ um einen Vollsortimenter (EDEKA) zu ergänzen. Die bereits bestehenden Einrichtungen der Bäckerei sowie Metzgerei sollen hierbei verlagert und integriert werden. Überdies soll ein kleinteiliger Blumenladen im Eingangsbereich des vorbezeichneten Marktes entstehen.

Die Bruttogrundfläche des geplanten Gebäudes soll demnach insgesamt ca. 2.000 m² betragen, wobei ca. 1.550 m² für die Verkaufsfläche sowie weitere 432 m² für Lager sowie Nebenräume vorgesehen sind. Der geplante Gebäudekörper des vorbezeichneten Vollsortimenters soll in einer Länge von ca. 49,42 m sowie einer Breite von 46,84 m errichtet werden.

Ferner soll die maximal zulässige Gebäudehöhe 96 m über Normalhöhennullfläche (NHN) betragen, was einer Gebäudehöhe von ca. 8 m über Flur entsprechen soll. Überdies ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen, die eine Überschreitung von maximal 1,80 m erlauben soll.

Des Weiteren soll der geringstmögliche Abstand zwischen den Gebäuden der rückwärtigen Wohnbebauung und der Rückwand des Marktes ca. 15,40 m betragen. Ferner sieht die Planung diverse Schallschutzmaßnahmen vor (Einhausung der Rampe, Lärmschutzwände etc.). Auf die weiteren Planungseinzelheiten wird unter den nachfolgend aufgeführten Bedenken im Einzelnen eingegangen.

Laut Planung handelt es sich um die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Die Frage, ob es sich gegebenenfalls sogar um ein Einkaufszentrum im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO handelt, kann bislang nicht abschließend beurteilt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 12.07.2009 (4 B 29/07) jedenfalls aus, dass es nicht rechtsfehlerhaft ist, ein Einkaufszentrum anzunehmen, wenn drei selbständige Läden durch einen gemeinsamen Zentralbau verbunden werden und um einen gemeinsamen Parkplatz liegen.

Unabhängig von der vorbezeichneten Fragestellung unterliegt die Planung § 11 Abs. 3 BauNVO. Danach sind Einkaufszentren bzw. großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtische Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

III. Zum Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Da der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz jedoch hinsichtlich des südlichen Bereichs des Plangebietes „Wohnbauflächen“ sowie in nördlicher Richtung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausweist, sollen in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die entsprechenden Flächen in ein „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel (Nahversorgung)“ geändert werden. Insbesondere sollen im Zuge der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das nördliche Baufenster angepasst (Flurstück 371) sowie um die bislang städtische Grünfläche (Flurstück 371) erweitert werden.

IV. Zu den Bedenken hinsichtlich der Planung

Gegen die vorbezeichnete Planung bestehen erhebliche Bedenken, die sich auf die Planung als solche sowie gegen die Planung im Einzelnen beziehen. Die nachfolgend aufgeführten Bedenken werden im Rahmen der Abwägung zwingend zu berücksichtigen sein, da sie mehr als geringfügig, ferner schutzwürdig und überdies auch erkennbar sind. Insofern wird auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen (BVerwG, B.v. 09.11.1979 – 4 N 1.78; BVerwGE 59, 87; RzB Rdnr. 26).

1. Fehlende Erforderlichkeit eines Vollsortimenters

Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die Errichtung des geplanten Vollsortimenters erforderlich ist. Die Begründung zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes führt aus, dass die bestehende Angebotsstruktur des Nahversorgungsstandortes durch die Planung erweitert, ergänzt und gestärkt werden soll. Insbesondere ist die geplante Errichtung des Vollsortimenters unter Berücksichtigung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Erkelenz (-partiell aktualisierte Fassung, Stand Januar 2011) des Planungsbüros Junker und Kruse, das vom Rat der Stadt Erkelenz am 02.02.2011 beschlossen wurde, in Frage zu stellen.

Denn die vorgestellte Planung widerspricht dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erkelenz. Ausweislich des vorbezeichneten Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sprach sich das Planungsbüro Junker und Kruse für eine Empfehlung hinsichtlich einer „räumlich-funktionalen Gliederung“ aus.

Danach sollte „der Schwerpunkt der Planung und damit das Ziel mit der obersten Priorität auf dem Erhalt des innerstädtischen Hauptgeschäftsbereiches, des Nahversorgungszentrums Erkelenz-Nord und der wohnortnahen Grundversorgung“ liegen (siehe Seite 97 f. Punkt 8.2 des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes).

Klarstellend führt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept im Hinblick auf das Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord diesbezüglich Folgendes im Einzelnen aus:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

„Eine weitere Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sollte hier allerdings vermieden werden, um den Versorgungsschwerpunkt auf die Nahversorgung zu setzen und die hierarchischen Strukturen des Erkelenzer Zentrenmodells auszubilden, in denen der zentrale Versorgungsbereich Hauptgeschäftsbereich an oberster Stelle steht, unter den sich alle weiteren Standorte einordnen müssen. Dies ist bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX/I „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte umgesetzt worden, so dass an dieser Stelle kein Handlungsbedarf besteht.“

(siehe Seite 125 ff. Punkt 9.6.1.2 es Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.
Die Hervorhebungen erfolgten durch den Unterzeichner zwecks Verdeutlichung).

Weshalb nunmehr abweichend vom Einzelhandels- und Zentrenkonzept geplant wird, ist nicht verständlich und bedarf der näheren Erläuterung sowie Begründung im Einzelnen. Die der Planung zugrunde liegende Städtebauliche Wirkungsanalyse des Planungsbüros Junker und Kruse geht hierauf ebenfalls nicht ein (vgl. Seite 17 unter Punkt Bewertung des Vorhabens vor dem Hintergrund des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erkelenz).

Insofern wird kritisch zu hinterfragen sein, weshalb das gleiche Planungsbüro (Junker und Kruse) in der nunmehr der Planung zugrunde gelegten Städtebaulichen Wirkungsanalyse zu der widersprüchlichen Schlussfolgerung kommt, dass sich der **Vorhabenstandort „in weiten Teilen, insbesondere jedoch was die Erschließung angeht, innerhalb der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Nahverkehrszentrum Erkelenz-Nord gemäß kommunalen Einzelhandelskonzept der Stadt Erkelenz“** befindet.

Insofern ist klarzustellen, dass etwaige Planungsmaßnahmen, die lediglich der Verbesserung sowie dem Erhalt der derzeitigen Ausgestaltung des Nahversorgungszentrums dienen, nicht beanstandet werden. Die vorgesehene Planung geht jedoch weit über etwaige Maßnahmen des Erhalts hinaus, wie im Nachfolgenden aufgezeigt wird.

Zudem ist im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung unberücksichtigt geblieben, dass entsprechende Einkaufsmöglichkeiten unter anderem im Gewerbegebiet sowie im Ortsteil Rath-Anhoven bereits gegeben sind. Insofern ist ebenfalls auf das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erkelenz zu verweisen, in dem die einzelnen Standorte diesbezüglich dargestellt sind. Die bestehenden Geschäfte und Läden des Nahversorgungszentrums Erkelenz-Nord sind für den tatsächlichen Bedarf der Anwohner ausreichend. Ein etwaiger, darüber hinaus gehender Bedarf wird durch die vorbezeichneten Einkaufsmöglichkeiten jedenfalls genügend gedeckt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

2. Derzeitige Situation

Der derzeitige rechtskräftige Bebauungsplan Nr. XX/I „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, 1. Änderung setzt für den gesamten Geltungsbereich ein „Nahversorgungszentrum im allgemeinen Wohngebiet“ fest. Die nähere Umgebung ist bereits von allen Seiten bebaut und durch eine heterogene Wohnbebauung mit Geschosswohnungsbau, Reihenhaus- und Doppelhausbau geprägt. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich in östlicher Lage des Vorhabengebietes das Altenheim „Pro Seniore Residenz Erkelenz“ am Karolingerring 200 bis 210.

3. Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB sind insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Unterhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung, weitere Kreise der Bevölkerung sowie die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen. Des Weiteren sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen sowie deren unterschiedliche Auswirkungen zu berücksichtigen.

Durch den Wegfall dieser Grünfläche käme es zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität sämtlicher Anwohner. Aufgrund des Umfangs des geplanten Vollsortimenters ist ein adäquater Ausgleich nicht möglich.

Insbesondere die Grünfläche (Flurstück 371) wird von Rentnern des vorbezeichneten Altenheims, aber auch spielenden Kindern sowie der anliegenden Bevölkerung zur Erholung sowie Freizeitgestaltung genutzt.

Neben dem Verlust der vorbezeichneten Grünfläche sowie des ihr zukommenden Erholungswertes, stellt die Realisierung des geplanten Vollsortimenters überdies selbst eine erhebliche Beeinträchtigung der gesamten Umgebung und somit der Wohn- und Lebensqualität dar.

4. Erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen

Schwerwiegende Bedenken bestehen aufgrund der bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen, die von dem Nahversorgungszentrum ausgehen. Der Parkplatz des Nahversorgungszentrums wird seit Jahren von Jugendlichen als Treffpunkt genutzt. Insbesondere von Frähabend an bis in die Nacht hinein kommt es zu folgenden Ruhestörungen:

- Konsum von alkoholischen Getränken
- Abspielen lauter Musik
- Laute Unterhaltungen, Gesänge sowie streitige Auseinandersetzungen
- Rennen mit KFZ sowie Motorrollern

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

- Besteigen von in den Umgebung befindlichen Gebäuden
- Hinterlassen von Müll

In den vergangenen Jahren ist es wiederholt zu Polizeieinsätzen gekommen, wobei den örtlichen Polizeikräften der Parkplatz bereits als „Brennpunkt“ bekannt ist. Auch der Versuch der Anwohner selbst mit den Jugendlichen zu sprechen, ist stets fehlgeschlagen.

Die Polizei selbst hat von diesen Versuchen der Anwohner „dringend abgeraten“, da dies offensichtlich aussichtslos ist.

Die Häufigkeit und Intensität der vorbezeichneten Störungen und Beeinträchtigungen ist bereits entsprechend dokumentiert und den zuständigen Behörden übermittelt worden. Gleichwohl wird die Dokumentation rein vorsorglich nochmals diesem Schreiben zu Ihrer werten Kenntnisnahme beigelegt.

Durch die vorstehend aufgeführten Störungen ist die Nachtruhe der angrenzenden Bewohner erheblich beeinträchtigt. Es steht zudem zu befürchten, dass durch die geplante Erweiterung durch den Vollsortimenter sowie den Ausbau des Parkplatzes, die nächtlichen Ruhestörungen zunehmen werden. Auch dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität.

Durch die Änderung in ein Sondergebiet, würde durch die Realisierung der angestrebten Planung das gesamte Gebiet erheblich abgewertet werden.

5. Verletzung des Rücksichtnahmegebots

Neben der vorbezeichneten Verringerung der Wohn- und Lebensqualität sowie der zu befürchtenden Zunahme an nächtlichen Ruhestörungen wird durch das Bauvorhaben selbst das Gebot der Rücksichtnahme verletzt.

Insbesondere kommt der geplanten Anlage eine „erdrückende Wirkung“ zu. Das geplante Gebäude ist den angrenzenden Bewohnern nicht zumutbar, da es insbesondere an seinem Übermaß an Höhe (ca. 8 m) sowie Volumen (Länge von ca. 49,42 m sowie Breite von ca. 46,84 m) nicht den dort vorhandenen Wohngebäuden gleichartig ist und lediglich einen geringen Abstand von angeblich ca. 15,40 m einhält. Hinzu kommt, dass durch die geplanten Lärmschutzwände eine be- sowie erdrückende Wirkung zukommt, da Wohnhäuser der Grundstückseigentümer regelrecht „abgeriegelt“ werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten steht zu befürchten, dass sich für die angrenzenden Bewohner ein Gefühl des „Eingesperrtseins“ ergibt (vgl. BVerwG, Urt. V. 23.05.1986 (4 C 34.85); OVG Münsters Beschluss v. 22.11.1991 (11 B 2890/91); OVG Lüneburg, Urt. V. 29.09.1988 (1 A 75/87), BRS 48 Nr. 164).

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

6. Wertminderung der Grundstücke

Des Weiteren werden die angrenzenden Grundstücke im Zuge der geplanten Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Realisierung der Errichtung des Vollsortimenters erheblich an Wert verlieren. Nicht zuletzt die vorbezeichnete erdrückende Wirkung und des damit einhergehenden Gefühls des „Abgeriegeltseins“ sowie „Eingesperrtseins“ aber auch die Verringerung der Wohn- und Lebensqualität, werden erhebliche Faktoren bei der Wertminderung bilden.

7. Keine Berücksichtigung alternativer Standorte

Bei der vorliegenden Planung sind Alternativstandorte hinsichtlich der Realisierung eines Vollsortimenters völlig unberücksichtigt geblieben, wie im Nachfolgenden aufgezeigt werden wird.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich aufdrängende oder naheliegende Alternativen in die Abwägung einzustellen sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.08.1987 (4 N 1.86). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf naheliegende Alternativlösungen, mit der die angestrebten Ziele unter „geringeren Opfern“ an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen, verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.1985 (4 C 15.83).

Die Pflicht zu einer solchen Alternativprüfung ergibt sich insbesondere aus dem Gebot der Proportionalität der Abwägung und damit letztlich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die vorbezeichnete Planung lässt jedoch eine solche Alternativprüfung nicht erkennen.

Als alternative Standorte sind insbesondere die Neubaugebiete „Oerather Mühlenfeld“ und „Borschemich (neu)“ zu nennen. Nicht zuletzt der aktuellen Tagespresse ist zu entnehmen, dass das „Oerather Mühlenfeld“ eine „rasante Entwicklung“ aufweist, wie der Bürgermeister Peter Jansen der Presse mitteilte (siehe Titelseite der Erkelenzer Zeitung, Ausgabe vom 28.08.2012).

Insofern ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dort in absehbarer Zeit bis zu 1.400 Menschen leben werden.

Unter dem gleichen Aspekt ist zu berücksichtigen, dass weitere Umsiedler sich einen neuen Ort bei Schwanenberg oder Borschemich (neu) vorstellen könnten (siehe Rheinische Post, Ausgabe vom 03.09.2012). Wenngleich eine Entscheidung bislang nicht gefallen ist, ist auch dieses Gebiet im Hinblick auf eine alternative Planung zu berücksichtigen.

In den vorbezeichneten Neubaugebieten gibt es ausreichend freie Fläche, um den geplanten Vollsortimenter zu errichten – ohne dass etwaige private Belange erheblich beeinträchtigt würden. Insofern ist gleichfalls darauf hinzuweisen, dass sich die

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Gebiete direkt an der Umgehungsstraße (B 57) und an Kreisverkehren befinden, was im Hinblick auf die Erreichbarkeit per PKW sowie LKW sinnvoll und geboten ist.

VII. Zu den Bedenken der Planung im Einzelnen

Zutreffend ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens eine Änderung sowie Erweiterung des derzeitig rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie Flächennutzungsplanes erforderlich ist, da die bislang gültige Regelung die vorgesehene Nutzungsvariante nicht zulässt.

Wie bereits ausgeführt, bestimmt sich die Zulässigkeit des geplanten Vollsortimenters nach der Spezialvorschrift für die Zulässigkeit von großflächigen Handelsbetrieben gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO.

Entscheidende Bedeutung kommt hierbei der Vermutungsregel im Sinne des Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO zu. Demnach sind raumordnerisch oder städtebaulich bedeutsame Auswirkungen anzunehmen, wenn die Geschossfläche eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mehr als 1.200 m² beträgt.

Der Planung liegt eine Geschossfläche von ca. 2.000 m² zugrunde. Dies bedeutet, dass zunächst das Vorliegen negativer Auswirkungen wie beispielsweise schädliche Umwelteinwirkungen, Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, Auswirkung auf den Verkehr, Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich, Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild usw. gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO vermutet wird.

Dieser Vermutung wird durch die der Planung beigefügten Gutachten – insbesondere der Städtebaulichen Wirkungsanalyse, Schalltechnisches Gutachten, Verkehrsgutachten, Umweltbericht usw. – entgegentreten. Sämtliche Gutachten kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass von dem geplanten Vorhaben keine negativen Auswirkungen der vorbezeichneten Art ausgehen.

Die Feststellungen der vorbezeichneten Gutachten, insbesondere im Hinblick auf das Verkehrsgutachten zum Neubau eines Vollsortimenters in Erkelenz-Mitte - Verkehrsaufkommen des BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH (Januar 2012) sowie hinsichtlich der Schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/I „Karolinger-ring“ der Stadt Erkelenz der KRAMER Schalltechnik GmbH (19.März 2012) werden angezweifelt und derzeit sachverständig überprüft.

Diesbezüglich hatte der Unterzeichner bereits im Hinblick auf die beantragte Fristverlängerung darauf hingewiesen, dass eine entsprechend qualifizierte Überprüfung mehrere Wochen beansprucht.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Auch im Hinblick auf die Fristverlängerung bis zum 14.09.2012 sind die entsprechenden Überprüfungen zeitlich nicht möglich. Rein vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse zur Überprüfung (gegebenenfalls) im Rahmen der Offenlegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen wird, sofern sich die Zweifel bestätigen sollten.

Gleichwohl werden bereits jetzt erhebliche Bedenken – soweit möglich – zu den einzelnen Punkten erhoben.

Hierzu im Einzelnen:

1. Zum Verkehr

Die Planung ist im Hinblick auf den Verkehr unzureichend. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die diesbezüglichen Vorgaben sowie im Hinblick auf das bereits vorliegende Verkehrsgutachten.

Die Begründung zur 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geht auf das Thema Verkehr explizit ein und führt aus, dass eine **zweite Zufahrt** im Bereich des geplanten Vollsortimenters angelegt werden soll, um den Verkehrsfluss „*in unbehinderter, zügiger Weise zu gewährleisten*“. Unklarheiten ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsführung der LKW zum Wohngebiet sowie zum Parkplatz. Es stellt sich die Frage, ob etwaige Verkehrsberuhigungen bzw. Straßenverengungen vorgesehen sind.

Zudem ergibt sich aus den grafischen Darstellungen der Pläne, dass die zur Lieferung bestimmten LKW mehrfach wenden müssen, um den Anlieferungsbereich zu erreichen. Gerade im Hinblick auf den damit einhergehenden Verkehrslärm sowie weitere Emissionen – beispielsweise durch Erschütterungen beim Be- und Entladen – wird die Planung zu überprüfen sein.

Ferner ist unklar, welche Verkehrssicherungsmaßnahmen im Hinblick auf den Karolingerling bzw. den Parkplatz diesbezüglich getroffen werden sollen.

Ein wesentliches Problem stellen zudem die Lieferzeiten dar. Die diesbezüglichen Vorgaben werden bereits jetzt von den jeweiligen Lieferanten der bestehenden Läden und Lokale nicht eingehalten. Auch hierzu verhält sich die beigelegte Dokumentation. Die Lieferungen erfolgen mitunter zu jeder beliebigen Nachtzeit.

Ein erholsamer Schlaf ist derzeit nicht möglich. Im Hinblick auf das Planungsvorhaben werden die Lieferfahrten zunehmen und damit auch die Störungen der Nachtruhe. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Lieferungen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr werktags sowie zwischen 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr an Wochenenden und Feiertagen erfolgen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Etwaige Ausnahmen von der vorbezeichneten Regelung sind **nicht** zuzulassen.

Insbesondere im Hinblick auf die nächtlichen Ruhestörungen durch Jugendliche (siehe auch Punkt IV Ziffer 4) muss der gesamte Parkplatz sinnvollerweise eingezäunt werden. Der Zaun sollte ausreichend hoch (mindestens jedoch 2 m) und massiv sein.

Überdies ist die Zufahrt (bzw. Zufahrten) mit einem Tor zu versehen. Die Installation einer Schrankanlage – wie von Herrn Orth während des Informationstermins vorgeschlagen – ist nicht zielführend, da dies die Jugendlichen nicht hindert, den Parkplatz (auch mit ihren Motorrollern) zu betreten.

2. Zum Schallschutz

Die Planung ist im Hinblick auf den Schallschutz ungenügend. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die diesbezüglichen Vorgaben sowie im Hinblick auf die Schalltechnische Untersuchung. Insbesondere wird bezweifelt, dass die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden können.

Eine weitergehende Stellungnahme bleibt jedoch ebenfalls dem Ergebnis der entsprechenden Überprüfung vorbehalten. Es ist unklar, an welcher Stelle des geplanten Gebäudes die Kühlungs- und Lüftungsanlagen installiert werden. Erfahrungsgemäß gehen von den vorbezeichneten Anlagen erhebliche Geräuschemissionen aus, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der benachbarten Anwohner führen.

Es wird insoweit jedenfalls angeregt, entsprechende Kühlungs- und Lüftungssysteme an der Gebäudewand zur Krefelder Straße hin zu planen.

Die geplante Lärmschutzwand ist durchgängig auszuführen. Etwaige Zu- oder Durchgänge hin zu den betroffenen Grundstücken meiner Mandanten sind nicht zu berücksichtigen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird der Wendehammer vor dem Grundstück des Herrn XXX als Parkplatz genutzt, um über den kleinen Weg zu dem bereits vorhandenen Netto-Markt zu gelangen. Die Einkaufswagen werden häufig vor dessen Grundstück zurückgelassen.

Dieser Zustand ist nicht tragbar. Es ist zu befürchten, dass sich diese „Praxis“ durch die Errichtung des näher gelegenen EDEKA-Marktes weiter verfestigt.

3. Zu den Abstandflächen sowie zur Höhe des Planvorhabens

Erhebliche Bedenken bestehen im Hinblick auf die zwingend einzuhaltenden Abstandflächen sowie zur Höhe des Planvorhabens. Die Überprüfung der Abstandflächen bleibt vorbehalten und wird gegebenenfalls im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB näher zu thematisieren sein. Unklar ist zudem, ob die Höhe (ca. 8 m) des geplanten Gebäudes ausgehend von der Fläche des derzeitigen Parkplatzes oder aber von der Grünfläche zu bestimmen ist. Der diesbezügliche Höhenunter-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

schied beträgt schätzungsweise 1 m. Die Klärung dieser Frage ist von entscheidender Bedeutung – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Abstandflächenregelung.

4. Zu den geplanten Wegen an der nördlichen sowie östlichen Seite des Vorhabens

Die Planung sieht bislang Wege entlang der Rückseite des Vollsortimenters sowie entlang der Gärten des Frankenrings Nr. 1 – 3 vor. Diese Wege müssen zwingend entfallen, da diese „Anziehungspunkte“ für Müll, Abfälle bzw. Nagetiere darstellen. Zudem könnten die Bereiche wiederum auch von Jugendlichen genutzt werden, um sich dort zu treffen. Im Falle einer durchgehenden Lärmschutzwand – ohne Durchgang – käme diesen Wegen ohnehin nur eine nachrangige Bedeutung zu. Anstelle der Wege sollte eine umfassende Begrünung, insbesondere zusätzliche Bepflanzungen im Hinblick auf den gesamten Außenbereich des geplanten Marktes bis hin zu den Häusern sowie eine Bepflanzung der Lärmschutzwände, vorgenommen werden. Hierzu ist eine dichte und das gesamte Jahr durchgängige grüne sowie ausreichend hohe Bepflanzung (mindestens Gebäudehöhe des EDEKA Marktes) vorzunehmen, die die Sicht auf die Gebäudewand vollflächig verdeckt und diesen Bereich als Aufenthaltsort ausschließt.

5. Zur Müllentsorgung

Erhebliche Bedenken bestehen des Weiteren bezüglich der Müllentsorgung. Entsprechende Angaben sind der Planung bislang nicht zu entnehmen. Insbesondere der Abtransport des Mülls wird erhebliche Auswirkungen haben.

6. Zu den Ausgleichsflächen

Die Planung gibt bislang nicht an, wo etwaige Ausgleichsflächen geschaffen werden sollen. Es wird davon ausgegangen, dass diese jedenfalls nicht in unmittelbarer Nähe zum Planvorhaben realisiert werden. Ein etwaiger Nutzen der zu schaffenden Ausgleichsflächen käme den Anwohnern jedenfalls nicht zugute.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vorbezeichneten Bedenken keinesfalls abschließend sind. Weitere Stellungnahmen sowie Bedenkenanmeldungen, insbesondere unter Berücksichtigung der beauftragten Überprüfung der Gutachten, bleiben einer weitergehenden sowie ergänzenden Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung bzw. formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1. Fehlende Erforderlichkeit eines Vollsortimenters

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ geschaffen. Die Darstellung eines Sondergebietes für „Großflächigen Einzelhandel (Nahversorgung)“ im Bereich des „Zentralen Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord“ folgt den städtebaulichen Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erkelenz. Hierzu gehören u. a. die Ziele, Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches innerstädtischer Hauptgeschäftsbereich sowie Stärkung der Nahversorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereiches Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord und die Grundsätze der räumlichen Entwicklung, insbesondere Grundsatz 1 und 2. Die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist für beide Planverfahren grundsätzlich gegeben.

Mit der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ erfolgt die exakte Steuerung des Vorhabens und werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes der Nahversorgung getroffen. Dies betrifft auch die Zulässigkeit einzelner Warensortimente. Die Erkelenzer Sortimentsliste im Einzelhandels- und Zentrenkonzept umfasst zentrenrelevante, nahversorgungsrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente. Zentrenrelevante Sortimente sind abzugrenzen von nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren etc.), die jedoch Teil der zentrenrelevanten Sortimentsliste sind. Einzelhandelsbetriebe mit diesen nahversorgungsrelevanten Sortimenten (auch großflächig) sollen gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord zulässig sein, Betriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten, die nicht nahversorgungsrelevant sind, wurden in den Bebauungsplänen Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ und dessen 1. Änderung ausgeschlossen.

Gemäß der städtebaulichen Wirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord stellt das Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord neben der Innenstadt der Stadt Erkelenz einen Vorrangstandort für die Ansiedlung auch von großflächigen Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment dar (S. 17 Ziff. 4).

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept bringt auf S. 126 klar zum Ausdruck, dass „zukünftig Einzelhandelsbetriebe mit **nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (auch großflächig)** im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord zulässig sein sollten, ..., und die Nahversorgung auch mittel- und langfristig zu sichern, bzw. auszubauen“.

Mit dem geplanten Vollsortimenter soll über ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment die bestehende Angebotsstruktur des Nahversorgungsstandortes „Karolinger-ring“ erweitert, ergänzt und gestärkt werden.

Der geplante Vollsortimenter bietet kein zentrenrelevantes Kernsortiment an, dass in der Erkelenzer Sortimentsliste nicht auch als nahversorgungsrelevant aufgeführt

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

wird. Dies entspricht der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erkelenz aufgeführten Vermeidung einer Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit ausschließlich zentrenrelevanten Kernsortimenten, die auch in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX/1 „Karolingerring“ ausgeschlossen werden.

Die Planung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ und hierzu erstellte Auswirkungsanalyse entsprechen demnach den städtebaulichen Zielen und Grundsätzen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

In der städtebaulichen Wirkungsanalyse wurde die Angebotssituation der zentralen Versorgungsbereiche, Sonderstandorten und sonstigen Lagen anhand der Verkaufsflächen und geschätzten Umsätze untersucht. Im Nahversorgungsstandort Erkelenz-Nord bestehen als Hauptanbieter ausschließlich discountorientierte Angebote. Die räumliche Differenzierung ergab, dass der gesamte Norden der Kernstadt Erkelenz nur über den Lebensmitteldiscounter Netto im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord versorgt wird. Ein Vollsortimenter ist hier noch nicht ansässig. Der geplante Markt könnte somit zu einer verbesserten Angebotssituation im Versorgungsbereich des Nahversorgungszentrums Erkelenz-Nord beitragen.

Die in der Stellungnahme angeführten Einkaufsmöglichkeiten „im Gewerbegebiet sowie im Ortsteil Rath-Anhoven“ sind nicht als Standorte der Nahversorgung für den maßgeblichen Versorgungsbereich einzuordnen.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken zur Erforderlichkeit der Planung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ zur Ansiedlung eines Vollsortimenters im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord wird nicht gefolgt.

Zu 2. Derzeitige Situation

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Zu 3. Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ geschaffen. Die Darstellung eines Sondergebietes für „Großflächigen Einzelhandel (Nahversorgung)“ im Bereich des „Zentralen Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord“ beansprucht mit ca. 2.500 m² eine geringe Teilfläche der rd. 8,5 ha umfassenden öffentlichen Grünflächen im Wohngebiet Oestricher Kamp. Die bestehenden Grünflächen umfassen gemäß dem Ursprungsbebauungsplan unterschiedliche Zweckbestimmungen, u. a. für Spiel und Sport. Der überwiegende Anteil der Flächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage dient der Erholung und Freizeit. Unmittelbar angrenzend in der Nachbarschaft befindet sich westlich der das Wohngebiet umgebende Grünzug mit Lärmschutzwand und östlich im Grünzug die rd. 1.500 m² große Grünanlage mit Spielplatz. Die Belange des § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind mit dem umfassenden Grünflächenangebot im Wohngebiet hinreichend berücksichtigt. Die für das geplante Sondergebiet beanspruchte öffentliche Grünfläche wird weder als Spielplatz noch als Bolzplatz geführt, sondern ist derzeit wie mehrere andere Flächen im Wohngebiet als Freifläche ohne besondere Ausstattung innerhalb der Grünanlagen vorgesehen. Aufgrund des im ausreichenden Umfang bestehenden Grünflächenangebotes im Wohngebiet kann die o. a. öffentliche Grünfläche zugunsten des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel einer Stärkung der Nahversorgungsfunktion zur Verfügung gestellt werden. Die in der Stellungnahme angeführten „wesentlichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität“ sind hiernach nicht ersichtlich.

Mit der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ erfolgt die exakte Steuerung des Vorhabens und werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes der Nahversorgung getroffen. Dies umfasst u. a. auch den Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes, mit dem Ziel Beeinträchtigungen im angrenzenden Wohngebiet auszuschließen. Aufgrund der Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden darüber hinaus Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb des Sondergebietes und der verbleibenden öffentlichen Grünfläche mit dem Ziel einer aufwertenden Gestaltung zwischen Sondergebiet und Wohngebiet getroffen.

Beschlussvorschlag:

In der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ wird den Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Zu 4. Erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen

Die Überwachung der Einhaltung immissionsrechtlicher Bestimmungen und die Ahndung von Verstößen obliegen bei gewerblichen Verursachern im Regelfall grundsätzlich der Umweltbehörde des Kreises. Im Falle der in der Stellungnahme angeführten Störungen, die verhaltensbedingten aber nicht gewerblichen Hintergrundes sind, obliegt die Überwachung der Einhaltung immissionsrechtlicher Bestimmungen und die Ahndung von Verstößen der kommunalen Ordnungsbehörde. Soweit die angeführten Störungen vorliegen, wird die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Polizeibehörde die weitere Vorgehensweise abstimmen. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung der Situation als „Brennpunkt“ wird weder von der Polizeibehörde noch Ordnungsbehörde geteilt.

Die Bauleitplanung, so auch die 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, ist für Maßnahmen zur Vermeidung von i. d. Regel spontan auftretenden und nicht länger andauernden o.a. Störungen nicht gewerblicher Art nur eingeschränkt zugänglich, mit dem Eigentümer und Vorhabenträger wurde jedoch vereinbart, dass die Zugänglichkeit des Parkplatzes des Nahversorgungszentrums durch Errichtung einer Schranke in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr zumindest für Fahrverkehre eingeschränkt wird.

Für den geplanten Vollsortimenter sind Lärmschutzwände von 4 und 5 m Höhe geplant, damit die zukünftige Gesamtgeräuschsituation auf die angrenzenden schutzbedürftigen Wohngebiete die Immissionsrichtwerte einhält. Gleichzeitig können hiermit mögliche Auswirkungen von Störungen nicht gewerblicher Art abgemildert werden.

Mit dem seit 1998 rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX/1 „Karolingerring“ und Durchführungsvertrag wurde zur Sicherstellung der Nahversorgung im Wohngebiet die Errichtung von 2.650 m² BGF Laden- und Dienstleistungsfläche, 1.200 m² BGF Praxis- und Büroflächen sowie Wohneinheiten in einem Allgemeinen Wohngebiet mit einer 5-Jahresfrist festgelegt. Im inneren Bereich des Plangebietes wurde die Errichtung von 107 Stellplätzen und im nördlichen Plangebiet, angrenzend an die öffentliche Grünfläche, die Errichtung von 50 Stellplätzen festgelegt. Die Ladenlokalnutzung wurde beschränkt auf die Nutzungsarten die der Nahversorgung dienen. Der derzeitige, seit 2007 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, 1. Änderung, setzt für den gesamten Geltungsbereich ein „Nahversorgungszentrum im allgemeinen Wohngebiet“ fest. Im Durchführungsvertrag sind die Vergrößerung des SB-Marktes und die Errichtung eines Getränkemarktes festgelegt. Zulässig ist hier die Anlage eines Lebensmittelmarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm, eines Getränkemarktes mit einer Verkaufsfläche von 500 qm, von Läden, die der Versorgung dienen, von Schank- und Speisewirtschaften und von nicht störenden Handwerksbetrieben. Die bisher zulässigen Nutzungen wurden um die Nutzungen Wohnen und Büros-/Praxen reduziert.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Für eine nördliche Teilfläche des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Art der baulichen Nutzung nun geändert und der Geltungsbereich von rd. 10.100 m² um rd. 2.500 m² erweitert werden, da die Ansiedlung eines Vollsortimenters als großflächiger Einzelhandelsbetrieb gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO grundsätzlich nur innerhalb eines Sondergebietes zulässig ist. Aus diesem Grund soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel-Nahversorgung“ ausgewiesen werden.

Das Plangebiet ist bereits durch einen vorhandenen Lebensmitteldiscounter und eine kleinteilige Ladenstruktur sowie zugehörige Stellplatzanlagen charakterisiert. Die vorhandene Nahversorgung soll durch den geplanten Vollsortimenter gestärkt und ergänzt werden.

Die Art der baulichen Nutzung ändert sich lediglich in einer nördlichen Teilfläche von einem „Nahversorgungszentrum im allgemeinen Wohngebiet“ und angrenzender ca. 2.500 m² öffentlichen Grünfläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel-Nahversorgung“. Die umliegende Wohnbebauung ist durch das Nahversorgungszentrum bereits vorgeprägt, so dass keine erhebliche Abwertung des gesamten Gebietes erfolgt. Die Ansiedlung eines Vollsortimenters zur Nahversorgung der Einwohner des Wohngebietes trägt insgesamt zur Attraktivitätssteigerung des Wohnstandortes bei.

Beschlussvorschlag:

In der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ wird den Bedenken hinsichtlich einer Gebietsabwertung und nicht gewerblichen Beeinträchtigungen und Störungen nicht gefolgt.

Zu 5. Verletzung des Rücksichtnahmegebots

Das Maß der Nutzung wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ durch Festsetzungen auch zur Gebäudehöhe bestimmt. Die bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen werden durch das Planvorhaben eingehalten. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt sein wird, wenn die Abstandsvorschriften eingehalten werden. Zwischen dem Vorhabengrundstück und benachbarten Wohnbaugrundstücken liegen nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Verkehrsflächen.

Der geringstmögliche Abstand zwischen der bestehenden Wohnbebauung und der Außenwand des geplanten Marktes beträgt rd. 15 m. Dies entspricht auch dem üblichen Abstand zwischen an Straßenseiten gegenüberliegenden Wohngebäuden.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Das Planvorhaben fügt sich in Bezug auf seine Höhe in die städtebauliche Umgebung einer mehrgeschossigen Bebauung ein. Der mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmte Baukörper erhält an der nördlichen und östlichen Grundstückseite eine Gebäudehöhe von ca. 6,20 m und im Bereich des Verkaufsraumes von ca. 7,00 m. Der Bebauungsplan Nr. XX „Erkelenz-Nord“ setzt für die Umgebungsbebauung des Vorhabens nördlich eine zwingend II-geschossige, östlich eine zwingend II-geschossige bzw. zwingend III-geschossige und südlich eine III bis IV-geschossige Bebauung fest. Das Volumen des Baukörpers soll durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen an die bestehende Eingrünung angepasst werden; dies mindert das Erscheinungsbild der Kubatur.

Es ist ein ausreichender Abstand zur bestehenden Wohnbebauung gegeben, so dass keine erdrückende Wirkung von dem geplanten Vollsortimenter ausgeht. Dies gilt auch für die geplanten Lärmschutzwände, die bei ausreichendem Abstand zur bestehenden Wohnbebauung, mit einer Höhe von ca. 4,0 m und ca. 5,0 m, keine erdrückende Wirkung haben, da die Höhe der Abstandfläche des Planvorhabens im Verhältnis zum Abstand der umliegenden Wohnbebauung mindestens im Verhältnis 1:3 liegt. Bei der umliegenden Bebauung handelt es sich um eine umgebungstypische ähnliche Bebauung, die durch eine enge Bebauung mit Doppel- und Mehrfamilienhäusern mit ähnlichen Höhen gekennzeichnet ist.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich der Verletzung des Rücksichtnahmegebotes wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ nicht gefolgt.

Zu 6. Wertminderung der Grundstücke

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ wird über den Geltungsbereich der Bauleitpläne hinaus nicht in Nutzungsmöglichkeiten des privaten Eigentums angrenzender Wohngebietsgrundstücke eingegriffen. Die bauleitplanerische Änderung infolge des geplanten Ansiedlungsvorhabens ist städtebaulich begründet und geboten. Das BauGB gewährt keinen Anspruch auf unveränderten Fortbestand bisheriger Planfestsetzungen. Die Situation benachbarter Wohnbaugrundstücke wird durch die Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung zu Ziffer 3, zu Ziffer 4 und zu Ziffer 5 verwiesen. Beeinträchtigungen benachbarter Wohnbaugrundstücke werden mit Maßnahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes, den Lärmschutzwänden, abgeschirmten Anlieferungszone und lärmreduzierter Anlagentechnik vermieden. Die öffentliche Grünfläche wird im Bereich unmittelbar angrenzender Wohnbaugrundstücke zwar reduziert, der umfangreiche Grünflächenbestand zur Bedarfsdeckung in unmittelbarer Umgebung und im

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Wohngebiet trägt jedoch auch nach Planänderung zu einem attraktiven Wohnstandort bei. Die Gebäudehöhe des geplanten Baukörpers fügt sich in die zwingend II-geschossige Bebauung unmittelbar angrenzender Grundstücke ein. Das geplante Vorhaben Vollsortimenter verringert den Abstand des bisher bauplanungsrechtlich zulässigen Gebäudekörpers Getränkemarkt zu den Grenzen der Wohnbaugrundstücke östlich von 22 m auf 10 m und nördlich von 38 m bis 40 m auf 6 m bis 10 m. Die Mindesttiefen der Abstandsflächen werden durch das Vorhaben jedoch eingehalten bzw. größere Tiefen berücksichtigt. Über den bestehenden Grünbestand hinaus werden die verbleibenden Abstandsflächen zu den Wohnbaugrundstücken mit Bäumen und Gehölzen zur Verbesserung der Vorhabeneinfügung gestaltet. Die Lärmschutzwände des Vorhabens erhalten zusätzlich eine Wandbegrünung, Die bisherige zu den nördlich und östlich benachbarten Wohnbaugrundstücken weitgehend offene Parkplatzfläche des Nahversorgungszentrums wird mit dem Ansiedlungsvorhaben und den Lärmschutzmaßnahmen abgeschirmt.

Planbedingte Beeinträchtigungen die in unmittelbaren Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen, können damit in der Nachbarschaft des Vorhabens Vollsortimenter weitgehend ausgeschlossen werden und im Verhältnis zu dem bereits zulässigen Getränkemarkt allenfalls als geringfügig bezeichnet werden. Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung im Wohngebiet werden berücksichtigt und mit dem Ansiedlungsvorhaben die Nahversorgung erheblich verbessert, die „Wohn- und Lebensqualität“ im Wohngebiet damit gesteigert. Eine erhebliche Wertminderung angrenzender Grundstücke infolge der Planung ist nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich einer Wertminderung angrenzender Grundstücke infolge der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ wird nicht gefolgt.

Zu 7. Keine Berücksichtigung alternativer Standorte

Mit der Darstellung eines Sondergebietes, Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel (Nahversorgung)“, in der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die mit der Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ beabsichtigte Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes geschaffen. Die Darstellung eines Sondergebietes für „Großflächiger Einzelhandel (Nahversorgung)“ im Bereich des „Zentralen Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord“ folgt den städtebaulichen Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erkelenz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Hierzu gehören u. a. die Ziele, Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches innerstädtischer Hauptgeschäftsbereich sowie Stärkung der Nahversorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereiches Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord und die Grundsätze der räumlichen Entwicklung, ins-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

besondere Grundsatz 1 und 2. Mit der Aufstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wurde im Jahre 2008 und 2011 die Angebots- und Nachfragesituation sowie Versorgungsstruktur im Bereich Einzelhandel und Dienstleistung analysiert und auf Basis erarbeiteter städtebaulicher Aspekte Zentrale Versorgungsbereiche festgelegt. Demnach stellt das Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord neben dem innerstädtischen Hauptgeschäftsbereich einer der Vorrangstandorte für die Ansiedlung von auch großflächigen Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten dar, um die Nahversorgungsfunktion mittel- bis langfristig zu sichern.

Das städtebauliche Ziel, Sicherung und Stärkung der Nahversorgung zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bevölkerung ist eng verknüpft mit der (fußläufigen) Erreichbarkeit von Versorgungsstandorten. Standorte die in einem Radius von 700 m für die zu versorgende Bevölkerung nicht erreichbar sind, erfüllen nicht die Nahversorgungsfunktion. Die in der Stellungnahme angeführten Standorte „Oerather Mühlenfeld“, „Borschemich- neu“ erfüllen nicht diese Anforderungen für die räumlich zusammenhängenden nördlichen Wohngebiete von Erkelenz-Mitte, das Wohngebiet „Oerather Mühlenfeld“ liegt am westlichen und „Borschemich –neu“ am nördlichen Siedlungsrand. Der Zentrale Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord erfüllt die Standortkriterien innerhalb der zu versorgenden nördlichen Wohngebiete von Erkelenz-Mitte, im Umkreis von 700 m leben rd. 5.500 Einwohner. Der mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante Vollsortimenter trägt hierbei ganz entscheidend zur Qualität der Grundversorgung im Nahversorgungszentrum bei. Grundsätzlich besteht kein Erfordernis zur Prüfung von Planungsalternativen die nicht die angestrebten städtebaulichen Ziele erfüllen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten die sich in Bezug auf die Umweltbelange als Alternativen darstellen sind innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Zentralen Versorgungsbereich nicht gegeben. Flächen für eine Erweiterung des Nahversorgungszentrums stehen nur im nördlichen Plangebiet zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um städtische Flächen, Privateigentum außerhalb der Flächen des Vorhabenträgers wird nicht in Anspruch genommen.

Der Standort für das geplante Vorhaben bietet sich aufgrund der zentralen Lage innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Nahversorgungszentrum Erkelenz Nord an. Hier haben sich bereits ein Lebensmitteldiscounter und eine kleinteilige Ladenstruktur angesiedelt. Die vorhandenen Parkplätze des ansässigen Lebensmitteldiscounters können für das Planvorhaben mit genutzt werden. Das Planvorhaben ist verkehrstechnisch bereits erschlossen und bietet für die umliegende Bevölkerung eine kurze fußläufige Anbindung. Eine weitere Ansiedlung und Konzentration durch den geplanten Lebensmittelvollsortimenter verstärkt die Magnetwirkung einer wohlnahen Grundversorgung. Von der Art und dem Maß der baulichen Nutzung fügt sich das Planvorhaben städtebaulich in die Umgebung ein.

Insgesamt bieten sich keine anderweitigen Standorte an, die für eine Stärkung der Nahversorgung im zugewiesenen Versorgungsbereich besser geeignet sind als der ausgewiesene Standort des Plangebietes.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung alternativer Standorte in der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht gefolgt.

VII: Zu den Bedenken der Planung im Einzelnen

1. Zum Verkehr

Das Planvorhaben wird von der Krefelder Straße aus kommend zunächst über die Sammelstraße Karolinger-ring, dann über die linksabbiegende, ebenfalls mit gleichem Namen bezeichnete Stichstraße Karolinger-ring, zweite nördliche Zufahrt des bestehenden Parkplatzes erschlossen. Diese Erschließung wird von Pkw's und Lkw's gleichermaßen benutzt. Die Verkehrsstraßen liegen innerhalb einer Tempo-30-Zone. In der zweiten Zufahrt Karolinger-ring sind Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung derzeit nicht vorgesehen.

Die Anlieferung des geplanten Vollsortimenters erfolgt an der Ostseite des Planvorhabens. Von der nach links abzweigenden Straße Karolinger-ring erfolgt die Anlieferung über die zweite geplante Zufahrt des Parkplatzes hin zur Anlieferungsrampe. Die in der Planung eingetragenen erforderlichen Radien und Schleppkurven für die Anlieferung stellen den sicheren und unproblematischen Erschließungs- und Ladevorgang dar.

Die schalltechnische Untersuchung der Kramer Schalltechnik vom März 2012 berücksichtigt mögliche Lärmimmissionen sowohl des Quell- und Zielverkehrs als auch der Anlieferungsvorgänge, notwendige Schutzmaßnahmen wurden in die Planung mit übernommen. Alle vom Rangieren und Be- und Entladen vom Anlieferverkehr ausgehenden Emissionen wurden im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt.

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens der BSV Aachen vom Januar 2012 wurde das Verkehrsaufkommen ermittelt. Die Verkehrsgeräuschsituation durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebietes auf öffentlichen Verkehrswegen wurde auf Basis der 16. BImSchV und der TA Lärm beurteilt. Danach werden die Immissionsgrenzwerte an schutzbedürftigen Nutzungen durch den plangebietsbezogenen Verkehr und den Betriebsverkehr des zukünftigen Nahversorgungszentrums auf öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten.

Anlieferungszeiten des bestehenden Betriebes Lebensmittel-Discounter sind Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung und Bestandteil der Baugenehmigung. In einer zu erteilenden Baugenehmigung für den geplanten Lebensmittel-Vollsortimenter sind Betriebs- und Anlieferungszeiten ebenfalls als Bestandteil der Genehmigung aufzunehmen und unterliegen damit der Überwachung gewerblicher

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Betriebe. Der Vorhabenträger und Eigentümer der gewerblichen Mietobjekte errichtete zur weitergehenden Kontrolle der Anlieferungszeiten eine Schrankenanlage für die Zufahrten, um eine Anlieferung innerhalb der Ruhezeiten auszuschließen. Gleichzeitig wird hiermit die Nutzung des Parkplatzes innerhalb der Ruhezeiten eingeschränkt.

Gemäß den Festsetzungen der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ sind Einfriedungen nur als lebende Hecken bis zu einer Höhe von max. 0,5 m zulässig, um eine offene Gestaltung des Nahversorgungszentrums als Bestandteil des Wohngebietes zu gewährleisten. Der Eindruck eines Grundstückes in einem Gewerbegebiet soll hiermit bewusst vermieden werden. Einfriedungen mit vorgeschlagenen 2,0 m hohen Zäunen bewirken dagegen eine abgrenzende Funktion, die optisch zu einem wenig attraktiven Erscheinungsbild beitragen.

Hinsichtlich der Störungen nicht gewerblicher Art soll nach Abstimmung der Ordnungsbehörde mit der örtlichen Polizeidienststelle im Rahmen der Möglichkeiten der Bereich des Nahversorgungszentrums weiter bestreift werden und Verstöße konsequent geahndet werden. Ein ordnungswidriges Verhalten kann im Rahmen der Bauleitplanung allenfalls erschwert, nicht aber verhindert werden.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich des Verkehrs wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. xx/1 „Karolingerring“ nicht gefolgt. Der Anregung den Parkplatz im Geltungsbereich der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX/1 „Karolingerring“ einzuzäunen und mit einem Tor zu versehen, wird nicht gefolgt.

2. Zum Schallschutz

Auf die Ausführungen der Schalltechnischen Untersuchung Kramer Schalltechnik, März 2012, wird verwiesen. Die aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen und zulässige A-Schallleistungen technischer Anlagen sind in dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen, im Baugenehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nachzuweisen.

Von den Kälte-, Lüftungs- und Klimaanlage, die auf dem Gebäude des Planvorhabens angeordnet werden, gehen keine unzulässigen Beeinträchtigungen aus. Dies wird über das Schallschutzgutachten sichergestellt und bei Fertigstellung durch entsprechende Kontrollmessungen überprüft. Die Anlagen werden in der westlichen Gebäudehälfte zur Krefelder Straße über dem Kühltrakt des Lagerraumes angeordnet, Die maximalen Schallleistungspegel (Emissionen) der technischen Anlagen des

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Vollsortimenter werden in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wie folgt begrenzt:

Zuluft Gebäude Dachbereich Lager A-Schalleistung L_{wAmax} 55,0 dB(A)

Abluft Gebäude Dachbereich Lager A-Schalleistung L_{wAmax} 62,0 dB(A)

Verflüssiger Dachbereich Lager A-Schalleistung L_{wAmax} 62,0 dB(A)

Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei diesen Emissionspegeln die maßgeblichen Richtwerte für die umgebende Bebauung sicher eingehalten werden können.

Die geplante Lärmschutzwand ist geschlossen geplant, es sind keine Zu- oder Durchgänge vorgesehen.

In den Berechnungsansätzen des Schallgutachtens sind alle Nebengeräusche, wie z.B. fahrende Einkaufswagen, berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich der Schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ wird nicht gefolgt. Der Anregung zur Anordnung der Kühlungs- und Lüftungssysteme wird insoweit gefolgt, als die Anlagen in der westlichen Gebäudehälfte zur Krefelder Straße angeordnet werden.

3. Zu den Abstandflächen sowie zur Höhe des Planvorhabens

Die Wandhöhe des Vollsortimenters beträgt ca. 7,00 m. Der Vollsortimenter wird im nördlichen und östlichen Bereich von Lager- und Nebenräumen umgeben, die eine Wandhöhe von ca. 6,20 m aufweisen.

Gemäß § 6 Abs. 4 BauO NRW bemisst sich die Tiefe der Abstandflächen nach der Wandhöhe des Planvorhabens. Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum Abschluss der Wand. Die Tiefe der Abstandflächen beträgt gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW 0,8 H, mindestens jedoch 3 m.

Die Mindesttiefen der Abstandsflächen werden durch das Vorhaben eingehalten und sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich der einzuhaltenden Tiefen der Abstandsflächen wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

4. Zu den geplanten Wegen an der nördlichen sowie östlichen Seite des Vorhabens

Das im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters bedingt die Verlegung des nördlich im Plangebiet innerhalb der Grünfläche verlaufenden bereits bestehenden Fußweges. Die Verlegung dieses Fußweges wurde nochmals geprüft, diese müsste unter Berücksichtigung des bestehenden Gehölzstreifens parallel angrenzender Flurstücke 83 und 84 (Frankenring 1-5) sowie der geplanten Neuanpflanzungen entlang des geplanten Gebäudes erfolgen. Aufgrund des Fortfalls der überwiegenden Fläche der bisher als Freifläche ohne besondere Ausstattung vorgesehenen Grünfläche besteht kein zwingendes Erfordernis für eine Wegeerschließung. Der östlich bestehende Spielplatz im Grünzug ist weiterhin über Fußwege vom Frankenring und Karolinger-ring erschlossen. Auf die Neuanlage eines Fußweges entlang der Rückseite des geplanten Gebäudes kann daher verzichtet werden. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Pflanzgebote sowohl für die verbleibende Freifläche als auch die Lärmschutzwände zur Verbesserung der Vorhabeneinfügung festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung auf die Anlage von Fußwegen in der restlichen Freifläche zu verzichten sowie eine Begrünung der restlichen Freifläche und der Lärmschutzwände vorzunehmen, wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ gefolgt.

5. Zur Müllentsorgung

Der anfallende Müll wird ordnungsgemäß durch Entsorgungsfahrten abtransportiert. Die Entsorgungsfahrten durch Lkw sind in der schalltechnischen Untersuchung mit berücksichtigt. Innerhalb der Einhausungen oder im Lager werden die Kartonagen über Schneckenverdichter bzw. Papier-Presscontainer bereits verdichtet. Für den Feuchtabfall wird ein Abfallkühlraum errichtet. Die Entsorgung erfolgt über konzern-eigene Entsorgungssysteme. Entsprechende Angaben werden in die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter dem Punkt Ver- und Entsorgung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken hinsichtlich der Müllentsorgung wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinger-ring“ nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

6. Zu den Ausgleichsflächen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. des BNatSchG werden durch Ausgleichsmaßnahmen, u.a. durch Neupflanzung von Gehölzen, Ergänzung der bestehenden Vegetation, begrünte Einfassung des Planvorhabens im Bereich zur rückwärtigen Bebauung und westlich des geplanten Vollsortimenters, vor Ort ausgeglichen. Da die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht ausreichend sind, findet ein weiterer Ausgleich über externe Ausgleichsmaßnahmen bzw. durch Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Erkelenz statt.

Dem Bebauungsplanentwurf liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan zugrunde. Aufgrund eines Kompensationsdefizits soll mit einer vertraglichen Regelung das Defizit aus dem Ökokonto der Stadt Erkelenz kompensiert werden. Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Regelungen zur Umsetzung und Kostenträgerschaft der Ausgleichsmaßnahmen bzw. Kompensation über das Öko-Konto der Stadt Erkelenz getroffen. In die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Teil 1, wird eine entsprechende Erläuterung zu den Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme zu den Ausgleichsflächen wird in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte und der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Lfd. Nr.: 1

Träger: NEW Netz GmbH, Postfach 11 04, 52501 Geilenkirchen

Schreiben vom: 03.07.2012

Inhalt:

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes erheben wir keine Einwände.

Gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes erheben wir jedoch aus versorgungstechnischer Sicht Bedenken.

Nach Sichtung der uns zugesandten Unterlagen verläuft die öffentliche Stromversorgungstrasse im Bereich des Plan- bzw. Bebauungsgebietes. In einem gemeinsamen Gespräch mit Ihnen und dem Vorhabenträger sollte eine neue Versorgungstrasse gefunden werden. Die Einräumung eines Leitungsrechts zu unseren Gunsten ist erforderlich.

Damit wir zeitnah eine günstige und für alle Beteiligten zufriedenstellende Versorgungstrasse finden können, bitten wir um Übersendung eines Bauplanes des geplanten Neubaus.

Wir möchten Sie bitten, uns alle weiteren Unterlagen, wenn möglich in digitaler Form (dwg Format), an die nachstehend aufgeführte Anschrift zukommen zu lassen, und uns an den Planungsgesprächen zu beteiligen, damit wir mit den konkreten Planungen beginnen können.

NEW Netz GmbH
721/2 Grundsatzplanung
Nikolaus-Becker-Str. 28-34
52511 Geilenkirchen
E-Mail: Johann.Wittmann@new-netz-gmbh.de

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen. Die Verlegung der öffentlichen Stromversorgungstrasse ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens bzw. der Ausbauplanung.

Im laufenden Bebauungsplanverfahren wird NEW NETZ bei der weiteren Planung beteiligt und eine neue Leitungstrasse abgestimmt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte und der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird in der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Die NEW Netz ist im weiteren Verfahren der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Abstimmung einer Stromversorgungsstrasse zu beteiligen.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg

Schreiben vom: 10.07.2012

Inhalt:

Sie beabsichtigen, mit Hilfe der oben genannten Bauleitplanverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.550 qm zu schaffen. In diesem Zusammenhang wurde eine städtebauliche Wirkungsanalyse zur Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen durchgeführt.

Hierzu nimmt die Stadt Wegberg wie folgt Stellung:

- Nach dem Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Wegberg ist es planerische Zielsetzung, die Nahversorgung für die Wohnbevölkerung zu verbessern. Daher wurden geplante Nahversorgungsstandorte für die Ortslagen Beeck und Rath-Anhoven definiert. Dieser Zielsetzung folgend konnte durch die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters in Rath-Anhoven die Nahversorgung hier bereits deutlich aufgewertet werden. Auch innerhalb der Ortslage Beeck ist eine derartige Aufwertung beabsichtigt. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes in der städtebaulichen Wirkungsanalyse erfolgte in einem Radius von 15 PKW-Minuten um das Vorhaben. Hierbei ist evident, dass sich rund 6.200 Einwohner der Stadt Wegberg in diesem Einzugsgebiet befinden. Bei einer Abschöpfung der aus dieser Einwohnerzahl resultierenden Kaufkraft würden die Bestrebungen zur Verbesserung der Nahversorgung innerhalb des Stadtgebietes Wegberg jedoch konterkariert.
- Der Gutachter kommt selbst zu dem Ergebnis, dass eine Umsatzumverteilung von immerhin 6 bis 7 % für den bereits bestehenden Lebensmitteldiscounter in Rath-Anhoven zu erwarten sei. Diese Größenordnung wird sich bei einer näheren Betrachtung des Sachverhaltes tatsächlich als Mindestgröße herausstellen.
Somit ist nicht auszuschließen, dass der bestehende Lebensmitteldiscounter in Rath-Anhoven bei einer Realisierung des in Rede stehenden Vorhabens in seiner Existenz bedroht und die vorhandene fußläufig erreichbare Grundversorgung für die Einwohner von Rath-Anhoven gefährdet wird.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte und der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Aus den vorgenannten Gründen regt die Stadt Wegberg an, die maximale Verkaufsfläche auf ein für die Stadt Wegberg verträgliches Maß zu reduzieren.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ geschaffen. Hierzu erfolgt die Darstellung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO, Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel (Nahversorgung)“. Ziel der Planung ist die Stärkung und Aufwertung des Zentralen Versorgungsbereiches Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord, das nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erkelenz ein Vorrangstandort für die Ansiedlung von auch großflächigen Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortiment darstellt. Die dargestellte Art der Nutzung mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ entspricht diesem städtebaulichen Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Das Maß der Nutzung und die städtebauliche Verträglichkeit des konkreten Vorhabens gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ist Gegenstand der parallelen Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“. Die Verträglichkeit der Planung i. S. § 11 Abs. 3 BauNVO wird hier durch gutachterliche Untersuchung nachgewiesen. Die Planung der Verkaufsfläche und hiermit die Anregung die maximale Verkaufsfläche zu reduzieren ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, die Stellungnahme wird im Verfahren der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ wurde eine gutachterliche Analyse erstellt, die untersucht, ob von dem Vorhaben negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder bestehende Nahversorgungsstrukturen i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen. Die städtebauliche Wirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord kommt zu dem Ergebnis, dass für den geplanten Vollsortimenter in Erkelenz für die Umlandkommunen, darunter die Stadt Wegberg, keine negativen Auswirkungen im Sinne von § 11 (3) BauNVO auf die zentralen Versorgungsbereiche oder zentralen Versorgungsstrukturen ausgehen. An allen anderen Standorten mit leicht erhöhten Umsatzverteilungen, v.a. Wegberg Rath-Anhoven (Nahrungs- und Genussmittel 6 bis 7%), sind infolge der Stärke der ansässigen Lebensmittelanbieter keine Betriebsgefährdungen anzunehmen. Zudem wird der Grad der Angebotsüberschneidung auch hier durch den abweichenden Betriebstypus relativiert.

Die Ortslagen Rath-Anhoven und Beeck der Stadt Wegberg sind keine zentralen Versorgungsbereiche; Wegberg Rath-Anhoven und Beeck werden gemäß der städtebaulichen Wirkungsanalyse den sonstigen nicht integrierten bzw. integrierten Lagen zugeordnet. Laut dem Gutachten ist das Kongruenzgebot erfüllt, das bedeutet, dass das Planvorhaben verträglich ist und von der Realisierung des Vorhabens keine

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte und der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

negativen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO auf zentrale Versorgungsbereiche oder Versorgungsstrukturen der Umlandkommunen ausgehen. Die Verkaufsfläche des Planvorhabens ist so bemessen, dass der Umsatz im Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel das zur Verfügung stehende einzelhandelsrelevante Kaufkraftpotential im Versorgungsraum deutlich unterschreitet.

Die geplante maximale Verkaufsfläche ist für die Versorgung der Bevölkerung im Nahversorgungsbereich Erkelenz-Nord erforderlich, städtebauliche Gründe für eine Reduktion der Verkaufsfläche sind nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Der Anregung in der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, die maximale Verkaufsfläche zu reduzieren, wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.: 3

Träger: IHK Aachen, Postfach 10 07 40, 52007 Aachen

Schreiben vom: 13. Juli 2012

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Planentwurf ist die Ansiedlung eines Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.550 Quadratmetern im Norden der Stadt Erkelenz geplant. Etwa die Hälfte der benötigten Fläche liegt dabei innerhalb des Nahversorgungszentrums Erkelenz-Nord.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment, der gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches angesiedelt werden kann. Dies ist aus unserer Sicht im vorliegenden Fall in weiten Teilen gegeben. Wir regen dennoch an, parallel zum laufenden Bebauungsplanverfahren die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches für das Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord entsprechend den Planungen anzupassen, um einen rechtsicheren Zustand zu erzielen. Da dem Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord mit rund 5.500 Einwohnern ein ausreichendes Kaufkraftpotenzial für das geplante Vorhaben zugewiesen ist und auch keine weiteren schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass wir einige Punkte der städtebaulichen Wirkungsanalyse nicht nachvollziehen können. So erachten wir die vorgenommene Abgrenzung des Untersuchungsraumes (Seite 20 der städtebaulichen

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte und der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 11.12.2012, im Hauptausschuss am 12.12.2012 und im Rat am 19.12.2012

Wirkungsanalyse) als zu groß. Ein Einzugsbereich bis nach Mönchengladbach Rheindahlen-Mitte für einen Nahversorger ist für uns nicht nachvollziehbar. Dieser Einzugsbereich geht weit über den Auftrag der Nahversorgung hinaus. Des Weiteren ist anzunehmen, dass innerhalb des Einzugsbereiches ausreichend andere Nahversorgungseinrichtungen vorhanden sind, die für die Kunden im Einzugsbereich besser zu erreichen sind. Aus unserer Sicht ist lediglich die Abgrenzung auf die Stadt Erkelenz sowie Teile der Stadt Wegberg insbesondere Rath-Anhoven nachvollziehbar. Dennoch ist auch dieser verkleinerte Einzugsbereich ausreichend, um nachzuweisen, dass es keine städtebaulich negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche gibt. Insofern ist es aus unserer Sicht nicht erforderlich, die städtebauliche Wirkungsanalyse zu überarbeiten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Planung ist grundsätzlich kompatibel mit den Grundsätzen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erkelenz. In der städtebaulichen Wirkungsanalyse wird mit der Ansiedlung des geplanten Lebensmittelvollsortimenters eine partielle räumliche Ausweitung der Grenzen des zentralen Versorgungsbereiches empfohlen (ca. die Hälfte des Planvorhabens und der Eingangsbereich befinden sich innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches), unter der Voraussetzung, dass die städtebauliche Verträglichkeit des Planvorhabens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB gegeben ist. Dies ist hier der Fall.

Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Nahversorgungszentrum Erkelenz-Nord im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erkelenz wird in einem gesonderten Verfahren entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der IHK Aachen wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/816/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.11.2012 Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2011 - Aufstellung von Schildern "Kein Platz für Rassismus"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.12.2012	Hauptausschuss
19.12.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Antrag vom 27.11.2011 beantragte die SPD-Fraktion unter anderem, die Ortseingangsschilder im Stadtgebiet Erkelenz um ein Zusatzschild „Kein Platz für Rassismus“ zu ergänzen. Hinsichtlich der Begründung wird auf den beigegefügtten Antrag verwiesen.

Dem Antrag konnte aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen zunächst nicht entsprochen werden. In seiner Sitzung am 21.12.2011 beauftragte der Rat die Verwaltung zu prüfen, ob anstelle der Ortseingangsschilder die Partnerschaftsschilder mit entsprechenden Zusätzen versehen werden könnten.

Die Prüfung und Abstimmung mit den zu beteiligenden Stellen beim Ordnungsamt, Kreispolizeibehörde und Landesbetrieb Straßenbau NRW ergab, dass hiergegen keine Bedenken bestehen. Der Hauptausschuss stimmte in seiner Sitzung am 01.02.2012 dem Beschlussentwurf empfehlend zu, die Anbringung von Schildern mit der Aufschrift „Kein Platz für Rassismus“ an den vorhandenen Partnerschaftsschildern zu genehmigen.

In der Sitzung des Rates am 08.02.2012 wurde der Tagesordnungspunkt einstimmig vertagt, da keine Einigkeit über den Schildertext erreicht werden konnte. Per E-Mail vom 12.03.2012 wurden die Fraktionsvorsitzenden darüber informiert, dass der Antrag erst wieder auf die Tagesordnung gestellt werden würde, wenn hinsichtlich des Schildertextes eine Einigung erzielt werden konnte.

Per E-Mail vom 29.11.2012 beantragt die SPD-Fraktion nun die Wiederaufnahme des Antrages. Die Verwaltung geht daher davon aus, dass zwischenzeitlich eine diesbezügliche Abstimmung stattgefunden hat. Der Antrag wird ohne Beschlussentwurf in die Tagesordnung aufgenommen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Material- und Personalkosten für die Anbringung der Schilder würden sich auf ca. 500,00 Euro belaufen.

Anlage:

SPD Antrag Resolution und Schilder vom 27.11.2011

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Schülergasse 7
41812 Erkelenz

SPD
Erkelenz



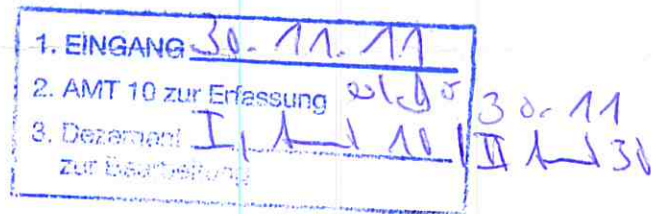
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



Erkelenz, 27.11.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen,
Lieber Peter



Die SPD Fraktion stellt folgenden Antrag

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

1. Resolution der Stadt Erkelenz:

„Rechtsextremismus bedeutet Fortsetzung von gewaltbareitem Nationalismus, von Rassismus und Antisemitismus, von Ausländerfeindlichkeit, Intoleranz, Unfreiheit und Ausgrenzung. Gewalttaten und Demonstrationen der rechtsextremen Szene und Parteien zeigen, dass selbst mehr als 65 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges die menschenverachtende Ideologie des Nationalsozialismus unter uns immer noch lebendig ist. Doch nicht nur auf diese Art geben sich die Rechtsextremen zu erkennen. Sie versuchen vielmehr im Wege einer neuen strategischen Ausrichtung auch in der Mitte unserer Gesellschaft über vorgetäuschte Gemeinsamkeiten und eine moderne Medienpräsenz Fuß zu fassen.

Die demokratischen Parteien im Rat der Stadt Erkelenz stehen demgegenüber mit Entschlossenheit und Zivilcourage gegen Rechtsextremismus und für ein friedliches und menschliches Miteinander in unserer Stadt. Sie stehen für den Respekt gegenüber Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, für eine soziale Zivilgesellschaft, für Freiheit und Toleranz, Solidarität und Menschenwürde.

Der Rat der Stadt Erkelenz verpflichtet sich daher, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeder Art von Rechtsextremismus und Diskriminierung in der Stadt Erkelenz entgegenzuwirken. Darüber hinaus fordert der Rat der Stadt Erkelenz, alle Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger sowie alle in Erkelenz ansässigen oder tätigen Unternehmen, Betriebe, Behörden, Institutionen, Vereine und Verbände auf, sich dieser Selbstverpflichtung anzuschließen.

„

2. Diese Resolution wird auf der Homepage der Stadt Erkelenz veröffentlicht.

3. Kein Platz für Rassismus:

Als sichtbarer Ausdruck für jede Bürgerinnen und jeden Bürger sowie Besucher und Gäste der Stadt Erkelenz, dass Erkelenz sich aktiv und öffentlich gegen Rassismus ausspricht, wird neben der oben stehenden Resolution weiter beantragt, die Ortseingangsschilder um den Zusatz „Kein Platz für Rassismus“ oder sie um entsprechendes Zusatzschild zu ergänzen.

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Schülergasse 7
41812 Erkelenz



-2-

Begründung:

Wie jüngst offenbar wurde, wurde zehn Menschen in den letzten Jahren von Rechtsextremisten heimtückisch ermordet, weil sie Ausländer waren. Den Angehörigen der Opfer gehört unser Mitgefühl.

Wir als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erkelenz sind darüber hinaus aufgerufen, alles zu unternehmen, uns gegen den weiter erstarkenden Rechtsextremismus zu stemmen. In diese Bemühungen sollten sich alle Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt einbinden.

Zuletzt wurde im Dezember 2005 durch den Rat der Stadt Erkelenz eine Resolution gegen Diskriminierung und Ausgrenzung verabschiedet. Die Aktualität der Ereignisse und der Respekt vor den Opfern gebietet es, sich erneut gegen einen erstarkenden Rechtsextremismus und rechte Gewalt auszusprechen.

Dies sollte die Stadt Erkelenz auch dauerhaft öffentlich zu erkennen geben und daher den Ortseingangs- und Ortsausgangsschildern den Zusatz „**Kein Platz für Rassismus**“ zufügen.

11

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Rogowsky



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/137/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.11.2012 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Antrag der FDP-Fraktion vom 23.10.2012 zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der Mühlenstraße durch Installation von Fahrbahnschwellen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.12.2012	Hauptausschuss
19.12.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die FDP-Fraktion stellte am 23.10.2012 den Antrag, der Rat der Stadt Erkelenz möge in seiner nächsten Sitzung beschließen, dass zur Verkehrsberuhigung der Anwohnerstraße auf der Mühlenstraße zwischen dem Martin-Luther-Platz und der Anton-Raky-Allee drei über die gesamte Straße verteilte mobile Schweller installiert werden.

Begründet wird der Antrag mit zu hohen Durchfahrtzahlen und zu hohen Geschwindigkeiten. Die FDP-Fraktion verweist auf den Beschluss des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte vom 23.11.2011, durch den die Verwaltung unter anderem gebeten wurde, auf der Mühlenstraße vier über die gesamte Straße verteilte mobile Schweller zu installieren und verstärkt Kontrollen der Sicherheitszonen durch die Stadtverwaltung durchzuführen.

Seitens der Verwaltung wird zu dem Antrag der FDP-Fraktion vom 23.10.2012 wie folgt Stellung genommen:

In dem Teilstück der Mühlenstraße zwischen Anton-Raky-Allee und Martin-Luther-Platz, welches durch Zeichen 250 Straßenverkehrsordnung (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) ausgeschildert ist, wurde das Tempomessgerät in der Zeit vom 06.08.2009 bis 12.08.2009 eingesetzt. Über die Auswertung der Geschwindigkeitsmessung wurde der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte unterrichtet.

Die vorliegenden Messwerte belegten, dass das vorherrschende Geschwindigkeitsniveau (v85 - Geschwindigkeit) insgesamt zwar über der zulässigen

Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h lag, sich im Ganzen jedoch noch in einem moderaten Bereich bewegte.

Bauliche Maßnahmen, hierzu gehört auch das Aufbringen von Bodenschwellen, aufgrund des Geschwindigkeitsniveaus sind aufgrund der Messergebnisse nicht erforderlich. Eine Verkehrsunfallauffälligkeit liegt ebenfalls bis heute nicht vor.

Die durch den Bezirksausschuss und Anwohner der Mühlenstraße beantragte Aufbringung von Bodenschwellen auf der Mühlenstraße mit dem Hauptziel, die Durchfahrt für „Nichtanlieger“ unattraktiver zu gestalten und damit die Eigenschaft der Mühlenstraße als Anliegerstraße zu gewährleisten, wurde anhand der vorliegenden Messergebnisse nochmals eingehend geprüft.

In Fahrtrichtung Martin-Luther-Platz betrug die Gesamtzahl der Messwerte (= Fahrzeuge) 4277 und in Gegenrichtung 5561. Umgerechnet ergab sich eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von 30 Kfz/h bzw. 38 Kfz/h. Die Höchstbelastung lag bei 105 Kfz/h in Richtung Martin-Luther-Platz (Dienstagnachmittag, zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr) und 82 Kfz/h in Richtung Bahn (Montagnachmittag, zwischen 15.30 Uhr und 16.30 Uhr und Dienstagnachmittag, gegen 17.00 Uhr).

Entgegen der Darstellung in dem Antrag handelt es sich bei der Mühlenstraße um eine Anliegerstraße, nicht jedoch um eine Anwohnerstraße. Anliegerstraßen sind grundsätzlich untergeordnete Straßenverbindungen, die überwiegend der Erschließung der direkt anliegenden Nutzungen (Wohn, Gewerbe, Industrie) dienen. In Anlehnung an die Richtlinien für die Anlage von Straßen sind in Mischgebieten Verkehrsstärken von bis zu 400 Kfz/h, in Wohngebieten von bis zu 250 Kfz/h (Spitzenstunde) durchaus verträglich. Diese Werte werden bei weitem unterschritten. Die gemessene Verkehrsbelastung entspricht in besonderem Maße der Funktion einer Anliegerstraße unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung, der dort anliegenden Arztpraxis, eines Elektro-Fachbetriebes sowie des evangelischen Pfarrzentrums.

Aufgrund der bisher vorliegenden Messergebnisse waren aus den genannten Gründen bauliche oder verkehrliche Maßnahmen somit auch unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsbelastung tatsächlich nicht erforderlich.

Insgesamt ist festzustellen, dass entgegen der Darstellung in dem Antrag der FDP-Fraktion die Messergebnisse den (subjektiven) Eindruck überhöhter Geschwindigkeiten und zu hoher Durchfahrtzahlen nicht bestätigt haben. Eine besondere Verkehrssituation, die das Aufbringen von Fahrbahnschwellen begründet, liegt auf der Mühlenstraße nicht vor. Ein Aufbringen von Fahrbahnschwellen ohne besonderen Grund wird wegen der nicht unerheblichen Lärmbelastungen für die Anwohner seitens der Verwaltung nicht befürwortet.

Zur Überprüfung der Verkehrssituation sollte entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu dem Beschluss des Bezirksausschusses das mobile Tempomessgerät nochmals eingesetzt werden. Eine Aufstellung erfolgte in der Zeit vom 22.11.2012 bis 28.11.2012. Aufgrund eines technischen Defektes konnten die Messergebnisse jedoch leider nicht ausgewertet werden. Eine erneute Messung wird kurzfristig vorgenommen. Sollten sich wesentlich geänderte Messwerte ergeben, wird von der Verwaltung selbstverständlich eine erneute Prüfung der Erforderlichkeit baulicher Maßnahmen vorgenommen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):
„Der Antrag der FDP-Fraktion vom 23.10.2012 wird abgelehnt.“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlage:
Antrag der FDP-Fraktion vom 23.10.2012.

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz



FDP Ratsfraktion Erkelenz, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz
An den
Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Stadt Erkelenz Der Bürgermeister			
25. OKT. 2012			
☒ VW	☒ Fra	☒ stv. Bgm.	☒

Geschäftsstelle:
Schülergasse 7
41812 Erkelenz

Vorsitzender:
Werner Krahe
Tel.: 01722109769
Mail: wkrahe@web.de

Erkelenz, den 23.10.2012

Antrag zur Verkehrssituation auf der Mühlenstrasse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz beantragt, der Rat der Stadt Erkelenz möge in seiner nächsten Sitzung wie folgt beschließen:

1. EINGANG	25. 10. 2012
2. AMT 10 zur Erkelenz	25. 10.
3. Dezernat zur Bearbeitung	25. 10.

Zur Verkehrsberuhigung der Anwohnerstraße werden auf der Mühlenstraße zwischen dem Martin-Luther-Platz und der Anton-Raky-Allee drei über die gesamte Straße verteilte mobile Schweller installiert.

Gründe:

Die Mühlenstraße ist in dem vorbezeichneten Bereich eine Anwohnerstraße. Gleichwohl klagen die Bewohner seit vielen Jahren über ein unverhältnismäßig hohes Verkehrsaufkommen und über zu hohe Durchfahrgeschwindigkeiten.

Die Messdaten der zeitweilig dort installierten mobilen Radaranlage bestätigen diesen Eindruck insbesondere hinsichtlich der für eine Anwohnerstraße viel zu hohen Durchfahrzahlen.

Es liegt der Verdacht nahe, dass viele Autofahrer nach wie vor die Mühlenstrasse als bequeme Abkürzung auf ihrem Weg von und zur Innenstadt betrachten.

Der Bezirksausschuss Erkelenz Mitte hat in seiner 7. Sitzung am 23.11.2011 hierzu **einstimmig** als Empfehlung an die Verwaltung beschlossen:

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte bittet die Verwaltung, auf der Mühlenstraße zwischen dem Martin-Luther-Platz und der Anton-Raky-Allee vier über die gesamte Straße verteilte mobile Schweller zu installieren und verstärkt Kontrollen der Sicherheitszonen durch die Stadtverwaltung durchzuführen. Eine Überprüfung der Verkehrssituation in einem Jahr wird angestrebt.“

Gleichwohl ist die Verwaltung dieser Empfehlung bis heute nicht gefolgt und steht ihr ablehnend gegenüber.

Sie begründet dies in ihrer Stellungnahme damit, dass die auf den ganzen Tag (24 Std.) berechneten Durchschnittswerte der Verkehrsbewegungen deutlich unterhalb der zulässigen Werte für **Mischgebiete** liegen würden und somit die gemessene Verkehrsbelastung in besonderem Maße der Funktion einer Anliegerstraße entspricht.

Dem ist entgegen zu halten, dass das durch die mobile Radaranlage erfasste Verkehrsaufkommen während der Tageszeit wesentlich über diesen einschließlich Nachtzeiten ermittelten Durchschnittswerten liegt und seit Jahren eine für die Bewohner einer reinen Anwohnerstraße unzumutbare Belastung darstellt. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum man Grenzwerte für Mischgebiete zur Belastungsüberprüfung eines reinen Anwohnergebietes heranzieht.

Dieser Abschnitt der Mühlenstrasse ist aus gutem Grund durch Zeichen 250 Straßenverkehrsordnung (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) ausgeschildert.

Das gegen dieses Durchfahrverbot tagtäglich in dem festgestellten, erheblichen Umfang verstoßen wird und die Ordnungsbehörden dem aus sicherlich nachvollziehbaren, personellen Gründen keinen Einhalt gebieten können, ist für die Anwohner schwer zu akzeptieren.

Wir halten daher die vorbezeichnet Maßnahme auch aus Gründen einer sparsamen Haushaltsführung für die einfachste und günstigste Lösung, um den Anwohnern zu helfen.

Ein Finanzierungsvorschlag ist nicht notwendig. Nach Auskunft der Verwaltung bewegen sich die zu erwartenden Kosten für die Schweller in einem Rahmen, der aus dem laufenden Geschäft bestritten werden kann.

Da die Verwaltung der einstimmigen Empfehlung des Bezirksausschusses nicht nachkommen will, ist die Entscheidung des Rates einzuholen.

Mit freundlichen liberalen Grüßen



Werner Krahe



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/250/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.11.2012 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
Gewährung eines Zuschusses an den Bürgerbeirat Borschemich und den Bürgerbeirat Immerath-Pesch-Lützerath für das Jahr 2012	
Beratungsfolge: Datum Gremium 12.12.2012 Hauptausschuss	

Tatbestand:

Die Zuschüsse sollen für anfallende Sachmittel der Bürgerbeiräte, wie beispielsweise Telefon-, Fax-, Porto-, Kopier-, Verteiler-, Getränkekosten etc. gewährt werden, die für die Erfüllung der Aufgaben der Beiräte notwendig sind. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt gegen Verwendungsnachweis. Anhand der eingereichten Nachweise der letzten Jahre ist zu erkennen, dass die gewährten Mittel mehr als auskömmlich sind.

Die Verwaltung schlägt daher, wie in den letzten Jahren vor, gemäß Anzahl der Bürgerbeiratsmitglieder – Borschemich neun Mitglieder – Immerath-Pesch-Lützerath dreizehn Mitglieder – folgende Zuschüsse zu gewähren:

Borschemich	600,00 EURO
Immerath-Pesch-Lützerath	900,00 EURO

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Dem Bürgerbeirat Borschemich wird ein Zuschuss für das Jahr 2012 in Höhe von 600,00 EURO für anfallende Sachmittel, wie Telefon-, Fax-, Porto-, Kopier-, Verteiler-, Getränkekosten, die für die Ausgestaltung der gemeinsamen Umsiedlung anfallen, gewährt. Die Gewährung erfolgt gegen Verwendungsnachweis.“

Dem Bürgerbeirat Immerath-Pesch-Lützerath wird ein Zuschuss für das Jahr 2012 in Höhe von 900,00 EURO für anfallende Sachmittel, wie Telefon-, Fax-, Porto-, Kopier-, Verteiler-, Getränkekosten, die für die Ausgestaltung der gemeinsamen Umsiedlung anfallen, gewährt. Die Gewährung erfolgt gegen Verwendungsnachweis.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500,00 EURO.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/139/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.11.2012 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Benennung von Straßen im Bereich des neuen Bebauungsplanes "Baaler Weg"	
Beratungsfolge: Datum Gremium 12.12.2012 Hauptausschuss	

Tatbestand:

Der Bebauungsplan „Baaler Weg“ in Tenholt sieht neue Erschließungsstraßen(-teile) vor.

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2012 dafür ausgesprochen, für die Straßenfläche, die in der als Anlage beigefügten Karte zum Bebauungsplan schraffiert dargestellt ist, den Namen **Am Mietenweg** zu beschließen.

Für die restliche Straßenfläche, die in Verlängerung des nord-westlich verlaufenden Stichts des Baaler Weges entsteht, soll in Anbetracht der dort bereits seit Jahren vorhanden Bebauung und deren nach dem Hauptstrang des Baaler Weges ausgerichteten Hausnummerierungen auch der Name **Baaler Weg** gelten.

Die Verwaltung schlägt vor, der Empfehlung des Bezirksausschusses zu entsprechen.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erkelenz vom 16.04.2008 entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bezirksausschüsse über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in eigener Zuständigkeit.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die in der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Karte zum Bebauungsplan „Baaler Weg“ schraffiert dargestellte Straßenfläche erhält den Namen **Am Mietenweg**. Für die restliche Straßenfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll der Name **Baaler Weg** fortgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Anschaffung und Montage der Beschilderung durch den Baubetriebshof.

Anlage:
Karte zum Bebauungsplan Baaler Weg

Baaler Weg

Am Rietenweg

Städtebauliche Kenndaten

Plangebietfläche 13.000 m²

Gebietstyp: WA

Allgemeines Wohngebiet

GRZ 0,3 | GFZ 0,5

Bauweise: o | Einzelhäuser

TH max. 4,50 m | FH max. 9,50 m

Baulandfläche: 8.150 m²

Verkehrsflächen: 1.865 m²

Ausgleichsflächen: 1.825 m²

Flächen für die Landwirtschaft

(Wirtschaftsweg) 150 m²

Baugrundstücke: 18

STADT ERKELENZ

Planungsamt

BEBAUUNGSPLAN Nr. 0220.1

„Baaler Weg“

Erkelenz-Tenholt

Städtebaulicher Vorentwurf

September 2010

-  Wohnbebauung Planung
-  Bebauung Bestand
-  Verkehrsfläche Planung
-  Wirtschaftsweg
-  Ausgleichsfläche
-  Private Gartenfläche





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/248/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.11.2012 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.12.2012	Hauptausschuss
19.12.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Der Kämmerer berichtet in der Sitzung des Hauptausschusses.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/249/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.11.2012 Verfasser: Amt 20 Friedel Ludwanowski
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 16.10.2012 - 26.11.2012	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.12.2012	Hauptausschuss
19.12.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 16.10.2012 – 26.11.2012 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Kenntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 16.10.2012 – 26.11.2012

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 12.12.2012

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 19.12.2012

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NW

Es liegen zurzeit keine Anträge vor.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 16.10.2012 – 26.11.2012

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	T12020007	Sanierung Straßenbeleuchtung Theodor-Körner-Straße	0,00	12.487,90	18.10.2012
Der ursprünglich aus 2010 stammende Auftrag sollte in 2011 abgerechnet werden. In 2011 standen dafür auch Mittel zur Verfügung. Aufgrund von Verzögerungen bei der Abrechnung beim Auftragnehmer wurde die Abrechnung des Auftrages jedoch erst im Oktober 2012 vorgenommen. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel wurden leider nicht von 2011 nach 2012 transferiert.					
<u>Deckung:</u>		Einsparung beim Investitionskonto T12020006 - Tenholter Str./Kreisverkehr K32 - Öffentliche Beleuchtung -			12.487,90 EUR

2	030102 529145	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - Schulsozialdienst - Hauptschule -	0,00	10.697,03	31.10.2012
3	030103 529145	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - Schulsozialdienst - Europaschule (Realschule) -	0,00	10.697,03	31.10.2012
4	030104 529145	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - Schulsozialdienst - Gymnasien -	0,00	21.394,06	31.10.2012
5	030105 529145	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - Schulsozialdienst - Pestalozzischule -	0,00	10.697,03	31.10.2012

Im Rahmen des Programmes „Bildung- und Teilhabepaket“ werden Aufwendungen des Schulsozialdienstes (eigene Personalaufwendungen, fremde Personalaufwendungen und Sachkosten) an den weiterführenden Schulen zu 100% durch das Land gefördert. Die Art und Weise der Inanspruchnahme der Mittel wurde erst im letzten Quartal 2011 festgelegt, so dass eine Einplanung im Haushaltsplan 2012 nicht mehr möglich war. Die aufgeführten außerplanmäßigen Aufwendungen werden zu 100% durch das Land erstattet (siehe auch entsprechende außerplanmäßige Ertragskonten im Deckungsvorschlag).

bitte wenden!

<u>zu 2. Deckung:</u>	Mehrerträge beim Produktsachkonto 030102 414150 - Zuweisungen des Landes - Schulsozialdienst - Hauptschule -	10.697,03 EUR
<u>zu 3. Deckung:</u>	Mehrerträge beim Produktsachkonto 030103 414150 - Zuweisungen des Landes - Schulsozialdienst - Europaschule (Realschule) -	10.697,03 EUR
<u>zu 4. Deckung:</u>	Mehrerträge beim Produktsachkonto 030104 414150 - Zuweisungen des Landes - Schulsozialdienst - Gymnasien -	21.394,06 EUR
<u>zu 5. Deckung:</u>	Mehrerträge beim Produktsachkonto 030105 414150 - Zuweisungen des Landes - Schulsozialdienst - Pestalozzischule -	10.697,03 EUR

Erkelenz, den 26.11.2012

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer